

04.07.2024

Ausschuss für Heimat und Kommunales
Guido Déus MdL

Einladung

50. Sitzung (öffentlich, Livestream)
des Ausschusses für Heimat und Kommunales
am Freitag, dem 6. September 2024,
10.00 bis max. 12.30 Uhr, Raum E3 A02

Landtag Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Gemäß § 53 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Landtags berufe ich den Ausschuss ein und setze folgende Tagesordnung fest:

Tagesordnung

1. Wohlstand mit Anstand - Faire Lieferketten und nachhaltige öffentliche Beschaffung auch in NRW

Antrag der Fraktion der SPD
Drucksache 18/7750

Stellungnahme 18/1536
Stellungnahme 18/1545
Stellungnahme 18/1554
Stellungnahme 18/1527
Stellungnahme 18/1547
Stellungnahme 18/1546

Ausschussprotokoll 18/603 (Anhörung vom 14.06.2024)

abschließende Beratung und Abstimmung

2. Gesetz zur Modernisierung des Sparkassenrechts und zur Änderung weiterer

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 18/9656

- 2 -

3. Gesetz zur Änderung nordrhein-westfälischer Ausführungsgesetze zum SGB VIII

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 18/

4. Aktueller Sachstand zur Fluthilfe und zum Wiederaufbau

Bericht der Landesregierung
Vorlage wird erwartet.

5. Aktueller Sachstand zur Zuweisung, Unterbringung und Versorgung von geflüchteten Menschen

Bericht der Landesregierung
Vorlage wird erwartet.

6. Verschiedenes

gez. Guido Déus
- Vorsitz -

F. d. R.

Sabine Arnoldy
Ausschussassistentin

- TOP 1 -

Wohlstand mit Anstand - Faire Lieferketten und nachhaltige öffentliche Beschaffung auch in
NRW

16.01.2024

Antrag

der Fraktion der SPD

Wohlstand mit Anstand – Faire Lieferketten und nachhaltige öffentliche Beschaffung auch in NRW

I. Ausgangslage

Globale Wertschöpfungsketten machen rund 80% des weltweiten Handels aus. Deutschland ist so eng in die globalen Lieferketten verflochten, wie kaum ein anderes Land und damit auch NRW. Was wir anziehen, was wir essen und was wir täglich benutzen – wie unser Smartphone – all das wird überwiegend von irgendwem irgendwo weit außerhalb unseres Sichtfeldes abgebaut, geerntet, hergestellt, genäht, getragen, verpackt und zu uns geschickt.

Schauen wir genauer hin, stehen hinter „irgendwem“ Menschen, die oftmals unter gesundheitsgefährdenden, schlechten Arbeitsbedingungen, die hier niemals zulässig wären, „irgendwo“ im Globalen Süden für viel zu geringe Löhne arbeiten und ausgebeutet werden. Auch Millionen von Kindern arbeiten auf Plantagen, in Fabriken, Minen oder Steinbrüchen, statt in die Schule zu gehen oder in einem sicheren Umfeld aufzuwachsen und zu spielen. Sie dürfen nicht Kind sein – anders als wir es für unsere Kinder und Jugendlichen immer wieder einfordern.

Die Globalisierung hat bis heute weltweit zu einem deutlichen Anstieg des Wohlstandsniveaus geführt und absolute Armut in vielen Weltregionen reduziert. Andererseits ist auch die soziale Ungleichheit weltweit angestiegen – Wohlstandsgewinne sind zunehmend ungleich verteilt. Eine der vielfältigen Ursachen ist auch die in Teilen profitgetriebene und schonungslose wirtschaftliche Ausbeutung von Mensch, Umwelt und Klima. Vor nun mehr als zehn Jahren stürzte die Textilfabrik Rana Plaza in Bangladesch ein und begrub mehr als 1100 Menschen unter sich. Diese und so viele weitere Beispiele verheerender Menschenrechtsverletzungen und Umweltzerstörung setzten einen Prozess in Gang. Die Vereinten Nationen (VN) entwickelten Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, die Deutschland im Nationalen Aktionsplan für Wirtschaft und Menschenrechte (NAP) 2016 aufgriff und beschloss. Doch das Monitoring des Plans zeigte: Die Einhaltung staatlicher Schutz- und unternehmerischer Sorgfaltspflichten auf freiwilliger Basis hat insgesamt nicht funktioniert.

Wie im Koalitionsvertrag vereinbart, ist die Bundesregierung innerhalb der EU mit gutem Beispiel voran gegangen und hat im Juni 2021 das Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten (LkSG; kurz „Lieferkettengesetz“) beschlossen; denn „... unseren Wohlstand können wir nicht dauerhaft auf der Ausbeutung von Menschen aufbauen.“¹ Gleichzeitig stellt das Gesetz gleiche Wettbewerbsbedingungen her, so dass bereits fair produzierende Unternehmen nicht mehr benachteiligt sind gegenüber Konkurrenten, die auf Kosten von Mensch und Natur billiger produzieren. Ein aktuell prominentes Beispiel, wie das LkSG Wirkungsmacht entfalten kann, ist die Beschwerde von Oxfam über gravierende Arbeitsrechtsverstöße auf Bananen- und Ananasplantagen von Costa Rica, die u.a. für Rewe und Edeka produzieren.² Aber auch gegen deutsche Autobauer wurde bereits Beschwerde nach dem LkSG wegen Verdacht auf Zwangsarbeit in China eingereicht.³

Seit dem 1. Januar 2023 ist das deutsche Lieferkettengesetz nun in Kraft. Damit werden weltweit zum ersten Mal unternehmerische Sorgfaltspflichten für die Achtung von Menschenrechten und den Schutz von Umweltbelangen umfassend gesetzlich geregelt. Unternehmen, die ihren Sitz in Deutschland haben, müssen ein wirksames Risikomanagement einrichten, um Gefahren für Menschenrechtsverletzungen und bestimmte Schädigungen der Umwelt zu identifizieren, zu vermeiden oder zu minimieren. Das Gesetz legt dar, welche Präventions- und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich und entlang ihrer Lieferketten notwendig sind und verpflichtet zur Errichtung eines Beschwerdeverfahrens sowie regelmäßiger Berichterstattung. Es galt 2023 zunächst für Unternehmen in Deutschland mit mindestens 3.000 Beschäftigten, ab 2024 auch für Unternehmen ab 1.000 Beschäftigten. Das betrifft für 2023 deutschlandweit etwa 900, für 2024 etwa 4800 Unternehmen. Nicht nur private, auch öffentliche Unternehmen mit entsprechender Größe müssen sich an die Vorgaben des LkSG halten. Kleine und mittelständische Unternehmen (KMU), die etwa 99% aller Unternehmen in Deutschland ausmachen, sind vom Lieferkettengesetz rechtlich nicht direkt betroffen. Indirekt wirkt jedoch ein gewisser „trickle down effect“ durch die Geschäftsbeziehungen zwischen großen und kleinen Unternehmen, so dass die Einhaltung von Sorgfaltspflichten in der Praxis auch für KMU zunehmend relevanter wird. Perspektivisch ist es wünschenswert, für alle Unternehmen gleiche Wettbewerbsbedingungen („level playing field“) herzustellen, wobei berücksichtigt werden muss, dass KMU im Verhältnis deutlich höhere Umsetzungskosten haben, da ihre Ressourcen mit den Strukturen von Konzernen nicht vergleichbar sind. Eine gewisse Unsicherheit scheint für KMU aktuell darin zu bestehen, ob es sich um eine Erfolgs- oder Bemühenspflicht handelt (letzteres ist der Fall) oder welches Vorgehen bei „substanziierter Kenntnis“ von Sorgfaltspflichtenverletzungen erforderlich ist (zunächst einmal nur das Management der Lieferketten).

Alle Unternehmen, die unter den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen, müssen dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) jährlich einen Bericht über die Umsetzung der Sorgfaltspflichten vorlegen und ihn selbst online veröffentlichen. Kommen Unternehmen ihren Pflichten zur Risikoanalyse, zur Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens, von Präventionsmaßnahmen und dem wirksamen Abstellen von bekannten Menschenrechtsverstößen nicht nach, drohen Bußgelder von bis zu 800.000 Euro oder bis zu zwei Prozent des Jahresumsatzes. Der umsatzbezogene Bußgeldrahmen gilt nur für Unternehmen mit mehr als 400 Millionen Euro Jahresumsatz. Unternehmen, die gegen das Gesetz verstoßen, können ab einer bestimmten Bußgeldhöhe auch von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen

¹ Hubertus Heil, Bundesminister für Arbeit und Soziales anlässlich der 2./3. Lesung zum "Lieferkettengesetz" am 11. Juni 2021.

² Vgl. <https://www.oxfam.de/ueber-uns/aktuelles/bananen-ausbeutung-beschwerde-edeka-rewe-lieferkettengesetz>

³ Vgl. <https://www.tagesschau.de/investigativ/report-mainz/automobilkonzerne-xinjiang-beschwerde-100.html>

werden. Insgesamt beurteilen zahlreiche Unternehmen die Umsetzung des LkSG als Herausforderung, etwa aufgrund der Komplexität der Lieferketten bzw. der Schwierigkeit bei Bedarf alternative Zulieferer zu finden und höhere Bürokratiekosten. Gleichzeitig sehen viele Unternehmen in der LkSG-Umsetzung die Chance, ihre Außenwirkung sowie die Transparenz und Effektivität ihres Lieferkettenmanagements zu verbessern.⁴ Menschenrechtsorganisationen, Gewerkschaften und Umweltverbände auf der anderen Seite ordnen das Gesetz als noch nicht weitreichend genug ein. Zentrale Forderungen der Weiterentwicklung sind hier etwa die Frage der Haftung gegenüber Dritten, die Einführung einer Beweisoffenlegungspflicht wie bei der Produkthaftung, Prozesskostenhilfe für Betroffene anzubieten und mehr Transparenz bei Verstößen zu schaffen. Auch ist es wichtig, die Gewerkschaften als Partner zu nutzen, um Lieferkettenprobleme zu lösen. Neue Studienergebnisse zeigen, dass es einen positiven Zusammenhang zwischen betrieblicher Mitbestimmung und der Nachhaltigkeitspraxis in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmenssteuerung gibt.⁵ Dies unterstreicht die Bedeutung, Betriebsräte und Gewerkschaften bei der Umsetzung und Anwendung der Lieferkettengesetzgebung in ihrer Rolle zu stärken.

Am 14. Dezember 2023 haben sich das Europäische Parlament, die EU-Kommission sowie der Rat der EU auf eine gemeinsame Position zum Richtlinien-Vorschlag über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie 2019/1937/EU (Corporate Sustainability and Due Diligence Directive, CSDDD) verständigt. Damit gilt das „EU-Lieferkettengesetz“ als politisch beschlossen und muss nach formaler Annahme innerhalb von zwei Jahren von den EU-Mitgliedsstaaten umgesetzt werden. Die Richtlinie geht in weiten Teilen über das deutsche Lieferkettengesetz hinaus. Sie soll für Unternehmen ab 500 Mitarbeitenden mit einem Jahresumsatz von 150 Millionen Euro gelten. Für sogenannte Hoch-Risiko-Sektoren, wie Textilien, landwirtschaftliche Produkte oder die Rohstoffgewinnung werden niedrigere Schwellenwerte angesetzt.⁶ Die CSDDD verpflichtet Unternehmen, ihre Lieferketten auf mögliche Menschenrechtsverstöße und Umweltzerstörung hin zu überprüfen und dagegen vorzugehen. Bei Verstößen können sie zivilrechtlich haftbar gemacht und mit Zahlungen von bis zu 5% ihres Jahresumsatzes bestraft werden. Größere Unternehmen müssen außerdem einen Plan erstellen, wie ihre Wertschöpfungsketten bis 2050 klimaneutral werden. Der Finanzsektor ist von den zentralen Verpflichtungen der CSDDD zunächst ausgeschlossen.

Mit der Praxis aus dem deutschen Lieferkettengesetz und einem voll ausgestatteten BAFA dürfte Deutschland eine EU-weite Vorreiterrolle bei der Umsetzung des EU-Lieferkettengesetzes einnehmen. Positiv ist auch, dass die Wettbewerbsbedingungen innerhalb des EU-Binnenmarktes zukünftig grundsätzlich gleich sein werden.

Wie bereits im Antrag „Zurück in die Zukunft: NRW muss wieder Vorreiter für Tarifbindung werden!“ (Drs. 18/6851) dargestellt, hat NRW als bevölkerungsreichstes Bundesland ein enormes Steuerungspotenzial, erhebliche Marktmacht und hat eine Vorbildfunktion für kommunalen Vergabestellen inne. Deshalb sollte auch und gerade NRW über Kriterien für nachhaltige öffentliche Beschaffung, gekoppelt an das LkSG, einen erheblichen Beitrag zur Förderung fairer globaler Lieferketten leisten und wieder eine glaubwürdige Vorbildfunktion – über die Forderungen aus Drs. 18/6851 hinaus – einnehmen. Dies ist ethisch umso mehr geboten, als dass es sich bei der öffentlichen Vergabe um unser aller Steuergelder handelt.

⁴ Vgl. etwa <https://www.ihk.de/duesseldorf/aussenwirtschaft/lieferkettengesetz/das-lieferkettengesetz-ihk-umfrage-5821342>

⁵ Vgl. <https://www.imu-boeckler.de/de/faust-detail.htm?produkt=HBS-008751>

⁶ Vgl. ausführlicher unter: <https://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20231205IPR15689/corporate-due-diligence-rules-agreed-to-safeguard-human-rights-and-environment>

Steuerfinanzierte Produkte oder Dienstleistungen dürfen nicht mit Menschenrechtsverletzungen, Umwelt- oder Klimazerstörung erkaufte werden. Das Volumen der bundesdeutschen öffentlichen Beschaffung umfasst 360 Mrd. Euro – anteilig ein enormer Hebel für ein Bundesland wie NRW und seine Kommunen. Soziale und ökologische Nachhaltigkeitskriterien bei Vergaben der öffentlichen Hand können also massiv dazu beitragen, die Nachfrage nach nachhaltigeren Produkten und Dienstleistungen zu steigern und damit faire Lieferketten weltweit zu fördern. Die nachhaltige öffentliche Beschaffung wird dementsprechend gerne als ein schlafender Riese bezeichnet.⁷ Unterhalb der Schwelle für EU-weite Ausschreibungen ist das Vergaberecht Haushaltsrecht, also Ländersache. Mit dem entsprechenden politischen Willen könnte die Landesregierung also Regelungen erlassen, die Unternehmen mit gutem Nachhaltigkeitsmanagement bei der Vergabe bevorzugen.

Leider ist unter der schwarz-gelben Landesregierung genau das Gegenteil passiert: Sie hat die Nachweispflicht zur Einhaltung internationaler Arbeitsrechte und Umweltstandards aus dem Tariftreue- und Vergabegesetz (TVgG) NRW gestrichen und damit die Verantwortung zur Etablierung fairer Lieferketten auf die Beschaffenden abgewälzt. Mit der Gesetzesänderung ist eine landesweit einheitliche Regelung, die die öffentliche Beschaffung auch an Menschenrechten und Umweltstandards ausrichtete, abgeschafft worden. Das Vergaberecht in NRW ordnet nicht einmal an, dass die Kernarbeitsnormen der International Labour Organisation (ILO) bei der Ausführung öffentlicher Aufträge einzuhalten sind. Und das, obwohl fast drei Millionen Menschen jährlich weltweit durch Arbeitsunfälle oder Krankheiten, die durch ihren Beruf ausgelöst wurden, sterben.⁸

Ein weiterer Rückschritt für die nachhaltige Beschaffung in NRW stellt die Abschaffung des Büros für Nachhaltige Beschaffung NRW 2017 im Zuge des Regierungswechsels dar. Es hatte das Land, die Kommunen und weitere Akteure dabei unterstützt und beraten, in NRW nachhaltige öffentliche Beschaffung zu etablieren. Dies wurde von vielen Seiten bedauert bzw. eine entsprechende (Wieder-)Einrichtung wurde in allen Sachverständigenstellungen der Anhörung des Antrags „NRW.fair – Land und Kommunen zum Motor fairer Beschaffung machen“ (Drs. 17/8104) ausdrücklich begrüßt.⁹ Doch auch die Grüne Regierungsbeteiligung hat nichts daran geändert, dass NRW seine bundesweite Führungsrolle in Sachen öffentlicher Beschaffung verloren hat. Weder verpflichtende ökologische und soziale Standards sind in der öffentlichen Beschaffung NRWs wieder eingeführt, noch gibt es im Vergaberecht eine explizite Anforderung die ILO-Kernarbeitsnormen einzuhalten oder die Neuauflage einer Beratungseinrichtung, die wirkungsvoll dabei hilft, die Nachhaltigkeit der öffentlichen Lieferketten wieder voran zu treiben.

Gleichzeitig gibt es immer mehr Kommunen, die sich ihrer Möglichkeiten und Verantwortung für sozialgerechte Produktions- und Handelspraktiken bewusst sind und faire Beschaffungspraktiken einführen bzw. stärken möchten. Weitere Fortschritte und eine flächendeckende Umsetzung sind aber keine Selbstläufer und erfordern eine entsprechende Weiterentwicklung der fairen öffentlichen Beschaffung mit landesseitiger Unterstützung. Je mehr nachhaltige Produkte und Dienstleistungen (u.a. auch durch die öffentliche Beschaffung) nachgefragt werden, desto größer wird der Markt dafür. Es geht also darum, die Dynamik zu nutzen, die ohnehin in den Markt dringt. Dadurch könnte sich – bei entsprechendem politischen Willen –

⁷ OECD (2020), in: Stellungnahme zur Schriftlichen Anhörung des Ausschusses für Europa und Internationales des Landtags NRW. Antrag der Fraktion der SPD; Drucksache 17/8104 „NRW.fair - Land und Kommunen zum Motor fairer Beschaffung machen“, Tim Stoffel (DIE), 23.04.2020

⁸ Vgl. ILO-Bericht vom 27. November 2023, <https://www.deutschlandfunk.de/drei-millionen-berufsbedingte-todesfaelle-pro-jahr-100.html>

⁹ Vgl. z.B. die Stellungnahmen der [Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW](#) (2020), [Deutsches Institut für Entwicklungspolitik](#) (2020), [Engagement Global](#) (2020), [Evangelische Kirche Westfalen](#) (2020), [Eine Welt Netz NRW](#) (2020).

hierzulande ein Nachhaltigkeitsmarkt entwickeln, eine Sogwirkung entfalten und einen positiven Unterschied machen für faire Lebensverhältnisse auf der ganzen Welt. Das Konsumverhalten der öffentlichen Hand ist dafür nicht alleine entscheidend, aber ohne sie wird die Bewegung nicht funktionieren. Dafür braucht es insbesondere gute, etablierte Beratungsstrukturen, die es möglich machen, eine intrinsische Motivation bei den entsprechenden Akteuren zu erzeugen und sie selbst zur Umsetzung befähigt und/oder mit den entsprechenden ExpertInnen verknüpft.

II. Der Landtag stellt fest:

- Alle Menschen haben das Recht auf ein menschenwürdiges Leben in einer gesunden Umwelt. Alle Menschen haben das Recht unter fairen Bedingungen zu arbeiten und ihre Rechte einzufordern. Alle Kinder haben ein Recht auf Bildung und ihre Kindheit. Dies gilt nicht nur für Menschen in Deutschland oder der EU, sondern weltweit. Das deutsche Lieferkettengesetz ist ein wichtiger Meilenstein für eine gerechtere Globalisierung. Es ist eine wichtige Grundlage zur Herausbildung einer funktionierenden Praxis für die erfolgreiche Umsetzung des zukünftigen EU-Lieferkettengesetzes. Hier sind insbesondere Unterstützungsmaßnahmen, business cases für konstruktive Umsetzung, Aufklärung und das Teilen von Informationen unter Beteiligung einer lebendigen Zivilgesellschaft und den Gewerkschaften in NRW gefragt.
- NRW ist es ein Anliegen, die hier ansässigen Unternehmen bei der Umsetzung ihrer Sorgfaltspflichten zu unterstützen. Bei der Umsetzung des LkSG gilt es auch die begrenzten Ressourcen von KMU im Blick zu behalten und sie dabei zu unterstützen, LkSG-Anforderungen für die Lieferketten der „großen“ Unternehmen umsetzen zu können. Die Etablierung nachhaltiger Lieferketten muss sich für Unternehmen lohnen. Aus einem vermeintlichen Wettbewerbsnachteil soll perspektivisch ein Vorteil werden. Langfristig braucht es über den europäischen Binnenmarkt hinaus für eine globale Trendwende ein weltweit geltendes „level playing field“.
- Das Land NRW kann einen enormen Beitrag dazu leisten, die öffentliche Beschaffung an Menschenrechts-, Umwelt- und Klimastandards zu koppeln und damit Steuerungseffekte zu erzielen. Faire Lieferketten tragen nicht zuletzt dazu bei, dass die Lebensqualität der Menschen in ihren Herkunftsländern so hoch ist, dass sie ihr Land nicht verlassen müssen.
- dass sich beide Regierungsfractionen in ihrem Antrag “Zur Halbzeit der Agenda 2030: die globalen Nachhaltigkeitsziele in Nordrhein-Westfalen konsequent umsetzen“ (Drucksache 18/4558) für eine Beschaffungspraxis der Landesverwaltung ausgesprochen haben, die vorbildhaft sein soll und neben ökonomischen auch stärker Aspekte der Nachhaltigkeit etabliert. Das dazu notwendige Wissen soll in der Landesverwaltung durch praxisnahe Leitfäden, digitale Tools, Fortbildungs- und Beratungsangebote ressortübergreifend vermitteln werden.

III. Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

1. mit gutem Beispiel voran zu gehen und sich selbst bzw. die Landesverwaltung dazu zu verpflichten, bei der öffentlichen Auftragsvergabe messbare Nachhaltigkeitskriterien, d.h. klare Maßnahmen, Aktionspläne und Zielzahlen – einzuführen und einzuhalten. Menschenrechts-, Umwelt- und Klimastandards sollen bei der öffentlichen Auftragsvergabe in NRW – ohne zusätzlichen bürokratischen Aufwand – verpflichtend eingeführt und gemonitort werden. Nicht das günstigste Angebot soll den Zuschlag erhalten, sondern das, das ausreichend hohe Nachhaltigkeitskriterien bzw. Sorgfaltspflichten in den eigenen Lieferketten erfüllt. Es gilt, ein qualitativ hochwertiges, kohärentes System an Mindestanforderungen zu etablieren, wozu auch eine verpflichtende Tarifbindung gehört.
2. wie andere Bundesländer eine eigene Beratungsstruktur für nachhaltige Beschaffung aufzubauen, um Land, Kommunen, kommunale Unternehmen und weitere Akteure dabei zu beraten und darin zu unterstützen, die soziale und ökologische Nachhaltigkeit ihrer Lieferketten effektiv zu stärken. Auch soll es Unterstützungsstrukturen dafür geben, die Umsetzungs- und Durchsetzungsmöglichkeiten fairer Vergabeaufträge zu steigern.

Jochen Ott
Ina Blumenthal
André Stinka
Alexander Vogt
Lisa Kapteinat
Inge Blask
Lena Teschlade

und Fraktion

Landtag
Nordrhein-Westfalen
18. Wahlperiode

**Neudruck
Stellungnahme
18/1536**

Alle Abgeordneten

An

Landtag Nordrhein-Westfalen

Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

per E-Mail an: anhoerung@landtag.nrw.de



INSTITUT FÜR ÖKONOMIE
UND ÖKUMENE

**FÜR EINE GERECHTE
WELTWIRTSCHAFT!**

05.06.2024

Stellungnahme

zur Anhörung des Ausschusses für Europa und Internationales zum Antrag der Fraktion der SPD

Drucksache 18/7750 „Wohlstand mit Anstand – Faire Lieferketten und nachhaltige öffentliche Beschaffung auch in NRW“

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
Sehr geehrter Vorsitzender des Ausschusses für Europa und Internationales,
Sehr geehrte Ausschussmitglieder,
Sehr geehrte Interessierte,

herzlichen Dank für die Einladung als Sachverständige zum Antrag der Fraktion der SPD, Drucksache 18/7750 „Wohlstand mit Anstand – Faire Lieferketten und nachhaltige öffentliche Beschaffung auch in NRW“.

Das **SÜDWIND-Institut** ist ein gemeinnütziger Verein, der sich aus Spenden, Mitgliedsbeiträgen, Projektfinanzierungen und Aufträgen finanziert. Seit mehr als 30 Jahren forschen die Mitarbeitenden des Vereins zu Arbeitsrechten und Sozialstandards in globalen Lieferketten. Mit dieser Expertise berät SÜDWIND Entscheider*innen in Politik und Unternehmen, wirkt in Multi-Stakeholder-Initiativen mit und zeigt konkrete Handlungsmöglichkeiten auf. Durch Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit sowie Engagement in Kampagnen und Netzwerken erreichen Erkenntnisse auch eine breite Öffentlichkeit.

In der letzten Dekade hat SÜDWIND unter anderem zu nachhaltiger öffentlicher Beschaffung gearbeitet und dabei Kommunen deutschlandweit und in Nordrhein-Westfalen beraten. Der Schwerpunkt der Arbeit lag dabei bei der kommunalen Beschaffung von Schuhen, insbesondere Sicherheitsschuhen, und Lederwaren.

SÜDWIND setzt sich für nachhaltigere öffentliche Beschaffung ein, da diese ein starkes Instrument ist, um die Einhaltung von Arbeitsrechten in globalen Lieferketten voranzutreiben. Eine klar kommunizierte und stringent verfolgte nachhaltige öffentliche Beschaffung auf Landesebene könnte als großer Hebel wirken, um das Erreichen verschiedener UN Entwicklungsziele zu forcieren (darunter SDG 3 zu Gesundheit und Wohlergehen, SDG 5 zur Gleichstellung der Geschlechter, und SDG 8 zu menschenwürdiger Arbeit und Wirtschaftswachstum). Im Nachhaltigkeitsziel 12 zu nachhaltige Konsum- und Produktionsmustern wird unter 12.7 die nachhaltige Beschaffung konkret als Hebel benannt.

Mit der **Koalitionsvereinbarung** „Zukunftsvertrag für Nordrhein-Westfalen“ setzt sich die aktuelle Landesregierung zum Ziel,

„das Land soll[e] als Vorbild vorangehen und eine nachhaltige Beschaffungspraxis in der Landesverwaltung etablieren. Es [werde] die Städte und Gemeinden bei Ausschreibungen in Bezug auf Nachhaltigkeit, Tariftreue und soziale Kriterien unterstützen.“ (S. 101 f)

In der Tat bleibt das Land Nordrhein-Westfalen bisher aber nach unserer Einschätzung weit hinter seinen Möglichkeiten zurück, mit der öffentlichen Beschaffung nachhaltige Transformation anzustoßen – insbesondere in menschenrechtlichen Risikobranchen.

Zur im **Antrag „Wohlstand mit Anstand“** ausgeführten Ausgangslage sollte Folgendes ergänzt werden: Die EU Richtlinie zu Sorgfaltspflichten von Unternehmen (CSDDD) wurde am 24. Mai 2024 vom Rat der Europäischen Union verabschiedet. Die Richtlinie ist ein Meilenstein für mehr Gerechtigkeit in globalisierten Wirtschaftsbeziehungen. Gleichzeitig wurden im Frühjahr 2024, also nach dem Einreichen des genannten Antrags und nach einem eigentlichen Ende der Verhandlungen zwischen Europäischem Parlament, Kommission und Rat der EU, noch Verwässerungen durchgesetzt. Diese grenzen den Anwendungsbereich der Richtlinie entgegen den Vorgaben der zugrundeliegenden die UN Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP 2011) wie folgt ein: Die Richtlinie erfasst EU-Unternehmen, die über 1.000 Beschäftigte sowie einen jährlichen Nettoumsatz von über 450 Millionen Euro haben, sowie ausländische Unternehmen mit Nettoumsatz über 450 Millionen in der EU. Kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) werden als Geschäftspartner größerer Unternehmen jedoch auch durch die Richtlinie beeinflusst (auch wenn große Unternehmen ihre Pflichten nicht einfach auf die kleineren „abwälzen“ dürfen). Deshalb sieht CSDDD auch einen verbesserten Zugang zu Kapazitätsaufbau, Schulungen und angemessener finanzieller Unterstützung für KMU vor (siehe u. a. Kurzbewertung der Initiative Lieferkettengesetz).

Weder CSDDD noch das deutsche Lieferkettengesetz reichen aber aus, um insbesondere KMU in menschenrechtlichen Risikobranchen klare Orientierung zu geben und tatsächlich ein „level playing field“ im

**FÜR EINE GERECHTE
WELTWIRTSCHAFT!**

Wettbewerb um Aufträge zu erreichen. Klar kommunizierte Anforderungen der öffentlichen Hand könnten diese Lücke für viele Branchen und Unternehmen in NRW bedeutend adressieren. Im Folgenden werde ich das am **Beispiel der Produktgruppe Schuhe** verdeutlichen.

Schuhe werden heute in globalisierten Wertschöpfungsketten hergestellt. Wichtige Produktionsländer sind etwa China, Vietnam und Indonesien. Deutsche Marktteilnehmer sind sowohl wichtige Im- als auch Exporteure, während der in Deutschland hergestellte Teil von Schuhen marginal ist. Damit haben Unternehmen in Deutschland – im Schuhsektor überwiegend mittelständische Betriebe – in der Summe einen großen Einfluss auf Produktionsbedingungen weltweit (vgl. z.B. Darstellung des BMWK).

Es ist vielfach belegt worden, dass das Risiko von Menschenrechtsverletzungen im Sektor in den wichtigsten Produktionsländern sehr groß ist. Zu den Risiken gehören seit Jahren Zwangsarbeit, Kinderarbeit, Einschränkungen von Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, mangelhafter Arbeits- und Gesundheitsschutz, informelle, ausbeuterische Beschäftigungsformen und unzureichender Schutz vor Diskriminierung und Gewalt am Arbeitsplatz (vgl. SÜDWIND 2020).

Die öffentliche Hand beschafft vor allem Sicherheits- und Arbeitsschuhe, etwa für Hoch- und Tiefbau, Landschaftspflege, Feuerwehren und Polizei oder Friedhofpersonal und Haustechnik. Wichtige Hersteller in dieser Sparte sind in NRW ansässig und damit für Anforderungen der öffentlichen Hand kommunikativ „erreichbar“ (z.B. Atlas, Elten, L. Priebis/Lupriflex). Das SÜDWIND-Institut war in den vergangenen Jahren mehrfach mit diesen Unternehmen in Kontakt und hat zu möglichen Entwicklungen in der öffentlichen Beschaffung und zu menschenrechtlichen Risiken in den Lieferketten Dialoge geführt. Die Sparte hatte sich dabei durchaus offen gezeigt, sich auf die Veränderungen im öffentlichen Beschaffungswesen einzustellen.

Gerade für Sparten mit mittelständischem Charakter sind klare politische Signale und Vorgaben entscheidend. **Das Land NRW sollte diese Orientierung geben durch**

- **Verpflichtende Integration messbarer Nachhaltigkeitskriterien bei Beschaffungsvorgängen der Landesverwaltung** bei menschenrechtlichen und ökologischen Risikobereichen, einschließlich eines soliden Monitoring-Systems,
- **Verpflichtende Schulungen für Beschaffer*innen**, soweit möglich auch auf kommunaler Ebene, zu nachhaltiger Beschaffung in Risikobereichen,
- **Kommunikation und Entwicklung von Best Practices und Hilfsangeboten**, a) aufbauend auf Erfahrungen, die engagierte Kommunen in NRW bereits gemacht haben, b) aufbauend auf Erfahrungen, die diverse Bundesländer schon mit Kompetenzstellen

gemacht haben und c) aufbauend auf dem Verständnis von unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Bezug auf Menschenrechte und Umweltschutz, wie sie die Bundesgesetzgebung und die EU-Richtlinie vorgeben,

Integration der Ziele und Bedarfe für eine nachhaltigere Beschaffung bei allen weiteren Reformen und Programmen zum Beschaffungswesen („vergabe.NRW“), etwa durch Unterstützungsformate insbesondere für kleine und mittelgroße Kommunen dafür, den Einkauf von Produkten aus menschenrechtlichen und ökologischen Risikobereichen zu zentralisieren und Anforderungen zu harmonisieren.

Ein entschiedenes Vorgehen zu einer nachhaltigeren Beschaffungspraxis durch das Land NRW kann maßgeblich dazu beitragen,

- das Risiko von Menschenrechtsverletzungen und ökologischer Missstände in globalisierten Lieferketten zu reduzieren, und damit **Lebenswirklichkeiten von Menschen weltweit zu verbessern**,
- den Mehraufwand und Wissenslücken bezüglich nachhaltigerer Beschaffungspraktiken in öffentlichen Vergabestellen und Verwaltungen zu reduzieren,
- Unternehmen (insbesondere in NRW), die in einen nachhaltigen Umbau ihrer Wirtschaftsbeziehungen investieren wollen, eine **klare Orientierung** zu geben, dass und auf welche Weise sie im Wettbewerb um öffentliche Aufträge überzeugen können.

Um diese Wirkungen auch über NRW hinaus zu erreichen, sollte sich die Landesregierung auch auf Bundesebene für klare Vorgaben, Ziele und Überprüfungsmechanismen für die nachhaltige, öffentliche Beschaffung einsetzen, insbesondere bzgl. der Reformen des Vergaberechts. Eine Harmonisierung mit den Prozessen der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht wäre in diesem Zuge überaus wünschenswert.

Auswahl von Publikationen von Dr. Jiska Gojowczyk zum Thema:

„Grundlagenpapier zur Berücksichtigung von Geschlechtergerechtigkeit in öffentlichen Vergabeverfahren bei der Beschaffung von Liefergütern und Dienstleistungen“ (2024, intern), erstellt für die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH; mit Rosa Grabe.

Wegweiser für Kommunen. Zwangs- und Kinderarbeit bekämpfen. SÜDWIND-Institut 2022.

Sozialaudits in der öffentlichen Beschaffung am Beispiel Schuhe und Leder. SÜDWIND-Institut 2021.

Wo(rin) wir stehen: Kommunale Beschaffung von Sicherheitsschuhen mit ökologischen Kriterien. SÜDWIND-Institut 2020.

Landtag Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

**STELLUNGNAHME
18/1545**

Alle Abgeordneten

Stellungnahme der Romero Initiative (CIR) zur Anhörung „Wohlstand mit Anstand – Faire Lieferketten und nachhaltige öffentliche Beschaffung auch in NRW“ (Drucksache 18/7750) am 14. Juni 2024

Als Romero Initiative (CIR) bedanken wir uns ganz herzlich bei der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für die Einladung zur Anhörung. Wir unterstützen wir den Antrag der SPD-Fraktion „Wohlstand mit Anstand – Faire Lieferketten und nachhaltige öffentliche Beschaffung auch in NRW“. Wir haben uns als Trägerkreisorganisation der Initiative Lieferkettengesetz jahrelang für ein starkes deutsches und EU-weites Lieferkettengesetz eingesetzt. Unsere Partnerorganisationen im Globalen Süden – insbesondere aus Mittelamerika – berichten uns immer wieder von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen und Umweltzerstörung in den Lieferketten deutscher Unternehmen. Kürzlich haben wir z. B. in einer Publikation aufgedeckt, dass Palmöllieferungen für deutsche Unternehmen aus Guatemala mit Landraub, Gewässerverschmutzung und Gewalt in Verbindung stehen.¹ Ähnliches gilt oft auch für die Lieferketten mineralischer Rohstoffe, wie der Konflikt um eine Kupfermine in Panama zeigt.² Bei der Herstellung von Konsumprodukten wie Bekleidung und Spielwaren werden nach wie vor grundlegende Arbeitsrechte mit Füßen getreten. Daher erachten wir sowohl das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz als auch die kürzlich verabschiedete Corporate Sustainable Due Diligence Directive (CSDDD) der EU trotz ihrer Schwächen als wichtige Schritte in Richtung eines Paradigmenwechsel für mehr menschenrechtliche und umweltbezogene Verantwortung in Lieferketten.

Seit über 15 Jahren fordern wir zudem eine nachhaltige öffentliche Beschaffung. Wir haben Kommunen bei sozial verantwortlichen Beschaffungsprojekten beraten – z. B. Dortmund bei der Beschaffung von Arbeitsbekleidung, Köln beim Einkauf von Spielwaren und Berliner Bezirke bei Ausschreibungen für faires Schulesen. Aus dieser Erfahrung wissen wir, dass ein sozial verantwortlicher und nachhaltiger Einkauf möglich ist und den Anstoß für Marktveränderungen geben kann. Wir sind aber auch der Meinung, dass freiwillige Regelungen im Vergaberecht nicht ausreichen, um die Hebelwirkung der öffentlichen Hand zu nutzen. Faire Beschaffung darf sich nicht auf vereinzelte Leuchtturmprojekte oder Vorreiterkommunen beschränken. Wir haben uns deshalb immer wieder für verbindliche Vorgaben zu Menschenrechten und Umweltstandards auf Bundesebene und in NRW eingesetzt. Aus unserer Sicht müssen die Anforderungen in Lieferkettengesetzen und der nachhaltigen öffentlichen Beschaffung Hand in Hand gehen. Das gilt insbesondere dann, wenn durch Lieferkettengesetze nicht alle Unternehmen erfasst werden. Gesetzliche Vorgaben für die Einhaltung von Menschenrechten dürfen nicht – wie es in den Äußerungen einiger Politiker*innen in den letzten Monaten geschah – als lästige Bürokratie

¹ Vgl. CIR (2024): Im Schatten der Ölpalme: <https://www.ci-romero.de/palmoel-report-2024/>

² Vgl. CIR (2024): Aurubis in der Bergbaukonflikte involviert: <https://www.ci-romero.de/bergbaukonflikt-panama-aurubis/>

abgestempelt werden, denn für die Menschen in den Lieferketten können sie einen wichtigen Unterschied machen.

Die positiven Entwicklungen in der Berufsbekleidungsbranche der letzten Jahre zeigen, dass sich auch mittelständische Unternehmen auf den Weg machen und öffentlichen Auftraggebern Sozialstandards glaubwürdig nachweisen können.³ Die Anstrengungen dieser Unternehmen für nachhaltige und menschenwürdige Lieferketten müssen von öffentlichen Auftraggebern honoriert werden. Die Landesregierung darf nicht hinnehmen, dass verantwortungsbewusste Unternehmen bei Vergabeverfahren einen Wettbewerbsnachteil haben.

Aktuell gibt es in NRW wichtige Bestrebungen, eine nachhaltige Beschaffung in der Breite umzusetzen. Zum Beispiel haben sich 53 Städte, Gemeinden und vier Landkreise im Rahmen der "Charta Faire Metropolo Ruhr 2030" verpflichtet, bis 2030 für 50 Prozent der Einkäufe von sensiblen Produkten die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen und, wo möglich, die Kriterien des Fairen Handels zu fordern.⁴ Der Rat der Stadt Dortmund hat die Charta angenommen und insbesondere das Ziel formuliert, Lebensmittel für Kitas, Schulen und Kantinen nachhaltig zu beschaffen. Solche Initiativen müssen von der Landesregierung durch finanzielle Förderung, Beratung und Vernetzung unterstützt werden. Analog zu den Empfehlungen des Bundesrechnungshofs für die Beschaffungsstelle des Bundes⁵ sollte auch die Landesregierung zu einer Managerin, Förderin und Beraterin für nachhaltige Beschaffung werden. Aus unserer Sicht erfordert die Wahrnehmung einer solchen Rolle Maßnahmen in vier Handlungsbereichen.

1. Die Landesregierung muss die Nachweispflicht für die Einhaltung von internationalen Arbeitsrechten und Umweltstandards wieder im Tariftreue- und Vergabegesetz einführen.

Die schwarz-gelbe Landesregierung hat 2018 eines der progressivsten Landesvergabegesetze abgeschafft, in dem auch Nachweise zur Einhaltung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation und bestimmter Umweltstandards gefordert wurden. Aufgrund der kurzen Geltung des Gesetzes konnte es nicht in der Verwaltungspraxis erprobt werden. Damals wurde das Gesetz von verschiedenen Seiten kritisiert, u. a. aufgrund seiner vermeintlich schwierigen Umsetzbarkeit. Seitdem haben sich die Bedingungen für eine nachhaltige öffentliche Beschaffung deutlich verbessert. Zum einen gibt es immer mehr Unternehmen in für die öffentliche Beschaffung relevanten Branchen, z. B. Arbeitsbekleidungsunternehmen und Cateringbetriebe, die Arbeits- und Umweltstandards glaubwürdig umsetzen und nachweisen können. Zum anderen haben mittlerweile zahlreiche Kommunen Erfahrungen bei der nachhaltigen öffentlichen Beschaffung gesammelt. Der Kompass Nachhaltigkeit dokumentiert zahlreiche Praxisbeispiele, allein in NRW 119 Projekte in 15 Kommunen.⁶ Diese Praxisbeispiele wurden bei der Beschaffung unterschiedlicher sensibler Produktgruppen, von Textilien über Lebensmittel bis hin zu ITK und Spielwaren, durchgeführt. Sowohl das nachhaltige Angebot von Unternehmen als auch die Praxiserfahrung stellt eine geeignete Grundlage für verbindliche Regelungen dar.

³ Vgl. CIR (2018): Firmenprofile Berufsbekleidung: [Studie: Firmenprofile Berufsbekleidung 2018 - Download - Christliche Initiative Romero e.V. \(CIR\) \(ci-romero.de\)](#)

⁴ Vgl. Charta Faire Metropole Ruhr 2030: Die sieben Ziele der Charta: <https://www.faire-metropole-ruhr.de/charta/die-sieben-ziele.html>

⁵ Vgl. Bundesrechnungshof (2022): Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO an die Bundesregierung über die Prüfung der Nachhaltigen Vergabe in der Bundesverwaltung: https://www.bundesrechnungshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Berichte/2022/nachhaltige-vergabe-bundesverwaltung-volltext.pdf?__blob=publicationFile&v=1

⁶ Vgl. Kompass Nachhaltigkeit: <https://www.kompass-nachhaltigkeit.de/praxisbeispiele>

Die Landesregierung sollte im Tariftreue- und Vergabegesetz erneut verbindliche menschenrechtliche und umweltbezogene Kriterien und Nachweispflichten verankern. Konkret könnte sich die Landesregierung an der Definition von acht sensiblen Produktgruppen in der Landesvergabeordnung Bremens orientieren. Für diese Produkte sollten zwingend die ILO-Kernarbeitsnormen, ökologische und, wo möglich, Fairhandelskriterien gefordert werden. Diese müssen durch glaubwürdige Nachweise wie Gütezeichen oder Mitgliedschaften in Initiativen nachgewiesen werden.

Von Verantwortlichen in Beschaffungsstellen, die sich für eine nachhaltige Beschaffung einsetzen, hören wir immer wieder, dass die Zersplitterung bei den menschenrechtlichen und umweltbezogenen Vorgaben zu einer Verunsicherung des Marktes führt. Insellösungen können den Markt in der Breite nicht verändern. Vielmehr bräuchte es laut diesen Beschaffungsverantwortlichen einheitliche oder verbindliche Vorgaben, damit sich Unternehmen langfristig auf bestimmte Vorgaben einstellen können.

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz kann verbindliche Regelungen im Landesvergabegesetz aktuell nicht ersetzen. Erstens kann nicht davon ausgegangen werden, dass vom Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz betroffene Unternehmen nur nachhaltige Produkte anbieten. Das Gesetz legt den Schwerpunkt auf bestimmte Menschen- und Arbeitsrechte. Umweltbezogene Anforderungen spielen nur am Rande eine Rolle. Außerdem hängt die Umsetzung der Sorgfaltspflichten auch vom Anspruchsniveau der Unternehmen und der stichprobenartigen Kontrolle durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) ab. Zweitens gilt das Gesetz erst für Unternehmen ab 1.000 Mitarbeiter*innen. Es ist davon auszugehen, dass Kommunen und Landesbehörden von einer Vielzahl kleinerer Unternehmen beliefert werden. In Zeiten, in denen immer mehr Menschen erwarten, dass bei der Produktion von Konsumgütern Menschenrechte und Umweltnormen eingehalten werden⁷, und der Bundesgesetzgeber Anforderungen an die Sorgfaltspflichten von Unternehmen stellt, ist es nicht mehr zu rechtfertigen, dass Steuergelder für Produkte aus ausbeuterischen Verhältnissen ausgegeben werden. Ohne verbindliche Regelungen wird sich die nachhaltige öffentliche Beschaffung auch in Zukunft auf wenige Vorreiterkommunen beschränken.

2. Landesvergabebehörden müssen mit gutem Beispiel vorangehen und umfassend nachhaltig beschaffen.

Die Landesregierung hat sich im Koalitionsvertrag das Ziel gesetzt, als Vorbild voranzugehen und in der Landesverwaltung eine nachhaltige Beschaffungspraxis zu etablieren. Dieser positiven Ankündigung müssen nun konkrete Maßnahmen folgen. Mindestens sollte die Landesregierung verbindliche Vorgaben für die Beschaffung sensibler Produkte durch Landesvergabestellen einführen. Außerdem sollten Landesbehörden anspruchsvolle Pilotprojekte umsetzen. Die Beschaffungsvorgänge von Landesvergabestellen weisen oft ein größeres Volumen auf als das von Kommunen. Im Gegensatz zu einigen Vorreiterkommunen sind Landesbehörden in NRW noch nicht mit innovativen Projekten im Bereich der nachhaltigen Beschaffung hervorgetreten. Ausschreibungen des Landes eignen sich aber gut, um anspruchsvolle Anforderungen an die Sorgfaltspflichten von Unternehmen zu stellen. Dabei kann an dem Lead-Buyer-Modell der

⁷ Vgl. Germanwacht (2024): Befragung in Deutschland: <https://lieferkettengesetz.de/wp-content/uploads/2024/02/INSA-Umfrage-Lieferkettengesetz-Deutschland-Februar-2024.pdf>

Landesregierung anknüpft werden.⁸ In zentralisierten Ausschreibungen sollten anspruchsvolle Anforderungen an die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Sinne des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz gestellt werden. Hier würden die Landesbehörden kein Neuland betreten, denn einige Kommunen haben bereits Pilotprojekte durchgeführt, in denen menschenrechtliche Sorgfaltspflichten gefordert wurden. Die Stadt Köln hat z. B. in Ausschreibungen für Bekleidung und Spielzeug Anforderungen an Unternehmen bezüglich eines Lieferkettenmanagements zur Einhaltung von Menschenrechten gestellt.⁹ Landesbehörden könnten in solchen Beschaffungsprojekten auch Kommunen einbinden und Vergabegemeinschaften bilden, wodurch sich das Beschaffungsvolumen und die Hebelwirkung noch vergrößern würde. Durch begleitende Marktdialoge könnten mögliche Bieter früh auf neue Anforderungen vorbereitet werden und ihre Anregungen eingeholt werden. Die Ausschreibungsunterlagen und Erfahrungen solcher Projekte sollten Landesbehörden breit streuen, damit sie auch von Kommunen genutzt werden können.

Für die nächsten Jahre sollte sich die Landesregierung Ziele setzen, in welchen Bereichen nachhaltige Beschaffungsprojekte durchgeführt und für welche Anteile sensibler Produkte menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten gefordert werden sollen. Die Landesregierung könnte sich hier z. B. am “Stufenplan zur Steigerung der nachhaltigen Textilbeschaffung von Textilien durch Behörden und Einrichtungen der Bundesverwaltung” orientieren.¹⁰ Die Ziele sollten sich aber nicht auf einzelne Branchen beschränken, sondern sich wie bei der “Charta faire Metropole Ruhr 2030” auf alle sensiblen Produkte beziehen. Insgesamt muss die Einführung politischer Ziele mit der Einführung der Beschaffungsregeln und der Sensibilisierung und Schulung des Beschaffungspersonals Hand in Hand gehen. Über die Fortschritte im Bereich der nachhaltigen Beschaffung in den Landesbehörden sollte die Landesregierung jährlich berichten. Die Landeseinrichtungen haben eine klare Vorbildfunktion für Kommunen, da diese sich vielfach an den Ausschreibungen des Landes orientieren.

3. Die Landesregierung muss die Ausbildung und Beratung zur nachhaltigen öffentlichen Beschaffung ausbauen.

Für eine umfassende nachhaltige Beschaffung in NRW braucht es eine flächendeckende Beratung und Schulung von Beschaffer*innen. Nachhaltige Beschaffung sollte in der Ausbildung von Verwaltungsfachkräften verpflichtend verankert werden. Im Curriculum an Verwaltungshochschulen sollte praktisches Wissen über nachhaltige Beschaffung vermittelt werden. Dabei kann an bestehende Ausbildungskonzepte z. B. der Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung angeknüpft werden.

Mit der Einrichtung einer eigenen Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung sollte eine umfassende Beratung von Beschaffer*innen gewährleistet werden. Diese Stelle sollte Kommunen aufzeigen, wie die verbindlichen Anforderungen nachgewiesen werden müssen. Außerdem könnte sie Erfahrungen mit Pilotprojekten zu Sorgfaltspflichten in Lieferketten streuen und Kommunen miteinander vernetzen. Beim Aufbau einer solchen Kompetenzstelle

⁸ Vgl. Landesregierung NRW: Nachhaltige Landesverwaltung: <https://nachhaltigkeit.nrw.de/nachhaltige-landesverwaltung-~:text=Nachhaltige%20C3%B6ffentliche%20Beschaffung,100%20Milliarden%20Euro%20pro%20Jahr.>

⁹ Vgl. Kompass Nachhaltigkeit: <https://www.kompass-nachhaltigkeit.de/praxisbeispiele>

¹⁰ Die Bundesregierung (2024): Stufenplan zur Steigerung der nachhaltigen Beschaffung von Textilien durch Behörden und Einrichtungen der Bundesverwaltung: [stufenplan-nachhaltige-textilbeschaffung.pdf \(bmz.de\)](https://www.bmz.de/stufenplan-nachhaltige-textilbeschaffung.pdf)

könnte sich die Landesregierung z. B. von der Kompetenzstelle für sozial verantwortliche Beschaffung in Bremen beraten lassen.

Zivilgesellschaftliche Organisationen spielen bei der Beratung von Vergabestellen bei der nachhaltigen Beschaffung aktuell eine wichtige Rolle. Diese Unterstützungsarbeit wird aber seit einigen Jahren immer weniger von öffentlichen Geldgebern gefördert. Die Landesregierung sollte für Beratungs- und Schulungsleistungen der Zivilgesellschaft ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung stellen.

4. Die Landesregierung sollte sich für verbindliche menschenrechtliche und umweltbezogene Anforderungen im Vergaberecht auf Bundesebene einsetzen.

Aktuell arbeitet das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) an einem Vergabetransformationspaket, um die öffentliche Beschaffung wirtschaftlich, sozial, ökologisch und innovativ auszurichten. Sieben Organisationen fordern, im Rahmen der Vergaberechtsreform verbindliche Kriterien wie menschenrechtliche Sorgfaltspflichten, Fairhandels- und ökologische Kriterien einzuführen.¹¹ Die Landesregierung NRW sollte sich u. a. im Bundesrat für die Einführung von verbindlichen menschenrechtlichen und umweltbezogenen Anforderungen im Vergaberecht auf Bundesebene einsetzen. Verpflichtende Kriterien und Nachweispflichten im Oberschwellenbereich auf Bundesebene und im Unterschwellenbereich auf Landesebene sollten sich sinnvoll ergänzen.

Christian Wimberger
Romero Initiative (CIR)
Schillerstraße 44a
48155 Münster
E-Mail: wimberger@ci-romero.de
www.ci-romero.de

¹¹ Vgl. CorA (2024): Zwingende Einhaltung von Nachhaltigkeitskriterien in der Vergaberechtsreform – Empfehlungen aus der Zivilgesellschaft: https://www.ci-romero.de/wp-content/uploads/2024/05/Muss-Produkte_Vergabereform.pdf

Die Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V. (unternehmer nrw) ist der Zusammenschluss von 129 Verbänden mit 80.000 Betrieben und drei Millionen Beschäftigten. unternehmer nrw ist Mitglied der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) und vertritt die Interessen des Bundesverbandes der Deutschen Industrie e. V. (BDI) als dessen Landesvertretung.

10. Juni 2024

Im Rahmen der Anhörung des Ausschusses für Europa und Internationales am 14. Juni 2024 zum Antrag der Fraktion der SPD „Wohlstand mit Anstand - Faire Lieferketten und nachhaltige öffentliche Beschaffung auch in NRW“ (Drucksache 18/7750)

Gerne nehmen wir im Rahmen der o. g. Anhörung Stellung. Der der Anhörung zugrundeliegende Antrag geht insbesondere auf die Themen Lieferkettenregulierung, öffentliche Beschaffung und Tarifbindung ein. Die Handlungsansätze, die zu diesen Themen in dem Antrag gefordert werden, sind aus unserer Sicht weder sachgerecht noch zielführend. Es droht weitere Regulierung und Bürokratie, die der Wettbewerbsfähigkeit unserer Wirtschaft schadet, dem von der Politik selbst gesetzten Ziel des Bürokratieabbaus widerspricht und auch den intendierten Zielen entgegen läuft.

I. Lieferkettenregulierung

Die NRW-Wirtschaft ist international eng verflochten. In den globalen Lieferketten nehmen die Unternehmen ihre Verantwortung für Menschenrechte, Umweltschutz und Sozialstandards sehr ernst. Die Wirtschaft trägt auch mit ihrem Engagement in Entwicklungs- und Schwellenländern seit langer Zeit zu höheren Sozial- und Umweltstandards, besserer Bildung und damit zu einer nachhaltigen Entwicklung bei.

Trotzdem setzt die Politik auf Bundesebene sowie auf europäischer Ebene hier vermehrt auf Regulierung. Damit überfordert sie die Unternehmen und setzt ihre globale Wettbewerbsfähigkeit aufs Spiel. Die NRW-Wirtschaft unterstützt in ihrem eigenen Einflussbereich mit ganzer Kraft und Überzeugung die grundsätzliche Zielrichtung, den Schutz von Menschenrechten und Umweltbelangen. Die Lieferkettenregulierungen in ihrer jetzigen Form sowohl auf nationaler wie europäischer Ebene sind aber ein untaugliches, sogar kontraproduktives Mittel.

1. Nationales Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Wie untauglich und kontraproduktiv das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) ist, zeigt sich nach 1,5 Jahren nach Inkrafttreten bereits sehr klar und in mehrfacher Hinsicht. Von einem „guten Beispiel“ wie im Antrag formuliert kann keine Rede sein.

Mehrbelastung und Bürokratie: Knapp 1,5 Jahre nach Inkrafttreten des deutschen LkSG ist die Bilanz ernüchternd. Der enorme bürokratische Aufwand, den das Gesetz mit sich bringt, stellt die Unternehmen – insbesondere kleine und mittlere Unternehmen – vor riesige Herausforderungen. Die Ausweitung des Anwendungsbereichs seit Januar 2024 auf Unternehmen ab 1000 Mitarbeitende erhöht das Konfliktpotenzial in den Lieferketten und die unverhältnismäßige bürokratische Belastung noch weiter.

Erschwerte Diversifizierung: Darüber hinaus erschwert das Gesetz die Diversifizierungsbemühungen der NRW-Wirtschaft. Ein Mehr an Resilienz wird so nicht erreicht. Die Politik sollte akzeptieren, dass die Einflussmöglichkeiten deutscher Unternehmen jenseits ihrer direkten Vertragspartner begrenzt sind. Wirksamer wäre ein strategischerer Einsatz der Entwicklungszusammenarbeit, um Standards in der Lieferkette deutscher Unternehmen zu erhöhen.

Klares Feedback der Betriebe: Eine Unternehmensumfrage zum LkSG des Bundesverbandes der Deutschen Industrie (BDI) zeigt:

92 Prozent der Unternehmen, die unter den Anwendungsbereich des LkSG fallen, geben an, dass der bürokratische Mehraufwand „sehr hoch“ oder „hoch“ sei. Auch 88 Prozent jener meist mittelständischen Unternehmen, die nur indirekt vom LkSG betroffen sind, sehen sich einer „sehr hohen“ oder „hohen“ Belastung gegenüber, weil ihre Kunden keine Alternative dazu haben, die Dokumentation von ihren Lieferanten einzufordern. Schon jetzt muss jedes zweite Unternehmen Leistungen externer Beratungsunternehmen oder Anwaltskanzleien in Anspruch nehmen.

Knapp jedes vierte direkt vom Gesetz betroffene Unternehmen reduziert die Anzahl seiner Zulieferer. 14 Prozent prüfen gar einen Rückzug aus risikoreichen Ländern.

77 Prozent der Unternehmen geben an, dass das Gesetz ihre Attraktivität im Ausland reduziert. Der Vorwurf des Protektionismus von Partnerländern Deutschlands ist bereits Realität.

2. Europäische Lieferkettenrichtlinie

Die EU-Lieferkettenrichtlinie geht deutlich über das deutsche LkSG hinaus und droht damit die Probleme weiter zu verschärfen. Hieraus müssen die richtigen Konsequenzen gezogen werden:

Uneinlösbare Pflichten, Bürokratie und Rechtsunsicherheit: Am 24. Mai 2024 hat der Rat der EU trotz großer Kritik aus der Wirtschaft dem Text der europäischen Lieferkettenrichtlinie (Corporate Social Due Diligence Directive, CSDDD) nach einem beispiellosen europäischen Gesetzgebungsverfahren zugestimmt. Trotz einiger Verbesserungen am Text der Richtlinie im Vergleich zum ursprünglichen Trilogergebnis bleibt die Richtlinie hochproblematisch, bürdet den Unternehmen uneinlösbare Pflichten auf und birgt das große Risiko, die Wirtschaft bürokratisch zu überfordern. Sie schafft keinen Mehrwert für Menschenrechte, vielmehr schafft sie noch mehr Unsicherheit für die deutsche Wirtschaft. Aufgrund rechtsunsicherer Bestimmungen und dadurch drohender Sanktions- und Haftungsrisiken könnten sich Unternehmen aus wichtigen Drittländern zurückziehen. Menschenrechten und Umweltschutz wird durch den Rückzug europäischer Unternehmen kein Dienst erwiesen – im Gegenteil.

Unterschiedliche Vorgaben von LkSG und CSDDD: Der von der Bundesregierung während des Gesetzgebungsprozesses zum LkSG hervorgehobene Anspruch, das deutsche Gesetz als Vorlage für die EU-Gesetzgebung zu nehmen, ist gescheitert. Die Folgen dessen sind weitreichend: Das LkSG und die EU-Richtlinie passen nicht zusammen. Während die EU-Richtlinie erst ab 2029 wie in Deutschland für Unternehmen ab 1.000 Mitarbeitern anwendbar sein wird, geht sie an anderen Stellen – insbesondere bei der zivilrechtlichen Haftung – deutlich über die deutschen Vorgaben hinaus.

Synoptischer Kurzüberblick der deutschen und europäischen Vorgaben:

	Lieferkettensorgfalts- pflichtengesetz	EU-Lieferkettenrichtlinie
Anwendungsbe- reich	Unternehmen > 1.000 MA	Unternehmen > 5.000 MA und > 1.500 Mio. Euro globalem Nettojahresumsatz ab 2027 Unternehmen > 3.000 MA und > 900 Mio. Euro globalem Nettojahresumsatz ab 2028 Unternehmen > 1.000 MA und > 450 Mio. Euro globalem Nettojahresumsatz ab 2029
Tiefe der Sorg- faltspflicht	Primär direkte Zulieferer, gesamte Lieferkette bei substantiiertem Kenntnis	Downstream: gesamte Lieferkette Upstream: direkte Geschäfts-

		partner bzgl. Vertrieb, Transport und Lagerung der Produkte
Berichtspflichten	Umfangreiche Berichtspflichten für alle Unternehmen	Keine Berichtspflichten für Unternehmen, die bereits nach der EU-Nachhaltigkeitsrichtlinie über ihre nichtfinanziellen Informationen berichten müssen
Haftung	Zivilrechtliche Haftung ausdrücklich ausgeschlossen	Zivilrechtliche Haftung für Einhaltung der Sorgfaltspflichten

Die synoptische Übersicht zeigt deutlich: Die Vorgaben auf deutscher und europäischer Ebene unterscheiden sich in erheblichem Maße, das führt schon jetzt zu großer Rechtsunsicherheit in den Unternehmen. Bereits bei der Umsetzung des deutschen LkSG zeigen sich wie dargestellt viele negative und unbeabsichtigte Auswirkungen und hohe bürokratische Belastungen. Die Unternehmen haben sich innerhalb eines verhältnismäßig kurzen Zeitraums auf die Vorgaben des LkSG einstellen müssen. Nun müssen sie sich auf die unterschiedlichen und teils schärferen Vorgaben aus der Richtlinie und dessen Umsetzungsgesetze einstellen. Dieser Umbruch sowie die Doppelstrukturen belasten Unternehmen zusätzlich.

Hinzu kommt, dass das LkSG keine Konsolidierung mit anderen gesetzlichen Berichtspflichten für die Unternehmen vorsieht. Dadurch ist das LkSG in besonderem Maße eine bürokratische Belastung nicht nur für Konzerne, sondern insbesondere auch für kleinere und mittlere Unternehmen, die seit dem Inkrafttreten der deutschen Vorgaben mit einer Flut von Fragebögen, Verhaltenskodizes und Audits konfrontiert werden.

Anwendung des LkSG aussetzen: Mit der Billigung der CSDDD ist es essenziell, dass die Bundesregierung zügig gleiche Wettbewerbsbedingungen für deutsche Unternehmen im europäischen Binnenmarkt sicherstellt und das LkSG bis zum Beginn der Anwendungsfristen der CSDDD aussetzt. Eine nationale Gesetzgebung aufrecht zu erhalten, während in fast allen anderen EU-Mitgliedstaaten eine derartige Regelung noch gar nicht existiert, schafft eindeutig Wettbewerbsnachteile für die deutsche Wirtschaft.

Grundsätzlich sollte die Zeit bis zur Umsetzung der Richtlinie dafür genutzt werden, eine bürokratiearme und praxistaugliche Anwendung zu ermöglichen. Insbesondere gilt es, die administrativen Lasten für Unternehmen im Vergleich zum LkSG abzubauen, z. B. durch den Fokus auf einen risikobasierten Ansatz. Eine Einbettung in die Aktivitäten der Bundesregierung zum Bürokratieabbau sollte oberste Priorität haben. Die Bundesregierung sollte dazu beispielsweise die LkSG-Umsetzungsvorgaben entschlacken, keine neuen bürokratischen Umsetzungsvorgaben erlassen sowie eine Positivliste für Staaten mit hohem Schutzniveau einführen.

Level Playing Field schaffen und Spielräume nutzen: Weiteres Ziel der Umsetzung muss sein, ein Level Playing Field in Europa zu erreichen und den zeitlich gestaffelten Anwendungsbereich einzuhalten. Bei der Umsetzung müssen alle Spielräume der Lieferkettenrichtlinie genutzt werden, um unverhältnismäßige und praxisferne Belastungen für die Wirtschaft zu verhindern. Ein Draufsatteln (sog. gold plating) darf es nicht geben. Denn die Umsetzung der europäischen Richtlinie darf nicht zu mehr Bürokratie, Rechtsunsicherheit und letztendlich zum Rückzug europäischer Unternehmen aus Wertschöpfungsketten führen. Dies widerspricht jeglichen Bemühungen nach Diversifizierung und gilt umso mehr vor dem Hintergrund, dass der Industrie- und Exportstandort Deutschland weiterhin unter einem erheblichen internationalen Wettbewerbsdruck steht.

II. Öffentliche Beschaffung

Die NRW-Wirtschaft unterstützt grundsätzlich die Förderung einer nachhaltigen öffentlichen Beschaffung durch eine stärkere Berücksichtigung auftragsbezogener Umweltaspekte. Ressourcenschonung ist ein wichtiges Ziel und kann für Unternehmen auch international ein Wettbewerbsvorteil sein. Die im Antrag geforderte engere Koppelung von Beschaffung an Menschenrechts-, Umwelt- und Klimastandards sehen wir allerdings kritisch. Eine verpflichtende Einführung von messbaren Nachhaltigkeitszielen ohne zusätzlichen Aufwand umzusetzen, dürfte nicht praktikabel und zielführend sein.

Stärkung der nachhaltigen Beschaffung mit Augenmaß: Soziale Aspekte im Vergaberecht sollten mit Augenmaß verwendet werden. Die Berücksichtigung dieser Aspekte muss weiterhin im Ermessen der Auftraggeber bleiben und darf nicht zwingend vorgeschrieben werden. Sonst droht eine Überforderung von Auftraggebern und Auftragnehmern. Es darf zudem kein Sonderrechtsregime „Vergaberecht“ geben, in dem höhere soziale Anforderungen gelten als bei privaten Aufträgen, weil sich andernfalls Unternehmen nicht mehr an öffentlichen Ausschreibungen beteiligen und damit der Wettbewerb beeinträchtigt wird.

Keine starren Vorgaben etablieren: Über die Definition von Anforderungen an den Beschaffungsgegenstand hat es der öffentliche Auftraggeber in der Hand, von allen Bietern zu beachtende Mindeststandards festzulegen. Zur Schaffung eines ausreichenden Wettbewerbs, im Interesse der Wirtschaftlichkeit und dem Gebot der Produktneutralität folgend, ist der öffentliche Auftraggeber indes gehalten, im konkreten Einzelfall und projektspezifisch zu entscheiden, welche Anforderungen in diesem Spannungsfeld sinnvoll erscheinen. Starre Vorgaben für einzuhaltende Mindestanforderungen an den Beschaffungsgegenstand würden dies erschweren.

Darüber hinaus hat es der Auftraggeber über die Wahl der geeigneten Zuschlagskriterien in der Hand, welche Nachhaltigkeitskriterien im Einzelfall mit welcher Priorisierung zum Zuge kommen sollen und so die Wirtschaftlichkeit der Beschaffung zu bestimmen. Insbesondere im Wettbewerbsinteresse und im Interesse der Rechtssicherheit, aber auch zur Vermeidung unverhältnismäßiger Aufwendungen

auf Bieterseite, sollten Zuschlagskriterien mit Nachhaltigkeitsbezugs so gewählt werden, dass diese in einem angemessenen Verhältnis zum Auftragsgegenstand stehen, überprüfbar sind und von Bietern und Vergabestellen einfach, klar und mit überschaubarem Aufwand bearbeitet werden können.

Beschleunigung und Vereinfachung als gleichwertiges Ziel: Wichtig ist, dass die Berücksichtigung von Klima- und Umweltaspekten dem ebenso wichtigen Ziel der Beschleunigung und Vereinfachung von Vergabeverfahren nicht zuwiderläuft. Es muss berücksichtigt werden, dass eine verpflichtende Vorgabe zur Berücksichtigung entsprechender Kriterien einen Zielkonflikt hinsichtlich der Beschleunigung und Vereinfachung von Vergabeverfahren einerseits und einem erhöhten Aufwand auf Auftraggeber- und Auftragnehmerseite andererseits zur Folge hätte. Gerade auch die nachhaltige Transformation braucht zügige Verfahren, damit die ehrgeizigen, von der Politik gesetzten Ziele auch eingehalten werden können. Dies darf nicht konterkariert werden. Von entscheidender Bedeutung ist, den Wettbewerb mit dem Ziel des Umwelt- und Klimaschutzes wirksam und wirtschaftlich klug zu gestalten und den Aufwand für Auftraggeber und Unternehmen möglichst gering zu halten.

Digitalisierung und Beschleunigung vorantreiben: Statt Beschaffung zusätzlich zu bürokratisieren braucht es mehr Digitalisierung und Beschleunigung. Unterschiedliche Plattformlösungen in Vergabeverfahren von Bund, Ländern und Kommunen erschweren bundesweit anbietenden Unternehmen die Beteiligung an öffentlichen Aufträgen. Hier gilt es eine einheitliche Plattform für sämtliche Ebenen zu schaffen. Wichtig wäre zudem, die Digitalisierung im Ober- und Unterschwellenbereich einheitlich und von vornherein mitzudenken und zu planen. Einheitliche und verbindliche Vorgaben zur Digitalisierung wären zugleich ein effektiver Beitrag zur Beschleunigung öffentlicher Beschaffungen und würde korruptionspräventiv wirken.

Die Durchführung von Vergabeverfahren hat grundsätzlich nur einen geringen zeitlichen Anteil am gesamten Beschaffungsprozess. Neben der Beschleunigung des Vergabeverfahrens müssen daher zwingend die dem Vergabeverfahren vorgelagerten Prozesse, wie Bedarfsermittlung, Fähigkeitsanforderungen, Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie interne Abstimmungen, in den Blick genommen und dort beschleunigende Maßnahmen ergriffen werden.

III. Tarifbindung

Gefordert wird in dem Antrag auch, im Rahmen der öffentlichen Auftragsvergabe eine verpflichtende Tarifbindung vorzusehen. Dies ist überflüssig und bürokratisch. Eine solche Regelung hebt die Tarifautonomie aus und führt nicht zu mehr Tarifbindung.

Tariftreuegesetz ist völlig falscher Weg: Zwar hat das Thema Tarifbindung für uns als unternehmer nrw auch einen hohen Stellenwert, allerdings wäre ein Tariftreuegesetz und eine Verbindung von Tarifbindung und Auftragsvergabe der völlig falsche Weg. Es führt nicht zu mehr Tarifbindung und widerspricht dem Prinzip der Tarifautonomie. Die Stärkung der Tarifbindung ist Aufgabe der Sozialpartner selbst. Zudem würde öffentliche Auftragsvergabe unnötig verkompliziert. Ein solches Vorhaben wäre – unabhängig von der jeweiligen konkreten Ausgestaltung – mit enorm hohem bürokratischem Aufwand verbunden und widerspräche damit auch den parteiübergreifenden Bekenntnissen für einen Bürokratieabbau.

Im Übrigen verweisen wir auf unsere Stellungnahme im Rahmen der Landtagsanhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales am 17. April 2024 zum Antrag der Fraktion der SPD „Zurück in die Zukunft: NRW muss wieder Vorreiter für Tarifbindung werden“ (Stellungnahme 18/1392).

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
André Kuper

Per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
18/1527

Alle Abgeordneten

4. Juni 2024

Stellungnahme zum Antrag der SPD-Fraktion „Wohlstand mit Anstand – Faire Lieferketten und nachhaltige öffentliche Beschaffung auch in NRW“ (Drs. 18/7750) für die Anhörung des Ausschusses für Europa und Internationales am 14.6.2024

Sehr geehrter Herr Kuper,

ich danke sehr herzlich für Möglichkeit im Rahmen einer schriftlichen Stellungnahme und einer mündlichen Anhörung zu dem o.g. Antrag Stellung zu nehmen. HANDWERK.NRW vertritt als Dachorganisation des nordrhein-westfälischen Handwerks über seine Mitglieder rund 200.000 Betriebe des Handwerks und des handwerksnahen Mittelstandes sowie weitere dem Handwerk nahestehende Organisationen und Institutionen.

I. Grundsätzliches

1. Betroffenheit des Handwerks

Das Handwerk ist mit Blick auf die in dem Antrag formulierten Nachhaltigkeitsziele auf vielfältige Weise betroffen, und zwar sowohl als Anbieter von Produkten und Dienstleistungen, die Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsziele der Kunden und Verbraucher haben, als auch als Adressat von Normierungen unterschiedlichster Art. Wie zuletzt in einer Stellungnahme zum Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion BÜNDNIS90/Die Grünen „Zur Halbzeit der Agenda 2030. Die globalen Nachhaltigkeitsziele in Nordrhein-Westfalen konsequent umsetzen“ (Drs. 18/4558) erläutert¹, wird Nachhaltigkeit in allen Märkten des Handwerks als Querschnittsanforderung relevanter. Dabei lassen sich verschiedene Herausforderungen beschreiben:

a. Geänderte Nachfrage: In vielen Märkten ändert sich das Nachfrageverhalten von privaten, gewerblichen oder öffentlichen Kunden, die für sich selbst Nachhaltigkeitsanforderungen einhalten

¹ <https://www.handwerk.nrw/themen/stellungnahmen/nrw-nachhaltigkeitsstrategie/>

wollen und entsprechende Beratungsleistungen, Produkte und Dienstleistungen von Handwerksbetrieben verlangen.

b. Zertifizierung und Nachweispflichten: Insgesamt nimmt der Aufwand an Zertifizierung und Nachweispflichten zu. Auch wenn solche Pflichten wie z.B. im Hinblick auf Lieferketten das Handwerk nicht oder nur selten direkt betreffen, nimmt die indirekte Betroffenheit deutlich zu, weil Auftraggeber, die selbst solchen Pflichten unterliegen, diese an handwerkliche Auftragnehmer weiterreichen und entsprechende Nachweise verlangen.

c. Kooperationsfähigkeit: Vor allem in der Bauwirtschaft ist zu beobachten, dass die Anforderungen an Betriebe steigen, sich in komplexe Planungsprozesse zu integrieren und die Kooperationsfähigkeit mit anderen Unternehmen zu erhöhen. Das zieht eine verstärkte Digitalisierung von Geschäftsprozessen nach sich.

2. Regulatorisches Umfeld

Menschenrechte, Umweltschutz und soziale Gerechtigkeit in den nationalen und globalen Lieferketten sind gemeinsame Ziele und eine gesamtgesellschaftliche Verantwortung, deren Umsetzung auch in der Beschaffung erfolgen kann. Der Schutz der Menschenrechte sowie der Umwelt stellen grundlegende Aufgaben des Staates dar. Im Rahmen einer freiheitlichen Wettbewerbsordnung kann der Staat zwar, z.B. durch Regeln zur Internalisierung externer Kosten in die betriebswirtschaftliche Kalkulation, darauf hinwirken, dass diese politischen Ziele im Wirtschaftsleben erreicht werden. Wesentlich für eine Marktwirtschaft ist dabei jedoch, dass die Festlegung unternehmerischer Ziele demjenigen obliegt, der im Sinne des Haftungsprinzips als Eigentümer auch das unternehmerische Risiko zu tragen hat. Verlässliche und konsistente Regeln sind deshalb eine wesentliche Grundlage für die betriebswirtschaftliche Kalkulation, die nachhaltig trägt.

Ein grundlegendes Problem ist daher im Hinblick auf Lieferketten darin zu sehen, dass das regulatorische Umfeld für Unternehmen ausgesprochen kurzatmig ist, vielen hektischen Veränderungen unterworfen ist und es zu einer Überlagerung und Kollision unterschiedlicher Normen kommt. Dies gilt im Konkreten insbesondere für das deutsche Lieferkettengesetz, dessen Umsetzung sich gerade erst entfaltet, dem aber inzwischen bereits durch das EU-Lieferkettengesetz die Grundlage entzogen worden ist. Daraus entstehen große Unsicherheiten im Hinblick auf Berichtspflichten und materielle Anforderungen. Zum Teil werden auch bereits Berichtspflichten definiert, ohne dass dafür die materiellrechtlichen Grundlagen, insbesondere diejenigen zu Fragen der „sozialen Taxonomie“ geklärt sind.

Diese unklare rechtliche Ausgangslage mit einer europäischen und einer nationalen Regelung im Lieferkettenbereich, einhergehend mit weiteren Verpflichtungen aus der Nachhaltigkeitsberichterstattung, ist in der betrieblichen Praxis nicht umsetzbar. Es bedarf daher zwingend und dringend einer Harmonisierung der unterschiedlichen Rechtsgrundlagen, nämlich der EU-Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung, des EU-Lieferkettengesetzes und des nationalen Lieferkettengesetzes. Insoweit sind Bemühungen der Landesregierung zu unterstützen, die eine Berichtspflicht nach den jeweiligen „Lieferkettengesetzen“ entfallen lässt, wenn Berichtspflichten bereits durch die Nachhaltigkeitsberichterstattung vorgehalten werden (Drs. 18/2533).

3. Entlastung von Bürokratie, nicht nur Verbesserung von Beratung

Die Regulatorik von Lieferketten steht für die normative Verdichtung durch Gesetzgebung aus Europa, Bund und Land. Deshalb greift der Ruf nach besserer Beratung der Normadressaten zu kurz. Erforderlich ist auch ein Hinterfragen von materiellen Standards und von Bürokratieaufwand. Gerade die am Ende der Lieferkette stehenden Kleinst-, kleinen und mittleren Betriebe werden zukünftig die am stärksten betroffenen Beteiligten im Rahmen der gesetzlichen Pflichten sein. Auch wenn die gesetzlichen Grundlagen nur große Unternehmen unmittelbar betreffen, werden die Belastungen mittelbar kleine und mittlere Unternehmen treffen. Die Erfahrung zeigt, dass die gesetzlichen Verpflichtungen der größeren Unternehmen „1:1“ weitergeben werden (Trickle-Down-Effekt). Der Antrag weist hierauf zu Recht hin.

Damit die bürokratischen Mehrbelastungen nicht überhandnehmen, braucht es eine „One-fits-all“ Lösung, die gerade bei den kleinen und mittelständischen Unternehmen ansetzt. Diese müssen in die Lage versetzt werden, dass Nachhaltigkeitsberichterstattung oder Anforderungen der Lieferkettengesetze aus EU und Bund mit einem minimalen Aufwand umgesetzt werden können. Hier bedarf es eines strukturellen Umdenkens der jeweiligen Gesetzgeber, der die Erfordernisse und Vorgaben vom kleinsten Unternehmen her formuliert und ggfs. zusätzliche Anforderungen an große Unternehmen hinzunimmt.

Dies gilt insbesondere für die in den Antrag fokussierte öffentliche Auftragsvergabe. Die Beteiligung an einer öffentlichen Ausschreibung ist schon jetzt in den Regelverfahren sehr aufwändig und in der tatsächlichen Umsetzung mitnichten mit dem Ausfüllen der geforderten Leistungsverzeichnisse verbunden. Die bestehenden bürokratischen Belastungen können hier nur dem Grunde nach aufgezeigt werden. Eine umfassendere Betrachtung wurde zuletzt durch das Institut für Mittelstandsforschung Bonn („Mittelstandsfreundliche Gestaltung von öffentlichen Ausschreibungen“, IfM-Materialien Nr. 301, November 2023) dargestellt.²

Sie war insbesondere auch Gegenstand eines Werkstattgespräches „Vergaberecht“ der Clearingstelle Mittelstand und des damit einhergehenden laufenden Clearingverfahrens. Dabei wurde deutlich, dass bürokratische Belastungen nicht nur für die an der Vergabe beteiligten Unternehmen, sondern insbesondere auch für die verantwortlichen Vergabestellen in Land und Kommune vorhanden sind. Die Konsequenzen sind absehbar: Am Ende beteiligen sich weniger Betriebe an öffentlichen Ausschreibungen. Die Vergabestellen erhalten keine oder unwirtschaftliche Angebote und können eine Beauftragung nicht vornehmen.

Schon jetzt ist erkennbar, dass in den für die Transformation so wichtigen klimarelevanten Gewerken wie beispielsweise Sanitär- und Heizungsbauerhandwerk, Elektrotechnikerhandwerk oder Kälteanlagenbauerhandwerk viele Betriebe sich nicht in dem Umfang an öffentlichen Ausschreibungen beteiligen, wie es aus Sicht der Vergabestellen erforderlich wäre. So sind zusätzliche Ziele wie etwa „Klimaneutrale Landesverwaltung bis 2030“ oder die Transformation zu gesetzlich bestimmten Zeiten in Gänze schon jetzt absehbar kaum erreichbar.

² https://www.ifm-bonn.org/fileadmin/data/redaktion/publikationen/ifm_materialien/dokumente/IfM-Materialien-301_2023.pdf

B. Zum Antrag im Einzelnen

1. Verschärfung von Nachhaltigkeitskriterien

Zusätzliche Kriterien im Vergaberecht

Das Handwerk bildet mit anderen KMU das Rückgrat der nordrhein-westfälischen Wirtschaft und ist gerade bei der Vergabe von Bauleistungen und Gebäudeservices ein wichtiger Teilnehmer am öffentlichen Beschaffungsprozess. Es ist eine wachsende Tendenz zu beobachten, das Vergaberecht zur Verfolgung sektoraler Politikziele zu nutzen. Waren es zunächst umweltpolitische Ziele, so ist in den Jahren neben Nachhaltigkeit, sozialen Standards und der Einhaltung von Tarifrecht der gesamte Bereich der Energieeffizienz und Klimapolitik hinzugekommen.

Dabei sind nicht die Zielsetzungen an sich problematisch. Auch das Handwerk hat hohes Interesse an einer breit verankerten Tarifbindung und wirkt an der Erreichung klima- und nachhaltigkeitspolitischer Ziele unternehmerisch mit. Dies ist angesichts der Bandbreite der handwerklichen Branchen und angesichts der Arbeitnehmermitwirkung in den Handwerkskammern sogar ausdrücklich zu unterstreichen. Allerdings sind die Möglichkeiten zur Berücksichtigung solcher Ziele in einem Vergabeverfahren sehr begrenzt. Hier sind grundlegende Zielkonflikte zum eigentlichen Zweck einer Vergabe, nämlich der Rechtssicherheit und Wirtschaftlichkeit einer öffentlichen Aufgabenerledigung, vorprogrammiert. Aus Sicht der Fachverbände, die die bei öffentlichen Vergaben mitbietenden Handwerksbetriebe vertreten, stellt das Vergaberecht daher nicht das richtige Werkzeug zur Umsetzung von umwelt- und klimafreundlichen und weiteren gesellschaftspolitischen Zielen dar, wenn diese nichts mit dem eigentlichen Vergabezweck zu tun haben. Vergabekriterien sollten demnach grundsätzlich nur solche sein, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der konkreten Leistungserbringung stehen. Auf weitergehende vergabefremde Kriterien sollte verzichtet werden.³

Bei vielen Nachhaltigkeitszielen handelt es sich nicht um objektiv überprüfbare Kriterien. Innerhalb und zwischen den 17 ESG-Zielen bestehen zahlreiche Zielkonflikte, die im Rahmen des Vergaberechts nicht geklärt werden können. Diese würde zu einer Politisierung des Vergabeverfahrens führen, Rechtsunsicherheit auslösen und einen erheblichen Aufwand für die Überprüfung durch die Vergabestellen notwendig machen. Diese Kompetenz ist außerhalb der Vergabestelle besser verortet, denn die Überprüfung ist mangels ausreichender Personalressourcen und Fachkompetenz im Rahmen des Vergabeverfahrens nur schwer umsetzbar. Das haben die Erfahrungen mit dem Tariftreue- und Vergabegesetz a.F. vor 2018 deutlich gezeigt.

Die vorgenannten Gründe sind im Vergaberecht des Landes NRW nachvollzogen worden, sodass der Landesgesetzgeber eine Anpassung des Tariftreue- und Vergabegesetzes vorgenommen hat. Das nun geltende Tariftreuegesetz NRW beinhaltet die notwendigen und angemessenen Regelungen, die insbesondere in der Umsetzung des Vergabeverfahrens durch jeden noch so kleinen Beteiligten („Think-Small-First“) umgesetzt werden kann.

Bei der überwiegenden Anzahl öffentlicher Ausschreibungen im Bau- und Werkvertragsrecht sind es kleine Vergabestellen und kleine und mittelständische Betriebe, die vertraglich zusammenkommen sollen. Die mit der Ausschreibung befassten Vergabestellen und bietenden Unternehmen sind dagegen kaum in der Lage, die in dem Antrag geforderte zusätzliche Berücksichtigung des sehr komplexen

³ <https://www.handwerk.nrw/themen/stellungnahmen/entfesselungspaket-i/>

Tarifvertragsrechts einzubinden. Betrachtet man beispielsweise die Zahl der im Jahr 2023 abgeschlossenen 7.201 Tarifverträge, die im Tarifregister des BMAS aufgenommen sind, kann man nur erahnen, welcher administrative Aufwand bei einer vergaberechtlichen Überprüfung durch die Vergabestellen erforderlich wäre.

In einigen Gewerken im Handwerk bestehen zudem allgemeinverbindliche Tarifverträge, die Mindestlöhne enthalten. Zudem hat der Bundesgesetzgeber zusätzlich einen gesetzlichen Mindestlohn eingeführt, der ein gesetzliche Untergrenze der Vergütung von Mitarbeitenden darstellt. Die Rahmenbedingungen für die Einhaltung von Tariflöhnen sind unseres Erachtens gegeben. Es bedarf aus diesem Grund keiner zusätzlichen Vorgaben innerhalb des Vergaberechts. Zielführender im Sinne von nachhaltigkeitspolitischen Zielen wäre es, regulatorische Hemmnisse im Vorfeld von Vergaben abzubauen, z.B. im Hinblick auf eine rechtssichere Definition des Abfallendes bei der Verwendung Recyclingbaustoffen.

Vergabetransformationspaket des Bundesgesetzgebers

Die öffentliche Auftragsvergabe und die Beschaffung von Leistungen und Gütern werden immer wieder in Gesetzgebungsvorhaben auf Bundes- und Landesebene aufgegriffen. Im Besonderen sei an dieser Stelle auf das „Vergabetransformationspaket“ des BMWK hingewiesen, bei dem im vergangenen Jahr in einem sehr umfangreichen „Stakeholderverfahren“ eine Vielzahl von Stellungnahmen und Positionierung eingegangen sind. Darin enthalten waren ebenso Fragen zu den Themen der nachhaltigen oder sozial-ökologischen Vergabe, sodass davon ausgegangen werden kann, dass innerhalb des Gesetzesvorschlages auch Regelungen zu diesem Bereich aufgegriffen werden.

Derzeit befindet sich das Gesetzgebungsvorhaben in der Vorbereitung des BMWK und soll – unserer Kenntnis nach – im Laufe des Jahres in das parlamentarische Verfahren überführt werden. Mit Blick auf die gleichen politischen Zielrichtungen ist es nur sachgemäß diese abzuwarten, bevor der Landesgesetzgeber in diesen Bereich normativ tätig wird. Da das Vergabetransformationspaket des Bundes auch einer Umsetzung in Landesrecht bedarf, können durch zeitliche Initiative widersprechende Regelungen aufgrund des europäischen und nationalen Lieferkettengesetzes entstehen.

Möglichkeiten der Zielerreichung im bestehenden Recht

Aus Sicht des Handwerks in NRW sind schon jetzt die Rahmenbedingungen gegeben, die eine Zielerreichung der Kernanliegen des Antrages möglich machen. Viele Kommunen haben die Umsetzung der genannten Ziele aktiv aufgegriffen, sei es durch eigene politische Zielvorgaben, sei es durch gemeinschaftliche Klimapakete unter Einbindung verschiedener Akteure.

Insbesondere das bestehende Vergaberecht ermöglicht den öffentlichen Auftraggebern, nachhaltige und klimaschonende Aspekte im Einzelfall zu berücksichtigen. Gerade bei der Auswahl des Leistungsgegenstandes kann der öffentliche Auftraggeber hohe Ansprüche an Klimaschutz, Energieeffizienz oder Nachhaltigkeit (Stichwort Lebenszykluskosten) vorgeben. In diesem Stadium der Vergabe sind die genannten Aspekte gut aufgehoben, da diese auf den Gegenstand fokussiert werden und nicht das eigentliche Verfahren bürokratisch und faktisch belasten.

Soll eine Betrachtung und Bewertung zu bestehenden Regelungen auf Landesebene vorgenommen werden, kann darüber hinaus auch die Clearingstelle Mittelstand nach dem Mittelstandsförderungsgesetz NRW eine solche mittelstandsfreundliche Bewertung vornehmen. Zum Vergaberecht in NRW hat zuletzt ein Werkstattgespräch stattgefunden, das in ein förmliches Clearingverfahren gemündet ist.

Globalisierung, Lieferketten und Resilienz

Im Antrag wird richtigerweise darauf hingewiesen, dass Globalisierung zu einem deutlichen Anstieg des Wohlstandsniveaus geführt hat. Zweifelhaft ist indes, ob durch Globalisierung soziale Ungleichheit zunimmt. Tatsächlich lässt sich empirisch gut belegen, dass die gleichberechtigte Integration in den Weltmarkt neben der Etablierung rechtsstaatlicher Institutionen und leistungsfähiger Infrastrukturen für viele unterentwickelte Länder die beste Perspektive für breitenwirksames Wachstum ist. Protektionistische Tendenzen der europäischen Staaten und der USA, die teilweise aus agrarpolitischen Motiven kultiviert werden, teilweise aus industriepolitischen oder nachhaltigkeitspolitischen Motiven derzeit eine Renaissance erleben, werden daher von Handelspartnern zu Recht kritisch betrachtet und als ausgrenzend und ungerecht empfunden. Zudem können solche Tendenzen auch negative Rückwirkungen auf die Stabilisierung und Diversifizierung von eigenen Lieferketten haben, auf die wir zur Transformation des Wirtschaftsstandorts angewiesen sind. Insofern gilt es auch, die unbeabsichtigten Nebenfolgen von Lieferkettenregulatorik ordnungspolitisch zu reflektieren.⁴

2. Aufbau einer Beratungsstruktur für nachhaltige Beschaffung

Es kann am besten von den Kommunen selbst beurteilt werden, ob zusätzliche Beratungseinrichtungen für die Mehrzahl an kommunalen Vergabestellen erforderlich sein mögen. Unserer Beobachtung nach haben die kommunalen Vergabestellen schon heute die Möglichkeit, sich über soziale, faire und ökologische Beschaffungen zu informieren und diese Informationen in ihre Prozesse einzubinden.

Weiterhin können Kommunen verschiedene Schulungs- und Informationsangebote in Anspruch nehmen, die womöglich schon jetzt durch die kommunalen Spitzenverbände angeboten werden. Beispielhaft ist auf Bundesebene die Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung beim Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern zu nennen. Diese bietet die gemeinsame Bundesländer-Fortbildungsinitiative nachhaltige Beschaffung „Schulung zur nachhaltigen Beschaffung“ an. Auch die vom Land mitgetragene SKEW - Servicestelle Kommunen in der Einen Welt bietet eine Vielzahl an Beratungs- und Unterstützungsangeboten an, die auf die Bedürfnisse von Kommunen zugeschnitten sind. Insofern ist zweifelhaft, ob es einen Bedarf für ein zusätzliches Angebot auf Landesebene oder für die Einrichtung eines „Büros“ gibt.

⁴ Z.B. <https://www.ifo.de/publikationen/2021/aufsatz-zeitschrift/aussenhandelspolitik-fuer-robuste-lieferketten-und-gegen>

III. Fazit

1. Öffentliche Vergaben können einen Beitrag zu nachhaltigkeitspolitischen Zielen leisten, wenn diesbezügliche Kriterien eindeutig auf den Auftragsgegenstand bezogen sind. Weitergehende vergabefremde Anforderungen überfordern schnell die Vergabestellen und potentielle Bieter.
2. Erhöhte Ansprüche an den Leistungsgegenstand müssen im Rahmen der vorhandenen und begrenzten Haushaltsmittel umgesetzt werden müssen. Eine Fokussierung auf diese Angebote mit den höchsten Nachhaltigkeitskriterien könnte zu einem signifikanten Anstieg der Kosten für öffentliche Beschaffung führen und steht in Konkurrenz zu anderen Zielsetzungen der Auftragsvergabe (z.B. Sanierung und Ausbau von Infrastruktur). Dies bedarf einer offenen Kommunikation und einer redlichen Priorisierung.
3. Aus Sicht der Wirtschaft, die sich als Bieter an Vergabeverfahren beteiligen soll, ist nicht die fehlende Beratung im Hinblick auf Nachhaltigkeit das Problem, sondern die insgesamt hektische, widersprüchliche und überlagernde Regulierung im Hinblick auf Lieferketten und die damit verbundenen Unwägbarkeiten im Vollzug durch Banken, Aufsichtsbehörden oder Vergabestellen. Mehr Regelmäßigkeit, Verlässlichkeit und Konsistenz in der Regulatorik ist der bessere Weg, um nachhaltigkeitspolitische Ziele zu verfolgen als eine Verkomplizierung des Vergaberechts.
5. Mit der Verabschiedung des EU-Lieferkettengesetzes ist das deutsche Lieferkettengesetz in Teilen obsolet. Anstelle einer forcierten Umsetzung des Gesetzes wäre daher zunächst eine Anpassung an das EU-Recht erforderlich, die als 1:1-Umsetzung angelegt sein sollte.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Hans Jörg Hennecke
Hauptgeschäftsführer

An den
Landtag Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf
per E-Mail an: anhoerung@landtag.nrw.de

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
18/1547

Alle Abgeordneten

06.06.2024

Stellungnahme

zur Anhörung des Ausschusses für Europa und Internationales zum Antrag der
Fraktion der SPD

Drucksache 18/7750 „Wohlstand mit Anstand – Faire Lieferketten und
nachhaltige öffentliche Beschaffung auch in NRW“

Sehr geehrter Vorsitzender des Ausschusses für Europa und Internationales,
Sehr geehrte Ausschussmitglieder,
Sehr geehrte Interessierte,

herzlichen Dank für die Einladung als Sachverständige zum Antrag der Fraktion der SPD -
Drucksache 18/7750 – „Wohlstand mit Anstand – Faire Lieferketten und nachhaltige öffentliche
Beschaffung auch in NRW“.

FEMNET e.V. setzt sich seit Jahren für mehr Nachhaltigkeit in der öffentlichen Beschaffung,
sowie für die Einhaltung unternehmerischer Sorgfaltspflichten ein. Der gemeinnützige Verein hat
das Ziel, die Arbeits- und Lebensbedingungen für die Menschen in der Textilindustrie zu
verbessern.

Seit 2015 hat FEMNET zahlreiche Kommunen bei der Umsetzung von fairen Textilbeschaffungen
beraten. In NRW waren das z.B. Köln, Bonn, Krefeld und Dormagen. Seit 2020 gibt es eine
Kooperation mit der Weiterbildungsakademie des Landes NRW über die Leitung des Seminars
Nachhaltige öffentliche Beschaffung – Qualitative Aspekte in der Vergabeentscheidung.
Gemeinsam mit dem Bündnis für öko-soziale Beschaffung in NRW begleiten wir seit Jahren die
Entwicklungen des Landes NRW in Bezug auf die Umsetzung von Nachhaltigkeit in öffentlichen
Beschaffungen.

FEMNETs Fokus liegt auf Textilien. An dieser Produktgruppe lässt sich exemplarisch erläutern,
warum es so immens wichtig ist, bei der Verwendung von Steuergeldern auf soziale und
ökologische Nachhaltigkeit zu achten. Dass sich die katastrophalen Arbeitsbedingungen in der
Produktion von Arbeitsbekleidung nicht bedeutend von den allgemein bekannten
Arbeitsbedingungen in der Modeindustrie unterscheiden, haben unsere [Studien](#) aus Indien und
Tunesien gezeigt. Um schwerwiegende Arbeits- und Menschenrechtsverletzungen zu

vermeiden, muss beim Kauf von Risikoprodukten auf soziale und ökologische Nachhaltigkeit geachtet werden.

Doch obwohl dies ebenfalls wohlbekannt ist, und der Bund bereits einen Leitfaden für eine nachhaltige Textilbeschaffung für die Bundesebene verfasst hat, bleibt die Umsetzung auf der Landesebene sehr verbesserungswürdig. Dies gilt ebenso für viele andere Produkte, bei denen Menschenrechtsverletzungen in der Lieferkette häufig vorkommen. Bei der Beratung von nachhaltigen kommunalen Textilbeschaffungen haben mehrere Marktdialoge sowie zahlreiche Ausschreibungen gezeigt, dass es genügend Anbieterfirmen von Arbeits- und Schutzkleidung gibt, welche anspruchsvolle Nachhaltigkeitsforderungen erfüllen. Das Beispiel zeigt also, dass es funktionieren kann, wenn alle Akteur*innen zusammenarbeiten.

Wir unterstützen deshalb den Antrag der SPD und möchten noch Folgendes ergänzen:

Nur gemeinsam kann es funktionieren

Die nachhaltige öffentliche Beschaffung ist ein großer Hebel, aber es kostet auch Kraft, diesen umzulegen. Und das kann nur gelingen, wenn Bundes-, Landes- und Kommunalebene an einem Strang ziehen, mit dem Markt kommunizieren und die Zivilgesellschaft den Prozess weiterhin kritisch begleiten kann.

Nachhaltigkeitsmaßnahmen ohne zusätzlichen Aufwand umzusetzen, ist nicht möglich. Deshalb brauchen Beschaffungsstellen Unterstützung bei der Umsetzung. Es braucht viel Austausch und Absprachen mit anderen Beschaffungsnetzwerken auf Bundes- und Kommunalebene wie dem Interministeriellen Austausch nachhaltige öffentliche Beschaffung (IMA NÖB), der Kompetenzstelle nachhaltige Beschaffung und der Servicestelle Kommunen in der Einen Welt. Dies ist wichtig für Lernprozesse, aber auch, um Vorgaben zu Nachhaltigkeitsnachweisen möglichst abzugleichen, damit der Markt dementsprechend reagieren kann. Ansonsten fehlt es an Angeboten oder es kommt zu einem verzerrten Wettbewerb, in dem nachhaltig produzierende Unternehmen benachteiligt werden.

Die Wirtschaft und der Handel müssen mitgenommen werden, denn oft liegt es an fehlender Kommunikation, dass Nachhaltigkeit nicht umgesetzt werden kann. Das funktioniert gut durch Marktdialoge.

Die Zivilgesellschaft hat in den letzten Jahren immens zu den erreichten Erfolgen beigetragen. Es bedarf einer weiteren Förderung der Zivilgesellschaft, um das Thema weiterhin kritisch und praktisch begleiten zu können.

Damit es gemeinsam funktionieren kann sollte die Landesregierung sich in folgenden Handlungsfeldern engagieren:

1. Verpflichtende Vorgaben und messbare Nachhaltigkeitskriterien

Dass eine freiwillige Einhaltung von Nachhaltigkeitskriterien in der Vergabe oder der Verweis auf das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung nicht reicht, hat die Erfahrung gezeigt.

Im Tariftreue- und Vergabegesetz sollte es erneut verbindliche menschenrechtliche sowie umweltbezogene Kriterien und Nachweispflichten geben. Insbesondere eine verpflichtende Einhaltung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO KAN) bei sensiblen Produkten ist ein Muss. Wo möglich, sollten ökologische und Fairhandel-Kriterien eingehalten werden. Mehrere andere Bundesländer und Kommunen gehen mit gutem Beispiel

voran und zeigen, dass es möglich ist. Wichtig sind glaubhafte Nachweise, die vorgegeben sein sollten.

Das Land Hamburg etwa ist ein gutes Beispiel: Mit dem Umweltleitfaden gibt das Land in mehreren Produktgruppen vor, in welchem Fall welches Nachhaltigkeitskriterien eingehalten werden muss. Noch in diesem Jahr wird der Leitfaden nach einem intensiven Konsultationsprozess zwischen Beschaffenden, dem Markt und der Zivilgesellschaft um Vorgaben im sozialen Bereich ergänzt. Dies bietet nicht nur den Beschaffenden, sondern auch dem Markt eine gute Orientierung.

Wichtig ist deshalb auch der Einsatz des Landes NRW im Bundesrat für die Einführung von verbindlichen menschen- und umweltrechtlichen Vorgaben auf Bundesebene. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz arbeitet momentan an einem Vergabetransformationspaket für den Oberschwellenbereich. Verpflichtende Kriterien und Nachweispflichten dort sollten Vorgaben im Unterschwellenbereich auf Landesebene sinnvoll ergänzen.

Um Ziele erreichen zu können, müssen messbare Indikatoren definiert werden. Wir fordern deshalb eine klare Zielsetzung, wie viele Beschaffungen sensibler Produkte das Land NRW in welchem Zeitrahmen nachhaltig beschafft haben wird.

2. Unterstützung für Landesbehörden und Kommunen in NRW

NRWs Kommunen sind in der Umsetzung von nachhaltigen Beschaffungen teilweise schon weiter als die Landesbehörden. Viele wünschen sich aber eine starke Vorbild- und Unterstützungsfunktion des Landes.

NRW braucht dringend eine **Kompetenzstelle**, wie es sie schon in anderen Bundesländern gibt (und auch in NRW schon einmal gab). Das würde dem Versprechen einer Unterstützung im Zukunftsvertrag für NRW gerecht werden.

Einer reinen Änderung der Vorgaben zu Nachhaltigkeit folgt der Erfahrung nach nicht automatisch eine gute Umsetzung. Hier bedarf es Schulungsangebote und fortlaufender Unterstützung durch eine Kompetenzstelle für Landesbehörden und Kommunen in NRW.

Viele Kommunen orientieren sich an den Ausschreibungen der Landesbehörden. Werden hier Nachhaltigkeitsanforderungen integriert, hat das eine große Vorbildwirkung. Nachhaltigkeitskriterien könnten beispielsweise bei Polizeiuniformen eingefordert werden. Die Umsetzung wird einfacher, wenn die Beschaffung gemeinsam mit anderen Bundesländern gestaltet wird. Es könnte geprüft werden, wo sich eine Einkaufskooperation auch in Hinblick auf Nachhaltigkeitsaspekte lohnt. Ein Angebot für Kommunen, welches Vergabegemeinschaften vorantreibt und die Möglichkeit bietet, sich an diesen zu beteiligen, um gemeinsam ökologisch und sozial anspruchsvoll zu beschaffen, wäre eine große Unterstützung.

3. Nachhaltige Beschaffung verpflichtend in Aus- und Weiterbildung

Das Land NRW beteiligt sich an der Fortbildungsinitiative von Bund und Ländern zu nachhaltiger Beschaffung. Das ist ein wichtiger erster Schritt. Notwendig ist aber, dass alle relevanten Personengruppen auf Landesebene verpflichtend eine Fortbildung zu nachhaltiger Beschaffung

machen müssen. Zunächst eine Grundlagenschulung, ggf. auch eine produktgruppenspezifische weiterführende Schulung¹. Diese Personengruppen umfassen Entscheidungsträger*innen für Beschaffungen sensibler Produkte, alle Vergabestellen und ggf. die Dienststellen, welche für die Kontrolle der Auftragsausführungsbedingungen oder Wertung von Nachweisen an anderen Stellen zuständig sind. Empfohlen werden sollte dies auch den Kommunen. Vereinzelt Schulungen reichen hier nicht, dafür gibt es in der Praxis zu unterschiedliche Umsetzungswege von Beschaffung. Deshalb ist es wichtig, das Thema nachhaltige Beschaffung auch in die Curricula an Verwaltungshochschulen zu integrieren. Die generalistische Ausbildung der Beschaffungsverantwortlichen durch spezifisches Wissen und Fähigkeiten in Aus- und Weiterbildung zu ergänzen, entspricht auch den Empfehlungen der OECD in ihrem Bericht von 2019 „[Öffentliche Vergabe in Deutschland](#)“ (z.B. Kap. 6.1.1).

Der Wandel hin zu einer nachhaltigen Beschaffung kann ein neues Bewusstsein schaffen und somit den Grundstein legen für eine Transformation in Richtung Kreislaufwirtschaft, die nicht zuletzt gute und grüne Arbeitsplätze schaffen wird.

¹ Einen guten Einstieg bieten erstmal folgende Angebote: [hier](#), [hier](#) oder [hier](#).



IHK NRW - Die Industrie- und Handelskammern
in Nordrhein-Westfalen

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
18/1546**

Alle Abgeordneten

STELLUNGNAHME

Ihr(e) Ansprechpartner(in)
Dr. Matthias Mainz
E-Mail
matthias.mainz@ihk-nrw.de
Telefon
0211 367 02-14
Datum
07.06.2024

Stellungnahme von IHK NRW zum Antrag „Wohlstand mit Anstand- Faire Lieferketten und nachhaltige öffentliche Beschaffung in NRW“

Öffentliche Vergabeverfahren stellen einen bedeutenden Wirtschaftsfaktor dar. Die öffentliche Hand vergibt jedes Jahr Aufträge in Höhe eines dreistelligen Milliardenbetrages ([BMWK](#)). Um die erforderliche Sorgfalt bei der Verwendung von Steuergeldern zu sichern, sind besondere Regelungen bei der öffentlichen Beschaffung gefordert. Zudem ist die öffentliche Hand in einigen Märkten der dominierende Nachfrager.

Entsprechend werden Regelungen benötigt, die ein marktliches Verhalten anreizen. Im Zeitverlauf ist jedoch ein so komplexes Regelwerk aus europäischen, Bundes-, Landes- und kommunalen Regelungen entstanden, dass immer weniger Unternehmen an Vergabeverfahren teilnehmen. Als Gründe wurden den IHKs bei einer Evaluierung neben dem hohen Aufwand bei der Suche nach Ausschreibungen und der Angebotsstellung, die praktisch nicht erfüllbaren Anforderungen, die schlechte Qualität der Ausschreibungen, die schlechten Erfolgsaussichten und das fehlende Fachwissen im Ablauf der Ausschreibungsbeteiligung mit öffentlichen Auftraggebern genannt ([DIHK zum Vergabetransformationspaket](#), S. 16).

Aufgrund seiner Bedeutung ist das Vergaberecht zudem dem stetigen Wandel der politischen Anforderungen unterworfen. So ist das Vergaberecht auch nach der Modernisierung 2016 ungewöhnlich komplex geblieben. Insbesondere für KMU ist es kaum möglich, eine routinierte Teilnahme aufzubauen, da sich die zu erfüllenden Anforderungen, Fristen und zu erbringende Nachweise trotz ähnlich gelagerter Vergabeverfahren häufig unterscheiden.

Auch in ihren aktuellen **Koalitionsverträgen** haben sich Bund und Land vorgenommen, das Vergaberecht weiter zu transformieren. Aus unserer Sicht sollte die Vereinfachung und eine Rückführung der bürokratischen Lasten im Vordergrund stehen, um das Vergaberecht angesichts des wachsenden Mangels an qualifizierten Fachkräften in Verwaltung und Unternehmen funktional auszurichten. Bestrebungen des oben genannten Antrages, auf Landesebene **weitere Auflagen** im Sinne messbarer Nachhaltigkeitskriterien einzuführen und einzuhalten, sehen wir im Sinne einer vielfach geforderten Vereinheitlichung der unterschiedlichen Rechtsvorschriften sowie der Vereinfachung-, Beschleunigung- und Endbürokratisierung des Vergabeprozesses kritisch.

Folgende Punkte möchten wir besonders hervorheben:

Vereinheitlichung der Rechtsvorschriften

Die Einführung **weiterer** landesspezifischer Auflagen widerspricht dem Anliegen, die bestehende Rechtszersplitterung aufzuheben. Gerade im Bereich unterhalb der Schwellenwerte sollte mehr Einheitlichkeit geschaffen werden ([DIHK zum Vergabetransformationspaket](#), S.21). Dies würde auch dem Bedürfnis bundesweit anbietender Unternehmen entsprechen, die sich je nach Bundesland auf neue Anforderungen einstellen müssen.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat im Rahmen der öffentlichen Konsultation zur Transformation des Vergaberechts für betroffene Organisationen, Unternehmen, Verbände sowie Stakeholdern die Möglichkeit geschaffen, Einschätzungen und Ideen im sog. „Vergabetransformationspaket“ einzubringen. Dem ist die DIHK durch die Stellungnahme vom 24.02.2024 nachgekommen, auf die wir im Einzelnen verweisen wollen ([DIHK zum Vergabetransformationspaket](#)).

Angesichts der Vielzahl an internationalen, gesetzlichen Grundlagen auch außerhalb des Vergaberechts halten wir es zudem nicht erfolversprechend, aus NRW heraus Einfluss auf die Gestaltung von Nachhaltigkeitskriterien erzielen zu können. Einen **NRW-Sonderweg** halten wir daher nicht für zielführend.

Daher regen wir an, eine umfassende Modernisierung des Vergabeverfahrens einheitlich und gemeinschaftlich anzugehen. Der begonnene Transformationsprozess auf Bundesebene sollte genutzt werden, um die hieraus gewonnenen Erkenntnisse harmonisiert in NRW einzubringen. Ein vollständiger Verzicht auf die Landesregelung wäre sicherlich zielführend, um einen gemeinschaftlichen Harmonisierungsprozess zu gewährleisten.

Einbeziehung strategischer Ziele nach geltendem Recht

Die Kernziele der Nachhaltigkeit begrüßen wir als IHK NRW ausdrücklich. Die Einführung zusätzlicher Pflichten lehnen wir jedoch ab, da es bereits nach geltendem Recht möglich ist, Nachhaltigkeitskriterien, ohne zusätzlichen Bürokratieaufbau, in den Vergabeprozess zu integrieren.

Grundsätzlich sind auf allen Stufen des Vergabeverfahrens Vorgaben eines öffentlichen Auftraggebers zu umwelt- und klimabezogenen Aspekten denkbar, wenn sie mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen ([DIHK zum Vergabetransformationspaket](#) S.3). In der Praxis sollte dies vor allem im Rahmen der Leistungsbeschreibung erfolgen.

Unternehmen werden immer entsprechend ökologischer und sozialer Vorgaben Produkte und Dienstleistungen anbieten, für die bei der öffentlichen Hand eine Beschaffungs- und Zahlungsbereitschaft besteht.

Zudem sieht das Vergaberecht vor, dem wirtschaftlichsten, nicht dem preiswertesten Angebot den Zuschlag zu erteilen. Unter Nachhaltigkeitsgesichtspunkten besteht also die Möglichkeit, dem Angebot mit den geringsten gesamtgesellschaftlichen – also bspw. auch unter Berücksichtigung

ökologischer Faktoren wie der Energieeffizienz oder den Gesamtkosten über die gesamte Lebensdauer den Zuschlag zu erteilen. Ökonomisch und ökologisch sinnvoll könnten so bspw. bei der Instandsetzung von Verkehrsinfrastrukturen auch Ausfall- und Stauzeiten berücksichtigt werden.

Von einer Verpflichtung, den Zuschlag an dasjenige Angebot zu erteilen, welches „ausreichend hohe Nachhaltigkeitskriterien“ erfüllt sollte demgegenüber abgesehen werden. Auch, weil dies von der Einführung eines Wertungsschemas und ggf. von technischem Fachwissen abhängig wäre. Die Definition eines „ausreichenden Niveaus“ führt zudem zu Wertungsproblemen und wird eine neue Hürde für ungeübte Vergabestellen darstellen.

Das Einbeziehen von Nachhaltigkeitskriterien über die Leistungsbeschreibung ist zudem sinnvoll, da hierdurch die Anforderungen in Bezug auf die unterschiedlichen Branchen und Dienstleistungen gesetzt werden können. Gerade bei geistig-schöpferischen Leistungen in den Bereichen Bildung, Kultur und Kunst sowie dem Finanzsektor wird die Umwelt- und Klimarelevanz anders zu bewerten sein als im Baubereich. Von Mindestquoten und zwingenden Vorgaben ist daher Abstand zu nehmen ([DIHK zum Vergabetransformationspaket](#), S.1)

Die Einführung verpflichtender Nachhaltigkeitskriterien stünde zudem in Konkurrenz zu einer Vielzahl weiterer Initiativen, **Nachhaltigkeitskriterien** entscheidungsrelevant für Unternehmen einzuführen wie den Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzen im Bund und der Europäischen Union, die Vorgaben zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD) und der EU-Taxonomie ([DIHK](#) zur EU-Taxonomie) und auch den Eckpunkten zum Vergabetransformationsgesetz im Bund.

Aufgrund der unterschiedlichen gesetzlichen Grundlagen wie in den Wertschöpfungsketten entwickeln sich derzeit sehr unterschiedliche Anforderungen an die Berichtspflichten, die die Unternehmen erfüllen müssen. Es fehlen **handhabbare Standards** zur Beschreibung und Messung der Nachhaltigkeitskriterien. Bereits heute zeigt sich, dass viele Unternehmen gerade in komplexeren, internationalen Wertschöpfungsketten - unabhängig von ihrer Größe - die neuen Pflichten kaum werden erfüllen können. Das Einführen von verpflichtenden Gütesiegel- und Zertifikaten würde gerade Start-ups und KMU faktisch von der Vergabe ausschließen. Zudem können Vergabestellen – ebenso wie die Unternehmen selbst - die Einhaltung umfassender Bedingungen an den Produktionsprozess und an die gesamte Zulieferkette bei globalen Wertschöpfungsketten nicht kontrollieren ([DIHK zum Vergabetransformationspaket](#), S.3). Daher setzen wir uns für eine weitere Vereinfachung der Nachhaltigkeitsberichtsspflichten ein ([DIHK](#) zu Berichtspflichten).

Auch **kleine und mittlere Unternehmen** (KMUs) sind durch den Trickle-down-Effekt in den Wertschöpfungsketten zunehmend betroffen. Das zeigen uns die Beratungserfahrungen der IHKs in NRW auch aus der Präqualifizierung. Die **Präqualifizierung** ist eine vorgelagerte und auftragsabhängige Prüfung und Zertifizierung von Eignungsnachweisen nach dem Vergaberecht. Auch aufgrund einer fehlenden Standardisierung ist die Präqualifizierung derzeit nicht für Nachhaltigkeitsaspekte ausgelegt ([Präqualifizierung IHK](#)).

Ein wichtiger Ansatzpunkt zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten kann die vermehrte Zulassung von Nebenangeboten darstellen. Durch **Nebenangebote** können die Unternehmen aufzeigen, wie die gewünschte Leistung nachhaltiger oder innovativer erbracht werden kann. Dies hätte den Vorteil, dass Angebote auch im Sinne der Nachhaltigkeit leichter vergleichbar würden.

Bürokratieabbau

In der Sache ist die Einführung neuer etwa auf die Nachhaltigkeit ausgerichteter **verpflichtender** Kriterien – ohne einen weiteren Bürokratieaufbau - kaum umsetzbar.

Je stärker strategische Ziele in den Vordergrund gerückt werden, desto komplexer, nachweisintensiver, zeit-, vorbereitungs- und kontrollaufwendiger wird ein Vergabeverfahren. Es besteht ein Zielkonflikt zwischen der Berücksichtigung der ökonomischen, ökologischen und der sozialen Nachhaltigkeit einerseits und der Beschleunigung und Entbürokratisierung andererseits ([DIHK zum Vergabetransformationspaket](#), S.21). Die Erfahrungen in Nordrhein-Westfalen mit dem **Tariftreue- und Vergabegesetz NRW** haben gezeigt, wie schon eine formularbasierte Abfrage etwa zur Einhaltung der ilo-Kernarbeitsnormen zusätzliche Bürokratie erzeugt und zur Rechtsunsicherheit führt. Insbesondere KMUs konnten die geforderten Informationen in ihren Wertschöpfungsketten häufig nicht beibringen und sahen daher von der Abgabe eines Angebots ab.

Professionalisierung und Beschleunigung

Nachhaltigkeitskriterien – ökonomische, ökologische und soziale – können schon heute in den Vergabeprozess integriert werden. [Jedoch werden diese Möglichkeiten in der Praxis nicht genutzt, da es häufig am notwendigen Know-how fehlt \(DIHK zum Vergabetransformationspaket, S.4\)](#)

Unter diesem Gesichtspunkt unterstützen wir ausdrücklich den Vorschlag, eine die Beratung für die öffentliche Beschaffung in NRW zu verbessern. Hierbei sollten aber nicht nur Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt werden. Behörden sollten insbesondere bei der Vorbereitung der Vergabe, wie der Planung der Bedarfsanalyse, Marktrecherche, Erstellung der Ausschreibungsunterlagen sowie im Rahmen des Genehmigungs- und Planungsprozesse insgesamt **spezifisches Know-how** aufbauen können.

Hilfreich – auch im Sinne der bürokratischen Umsetzung – könnte es sein, spezifische Kompetenzen über Vergabestellen hinweg zu bündeln. Das Personal der Vergabestelle könnte durch die Bildung regionaler Wissens- und Erfahrungcluster unterstützt werden. Darüber hinaus können gezielte Schulungsmaßnahmen sowie Handlungsleitfäden mit klarem Praxisbezug und Anwendungsempfehlungen und -beispielen das für die Ausschreibung notwendige Fachwissen stärken und zu Effizienzgewinnen bei Vergabestellen und Unternehmen führen.

Hinzu kommt, dass im **Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW** verankerte **Rotationsgebot** in Bezug auf das Personal in korruptionsgefährdeten Bereichen eine Professionalisierung zusätzlich hemmt. Denn nach dieser Regelung soll das Personal in korruptionsgefährdeten Bereichen nicht länger als fünf Jahre eingesetzt werden. Durch die so entstehende Fluktuation kann Fachwissen nicht auf Dauer aufgebaut und gebunden werden. Der auch in der öffentlichen Verwaltung bestehende Fachkräftemangel verzögert den Aufbau von Spezialwissen zusätzlich.

Gleichzeitig sollte ein **Paradigmenwechsel** im Vergaberecht eingeleitet werden, um vorangeschobenen Maßnahmen zum Abbau der Hemmnisse für die Beteiligung der KMU umzusetzen. Auch hierfür ist eine bessere Ausstattung der Vergabestellen sowie eine Harmonisierung des Rechtsrahmens



erforderlich ([Institut für Mittelstandsforschung, 2024](#)). Eine weitere Professionalisierung führt zudem zu weniger Fehlern im Vergabeverfahren und zu kürzeren Vorbereitungszeiten ([DIHK zum Vergabetransformationspaket](#), S.13). (Auch würde verhindert, dass Anforderungen aufgenommen werden, die zu allgemein, oder am Markt nicht verfügbar sind.

Fazit

Die aktuelle konjunkturelle Dynamik und die von Unternehmen und Vergabestellen seit langen bemängelten bürokratischen Anforderungen machen es erforderlich, dass bestehende Vergaberecht bundesweit einheitlich modifiziert wird.

Bei einer Verknüpfung der Beschaffung mit strategischen Zielen ist Zurückhaltung geboten. Ohne einen Bezug zum Auftragsgegenstand ist die Aufnahme zusätzlicher, verpflichtender Kriterien abzulehnen ([DIHK](#)).

Der Zielkonflikt zwischen Bürokratieabbau und strategischer Beschaffung ist zugunsten einer Vereinfachung des öffentlichen Vergabeverfahrens zu lösen. Denn die primären Ziele des Vergaberechts nämlich Wettbewerb, Transparenz und Korruptionsprävention dürfen nicht sonstigen Zielen geopfert werden. Die Beseitigung der Rechtszersplitterung sowie mehr Einheitlichkeit bei den Vorgaben und eine weitere Professionalisierung sind erstrebenswert. Viele Verbesserungen bedürfen keiner gesetzlichen Regelung, sondern sind bereits auf der Ebene der Ausschreibung selbst zu erreichen ([DIHK](#)).

IHK NRW ist der Zusammenschluss der Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen. IHK NRW vertritt die Gesamtheit der IHKs in NRW gegenüber der Landesregierung, dem Landtag sowie den für die Kammerarbeit wichtigen Behörden und Organisationen.

FEHLER

Das Dokument 'Nordrhein-Westfalen Ausschussprotokoll 18/603' konnte nicht gefunden werden

- TOP 2 -

Gesetz zur Modernisierung des Sparkassenrechts und zur Änderung weiterer

19.06.2024

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Modernisierung des Sparkassenrechts und zur Änderung weiterer Gesetze

A Problem

Das Sparkassengesetz existiert in seiner derzeitigen Struktur und wesentlichen Ausgestaltung bereits seit dem Jahr 2008. Es hat sich seitdem bewährt. Gleichwohl besteht Anpassungsbedarf im Hinblick auf Vorschriften, die insbesondere die Gremien der Institute betreffen. Klarstellungsbedarf besteht dabei im Hinblick auf Einzelfragen zur Gremienmitgliedschaft, zum Vorsitz im Gremium und zu Modalitäten der Gremienarbeit.

Die Sparkassen reagieren auf regulatorische Herausforderungen zunehmend mit Fusionen. Die Bildung von größeren Zweckverbandssparkassen stellt den notwendigen Abstimmungsprozess der Träger vor politische Herausforderungen, wenn es darum geht, die an den Fusionsprozessen beteiligten Kommunen angemessen in den Sparkassengremien zu beteiligen. Ferner identifiziert die Praxis die Notwendigkeit zur Anpassung des Sparkassengesetzes im Hinblick auf die Sparkassenzweckverbände. Zum einen besteht Klarstellungsbedarf in Bezug auf die Übernahme der Kosten des Zweckverbands durch die Sparkasse. Zur Entbürokratisierung sollte bei den regelmäßig vermögenslosen Zweckverbänden die Pflicht zur Aufstellung eines Jahresabschlusses und dessen Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt entfallen. Klarstellender Regelungsbedarf besteht zudem für die bereits bei den Regionalverbänden unterhaltenen Stützungsfonds zur Institutssicherung entsprechend den aufsichtlichen Vorgaben der EZB.

Nachhaltigkeit ist ein bestimmendes gesellschaftliches Thema. Die Bedeutung für nordrhein-westfälische Sparkassen sollte daher auch mit Blick auf die damit einhergehende Notwendigkeit zur Unterstützung einer Transformationsfinanzierung mittels einer gesetzlichen Verpflichtung zur Orientierung am Prinzip der Nachhaltigkeit wie bei der NRW.BANK hervorgehoben werden.

Das besondere Vertrauensverhältnis zwischen Kundinnen und Kunden und dem jeweiligen Kreditinstitut hinsichtlich der geschützten Kundendaten ist auch bei öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten ein schützenswertes Gut. Dem Schutz kundenbezogener Daten sollte daher auch durch eine moderate Anpassung des Anspruchs auf Informationsgewährung gegenüber öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten nach dem Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen Rechnung getragen werden.

Im Hinblick auf die durch das Land Nordrhein-Westfalen übernommenen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Finanzmarktkrise und der daraus nach wie vor möglichen Inanspruchnahmen ist eine Anpassung der bestimmungsgemäßen Verwendung der in den aufgrund des Gesetzes zur Errichtung eines Fonds für die Beteiligung des Landes Nordrhein-Westfalen an den finanziellen Lasten des Finanzmarktstabilisierungsfonds des Bundes und aufgrund des Gesetzes zur Errichtung eines Fonds für eine Inanspruchnahme des Landes Nordrhein-Westfalen errichteten Sondervermögen geboten. Denn die Gegebenheiten, die zum Zeitpunkt der Errichtung der beiden Sondervermögen in 2008 bzw. 2009 bestanden und zur Eingehung der Verpflichtungen geführt haben, haben sich geändert. Dabei ist weiterhin nur mit erheblichen Unsicherheiten prognostizierbar, zu welchem Zeitpunkt und in welcher Höhe mögliche Inanspruchnahmen des Landes Nordrhein-Westfalen erfolgen.

B Lösung

Mit dem Gesetzentwurf zur Änderung des Sparkassengesetzes werden zum einen die erforderlichen Regelungen für eine Modernisierung der Vorschriften zum Verwaltungsrat geschaffen. Aufgrund der zunehmenden Bedeutung der bankenaufsichtlichen Themen und der immer komplexer werdenden KWG- und EU-Regulatorik übernehmen auch die Verwaltungsratsmitglieder mehr Verantwortung. Durch den frühzeitigen Versand von Beratungsunterlagen als Regelfall, die Zuleitung auch vertraulicher Vorlagen und Niederschriften an die Verwaltungsratsmitglieder sowie die Schaffung der Möglichkeit, Verwaltungsratssitzungen ausnahmsweise bei Bedarf auch ohne Anwesenheit des Vorstandes durchzuführen, werden die Kompetenzen der Verwaltungsratsmitglieder gestärkt, die Aufgabenerfüllung des Verwaltungsrates erleichtert und der Informationsfluss zwischen Vorstand und Verwaltungsrat verbessert.

Des Weiteren wird die politische Abstimmung bei Fusionsverhandlungen zwischen den Trägern dadurch erleichtert, dass bei Zweckverbandssparkassen mehr als zwei Stellvertretungen im Verwaltungsratsvorsitz zugelassen werden sowie der Vorsitz und die Stellvertretungen jeweils einmal in der Amtszeit in zwei Wahlperioden nach der Fusion gewechselt werden können.

Der Gesetzentwurf enthält die klarstellende Regelung, dass die Verwaltungsratsmitgliedschaft eines Mitglieds entfällt, wenn die Wählbarkeitsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen. Die während der Covid-19-Pandemie geübte Praxis, Sitzungen in digitaler Form mit Ton-Bild-Übertragung durchzuführen, soll den Gremien in Ausnahmefällen weiterhin zur Verfügung stehen. Dies wird gesetzlich geregelt.

Der Gesetzentwurf regelt, dass die Zweckverbandssatzung vorsehen kann, dass Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit bezüglich der Haushaltswirtschaft und Prüfung keine Anwendung finden.

Der Gesetzentwurf enthält die ausdrückliche Verpflichtung der Sparkassen zur Orientierung am Prinzip der Nachhaltigkeit.

Mit dem Gesetzentwurf zur Änderung des Informationsfreiheitsgesetzes Nordrhein-Westfalen (IFG NRW) sollen zum Schutz der Daten der Kundinnen und Kunden sowie zur Vermeidung von möglichen (Vertrauens-)Schäden für öffentlich-rechtliche Kreditinstitute kundenbezogene Daten bei öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten vom Anwendungsbereich des IFG NRW ausgenommen werden.

Mit dem Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines Fonds für die Beteiligung des Landes Nordrhein-Westfalen an den finanziellen Lasten des Finanzmarktstabilisierungsfonds des Bundes und des Gesetzes zur Errichtung eines Fonds für eine Inanspruchnahme des Landes Nordrhein-Westfalen aus der im Zusammenhang mit der Risikoabschirmung zugunsten der WestLB AG erklärten Garantie wird im Wesentlichen eine wechselseitige Zweckerweiterung dahingehend vorgesehen, dass die in dem jeweiligen Sondervermögen angesammelten Mittel auch für Zwecke des jeweils anderen Sondervermögens genutzt werden dürfen. Hierdurch wird dem Land Nordrhein-Westfalen eine größere Flexibilität ermöglicht, den jeweiligen Verpflichtungen unter Verwendung angesammelter Mittel nachzukommen. Überdies werden sonst gebotene, vorrangig redaktionelle Anpassungen vorgenommen. Die bei der damaligen Errichtung der Sondervermögen vorgesehene Wirkung der Sondervermögen als haushaltstechnische Puffer gilt fort.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Durch den Gesetzentwurf werden keine zusätzlichen Kosten verursacht.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium der Finanzen. Beteiligt ist das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie, das Ministerium des Innern sowie das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Das Gesetz entfaltet keine Auswirkungen, die eine geschlechterdifferenzierte Betrachtung erforderlich machen würden.

I Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie NRW)

Durch die Betonung der Geltung des Nachhaltigkeitsprinzips für die Sparkassen wird die Erwartung an die Sparkassen, zu einer nachhaltigen Entwicklung im Land Nordrhein-Westfalen beizutragen, hervorgehoben.

J Befristung

Da mit dem Sparkassengesetz, dem Informationsfreiheitsgesetz, dem Gesetz zur Errichtung eines Fonds für die Beteiligung des Landes Nordrhein-Westfalen an den finanziellen Lasten des Finanzmarktstabilisierungsfonds des Bundes und dem Gesetz zur Errichtung eines Fonds für eine Inanspruchnahme des Landes Nordrhein-Westfalen aus der im Zusammenhang mit der Risikoabschirmung zugunsten der WestLB AG erklärten Garantie jeweils ein Stammgesetz geändert wird, ist eine Befristung des Gesetzes nicht vorgesehen. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist – ebenso wie bei Gesetzesänderungen in der Vergangenheit – ausdrücklich keine Befristung im Gesetz vorgesehen. Eine Befristung ist auch zukünftig nicht aufzunehmen, da die Sparkassen bei einer Befristung ihrer gesetzlichen Grundlage wirtschaftliche Nachteile zu erwarten hätten.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz zur Modernisierung des Sparkassenrechts und zur Änderung weiterer Gesetze

Artikel 1 Änderung des Sparkassengesetzes

Das Sparkassengesetz vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 696), das zuletzt durch Artikel 58 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 45 durch die folgenden Angaben ersetzt:
 - „§ 45 Übergangsregelung für Jahres- und Konzernabschlüsse
 - § 46 Inkrafttreten“.
2. Dem § 2 wird folgender Absatz 5 angefügt:

Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen (Sparkassengesetz - SpkG)

Inhaltsübersicht

§ 45 Inkrafttreten

§ 2 Unternehmenszweck, öffentlicher Auftrag

(1) Die Sparkassen haben die Aufgabe, der geld- und kreditwirtschaftlichen Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft insbesondere des Geschäftsgebietes und ihres Trägers zu dienen.

(2) Die Sparkassen stärken den Wettbewerb im Kreditgewerbe. Sie fördern die finanzielle Eigenvorsorge und Selbstverantwortung vornehmlich bei der Jugend, aber auch in allen sonstigen Altersgruppen und Strukturen der Bevölkerung. Sie versorgen im Kreditgeschäft vorwiegend den Mittelstand sowie die wirtschaftlich schwächeren Bevölkerungskreise. Die Sparkassen tragen zur Finanzierung der Schuldnerberatung in Verbraucher- oder Schuldnerberatungsstellen bei.

(3) Die Sparkassen führen ihre Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen unter Beachtung ihres öffentlichen Auftrags. Gewinnerzielung ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.

(4) Die Sparkassen dürfen im Rahmen dieses Gesetzes und den nach diesem Gesetz erlassenen Begleitvorschriften alle banküblichen Geschäfte betreiben.

„(5) Die Sparkassen orientieren sich am Prinzip der Nachhaltigkeit.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

§ 3 Regionalprinzip

(1) Kreditvergaben sind zulässig an Personen mit Sitz oder Niederlassung

- a) innerhalb des Trägergebietes und in dem von der Sparkassensatzung festgelegten Gebiet (Satzungsgebiet) ohne Einschränkung,
- b) außerhalb des Trägergebietes, aber im Inland, nur ausnahmsweise,
- c) innerhalb der Europäischen Union und der Schweiz nur, wenn die Sparkasse das Kreditgeschäft weiterhin überwiegend innerhalb des Träger- und Satzungsgebietes betreibt und insoweit die regionale Aufgabenerfüllung als Schwerpunkt erhalten bleibt,
- d) außerhalb der Europäischen Union nur ausnahmsweise, wenn die Kredite in unmittelbarem Zusammenhang mit der kreditwirtschaftlichen Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft im Satzungsgebiet stehen (Anknüpfungsgrundsatz).

(2) Die Einschränkungen nach Absatz 1 gelten nicht für

- a) Anlagen in Finanzinstrumenten im Sinne des § 1 Abs. 11 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) sowie in Derivaten,
- b) Geschäfte in Kreditderivaten innerhalb der deutschen Sparkassen-Finanzgruppe,
- c) Beteiligungen,
- d) Kredite an ein inländisches öffentlich-rechtliches Kreditinstitut, eine inländische Sparkasse in privater Rechtsform oder ein Institut gemäß § 1 Abs. 1b Gesetz über das Kreditwesen (KWG), das der internationalen Sparkassenorganisation angehört,

- e) Kredite an Institute für die Abwicklung von Finanzdienstleistungen im Rahmen des Außenwirtschaftsverkehrs.

(3) Die Sparkassen dürfen sich an Unternehmen und Einrichtungen nur dann beteiligen, wenn deren Sitz im Satzungsgebiet gelegen ist. Bei einem gemeinsamen Beteiligungsprojekt mehrerer Sparkassen muss der Sitz im Satzungsgebiet einer der beteiligten Sparkassen liegen. Darüber hinaus sind außerhalb des Satzungsgebietes Beteiligungen im Inland ausnahmsweise zulässig, wenn das Beteiligungsunternehmen ausschließlich im Satzungsgebiet tätig ist. Über diese Grenzen hinaus sind im Inland Beteiligungen im Verbund mit der Sparkassenzentralbank im Ausnahmefall, Beteiligungen, die dem Allfinanzangebot der Sparkassen dienen, auch im Verbund mit dem zuständigen Sparkassen- und Giroverband zulässig. Beteiligungen im In- und Ausland sind ausnahmsweise auch dann zulässig, wenn das Beteiligungsunternehmen und die Sparkasse ihre Sitze in der gleichen gemeinsamen Wirtschaftsregion (z.B. Euregio) haben.

(4) Für Beteiligungen gilt im Einzelnen:

- a) Die Sparkasse ist am Kapital des zuständigen Sparkassen- und Giroverbandes beteiligt.
- b) An Unternehmen und Einrichtungen darf sich die Sparkasse mit Zustimmung des Verwaltungsrates beteiligen. Mittelbare Minderheitsbeteiligungen bedürfen dieser Zustimmung nicht.
- c) Bei ausgelagerten Geschäftstätigkeiten ist zudem sicherzustellen, dass dort die sparkassenrechtlichen Regelungen und Grundsätze in gleicher Weise eingehalten werden (Mutter-Tochter-Prinzip). Dies gilt auch für Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen, die mit solchen der S-Finanzgruppe direkt oder indirekt im Wettbewerb stehen. Der Prüfungsstelle des zuständigen Sparkassen- und Giroverbandes ist in diesen Fällen im Gesellschaftsvertrag ein Prüfungsrecht einzuräumen, das es ihr ermöglicht, bei der Beteiligung die Einhaltung der für die Sparkasse geltenden Vorschriften, auch im Wege jeder-

- a) Absatz 4 Satz 2 wird aufgehoben.
- b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:
- „(4a) Die Regelungen der Absätze 3 und 4 finden auf Anlagen in Anteilscheinen geschlossener Fonds oder vergleichbare Anlagen keine Anwendung.“
- d) zeitiger und unvermuteter Prüfungen, zu überwachen.
Beteiligungen der Sparkasse zur Vermeidung oder zum Ausgleich sparkaseneigener Verluste sind nicht zulässig. Dies gilt nicht für die vorübergehende Übernahme von als Kreditsicherheiten verpfändeten Geschäftsanteilen.
- Die Regelungen dieses Absatzes finden auf Anlagen in Anteilscheinen geschlossener Fonds oder vergleichbare Anlagen keine Anwendung.

(5) Erweiterungen des Satzungsgebietes sind nur bei nachweislicher enger Verflechtung mit benachbarten inländischen Gebieten zulässig. Sie bedürfen für ihre Wirksamkeit der Zustimmung der dadurch räumlich betroffenen anderen Sparkassen und deren Träger sowie der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(6) Von den Sparkassen emittierte Wertpapiere dürfen, soweit die Börse Düsseldorf zur Verfügung steht, nur an dieser Börse zum Börsenhandel eingeführt werden. Sofern es zur Ausschöpfung des Marktpotentials notwendig ist, dürfen die von den Sparkassen emittierten Wertpapiere außer an der Börse Düsseldorf auch innerhalb der Europäischen Union und in der Schweiz an einer Börse eingeführt werden.

4. § 10 wird wie folgt geändert:

**§ 10
Zusammensetzung des
Verwaltungsrates**

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus
- a) dem vorsitzenden Mitglied,
 - b) mindestens vier, höchstens zehn weiteren sachkundigen Mitgliedern und
 - c) zwei Dienstkräften der Sparkasse.

(2) Bei Sparkassen mit 250 und mehr ständig Beschäftigten besteht der Verwaltungsrat aus

- a) dem vorsitzenden Mitglied,
- b) neun weiteren sachkundigen Mitgliedern und
- c) fünf Dienstkräften der Sparkasse.

In Fällen der Vereinigung von Sparkassen nach § 27 kann die Zahl der weiteren sachkundigen Mitglieder auf elf und die der Dienstkräfte auf sechs erhöht werden.

- a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Der Verwaltungsrat sollte bei Bedarf ohne den Vorstand tagen.“

- b) Nach Absatz 4 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Im Fall der Vakanz des Amtes eines Hauptverwaltungsbeamten, der nach Satz 1 für das Zweckverbandsmitglied mit beratender Stimme teilnimmt, bestimmt sich die Vertretung nach den Bestimmungen des Kommunalverfassungsrechts.“

(3) An den Sitzungen des Verwaltungsrates nehmen die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

(4) An den Sitzungen des Verwaltungsrates nehmen bei Zweckverbandssparkassen in ihrer Funktion die Hauptverwaltungsbeamten der Zweckverbandsmitglieder mit beratender Stimme teil, die weder vorsitzendes Mitglied des Verwaltungsrates noch Mitglied des Verwaltungsrates sind und auch nicht nach § 11 Abs. 3 an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen. Die Satzung bestimmt die Anzahl der beratenden Teilnehmer und kann dabei auch eine Höchstzahl festlegen.

§ 11

Vorsitz im Verwaltungsrat

(1) Die Vertretung des Trägers wählt eines ihrer Mitglieder oder den Hauptverwaltungsbeamten zum vorsitzenden Mitglied des Verwaltungsrates. Bei Zweckverbandssparkassen wählt die Vertretung des Zweckverbandes eines ihrer Mitglieder oder den Hauptverwaltungsbeamten eines Zweckverbandsmitgliedes zum vorsitzenden Mitglied des Verwaltungsrates.

- 5. In § 11 Absatz 2 werden die Wörter „einen ersten und einen zweiten Stellvertreter“ durch die Wörter „mindestens eine stellvertretende Person“ ersetzt.

(2) Die Vertretung des Trägers wählt aus den Mitgliedern des Verwaltungsrates einen ersten und einen zweiten Stellvertreter des vorsitzenden Mitgliedes.

(3) An der Sitzung des Verwaltungsrates muss ein Hauptverwaltungsbeamter, im Verhinderungsfall sein Vertreter im Amt, teilnehmen, auch wenn er nicht zum vorsitzenden Mitglied gewählt wurde. Bei Zweckverbandssparkassen werden der Hauptverwaltungsbeamte und sein Stellvertreter von der Vertretung des Zweckverbandes aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamten der Zweckverbandsmitglieder gewählt. Die teilnehmende Person ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Tagesordnungspunkt vor dem Verwaltungsrat darzulegen.

(4) Das vorsitzende Mitglied, die Stellvertreter sowie die teilnehmende Person nach Absatz 3 Satz 2 werden für die Dauer der Wahlzeit der Vertretung des Trägers gewählt.

6. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

§ 12

Mitglieder des Verwaltungsrates

(1) Die Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 10 Abs. 1 Buchstabe b und Absatz 2 Buchstabe b werden von der Vertretung des Trägers für die Dauer der Wahlzeit der Vertretung des Trägers nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gemäß § 50 Abs. 3 Sätze 1 bis 4 der Gemeindeordnung gewählt; wählbar sind sachkundige Bürger, die der Vertretung des Trägers, bei Zweckverbandssparkassen den Vertretungen der Zweckverbandsmitglieder, angehören können. Die Voraussetzungen für die erforderliche Sachkunde hat der Träger vor der Wahl zu prüfen und sicherzustellen. Sachkunde bedeutet dabei den Nachweis einer fachlichen Eignung zum Verständnis der wirtschaftlichen und rechtlichen Abläufe im Tagesgeschehen einer Sparkasse. Unabhängig von der Regelung in Satz 1 können auch der Hauptverwaltungsbeamte, bei Zweckverbandssparkassen alle Hauptverwaltungsbeamten von der Vertretung des Trägers zu Mitgliedern des Verwaltungsrates gewählt werden. Unabhängig von der Regelung in Satz 1 können auch die Dienstkräfte des Trägers, bei Zweckverbandssparkassen die Dienstkräfte aller im Zweckverband zusammengeschlossenen Gemeinden und Gemeindeverbände, von der Vertretung des Trägers zu Mitgliedern des Verwaltungsrates gewählt werden,

„Fällt eine der Wählbarkeitsvoraussetzungen nachträglich weg, so scheidet das Mitglied aus dem Verwaltungsrat aus. Dies gilt auch für das vorsitzende Mitglied und die stellvertretenden Personen sowie die Dienstkräfte nach § 10 Absatz 1 Buchstabe c und § 10 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe c.“

- b) In Absatz 3 wird das Wort „grundlegenden“ gestrichen.

sofern die Dienstkräfte ihre Hauptwohnung im Trägerebiet haben.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 10 Abs. 1 Buchstabe c und Absatz 2 Buchstabe c werden nach Maßgabe des Absatzes 1 aus einem Vorschlag der Personalversammlung der Sparkasse gewählt. Der Vorschlag muss mindestens die doppelte Anzahl der zu wählenden ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder enthalten.

(3) Bei der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates sind die grundlegenden Bestimmungen des Landesgleichstellungsgesetzes zu beachten.

(4) Über die Wahl aller Mitglieder des Verwaltungsrates wird in einem Wahlgang abgestimmt. Nach demselben Verfahren ist für jedes Mitglied ein Stellvertreter zu wählen, welcher bei Verhinderung des Mitgliedes dessen Aufgaben wahrnimmt.

(5) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so wählt die Vertretung des Trägers auf Vorschlag derjenigen Gruppe, von der die ausgeschiedene Person vorgeschlagen worden ist, einen Nachfolger. Schlägt diese Gruppe den bisherigen Stellvertreter vor, so ist in gleicher Weise ein neuer Stellvertreter zu wählen. Ersatzmitglieder der nach Absatz 2 zu bestimmenden Mitglieder sind aus dem Vorschlag der Personalversammlung zu wählen.

(6) Das Wahlverfahren zur Aufstellung des Vorschlages der Personalversammlung regelt eine Rechtsverordnung der Aufsichtsbehörde, die im Benehmen mit dem Haushalts- und Finanzausschuss sowie dem Ausschuss für Kommunalpolitik zu erlassen ist.

§ 13 Unvereinbarkeit, Abberufung von Verwaltungsratsmitgliedern

7. § 13 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe b Satzteil vor Satz 2 wird das Wort „Vertretungsversammlung“ durch das Wort „Vertreterversammlung“ ersetzt.

b) In Buchstabe c werden die Wörter „der Deutschen Postbank AG und“ durch die Wörter „Beschäftigte der Postbank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG und Beschäftigte“ ersetzt.

(1) Dem Verwaltungsrat dürfen nicht angehören:

- a) Dienstkräfte der Sparkassen; diese Beschränkung gilt nicht für Dienstkräfte nach § 10 Abs. 1 Buchstabe c und Absatz 2 Buchstabe c,
- b) Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder der Vertretungsversammlung, Treuhänder, Leiter, Beamte, Angestellte, Arbeiter oder Repräsentanten von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln oder andere Finanzdienstleistungen erbringen, oder die für Verbände dieser Unternehmen tätig sind oder vergleichbare Tätigkeiten ausüben. Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land, ein Landschaftsverband oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Trägerschaft beteiligt ist, sowie deren Tochterunternehmen und den mit den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Verbund stehenden Unternehmen,
- c) Beschäftigte der Steuerbehörden, der Deutschen Postbank AG und der Deutschen Post AG,
- d) Inhaber und Dienstkräfte von Auskunfteien.

(2) Dem Verwaltungsrat dürfen ferner solche Personen nicht angehören, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren rechtshängig oder eine Strafe verhängt worden ist, soweit und solange nach dem Gesetz über das Bundeszentralregister einer Behörde Auskunft erteilt werden darf, oder die als Schuldner in den letzten zehn Jahren in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verwickelt waren oder noch sind.

(3) Tritt ein Tatbestand nach Absatz 1 oder 2 während der Amtsdauer ein, oder wird ein bereits zum Zeitpunkt der Wahl vorliegender Ausschließungsgrund erst während der Amtszeit bekannt, so scheidet das Mitglied aus dem Verwaltungsrat aus.

(4) Ein wichtiger Grund, der die Vertretung des Trägers nach § 8 Abs. 2 Buchstabe h zur Abberufung berechtigt, liegt insbesondere dann vor, wenn das Verwaltungsratsmitglied die ihm obliegenden Pflichten gröblich verletzt.

§ 15

Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat bestimmt die Richtlinien der Geschäftspolitik und überwacht die Geschäftsführung.

(2) Der Verwaltungsrat ist ferner zuständig für

- a) die Bestellung, die Wiederbestellung, die Ablehnung der Wiederbestellung und die Abberufung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes sowie die Berufung und Abberufung der dem Vorstand vorsitzenden Person und deren Stellvertreterin. Die Abberufung ist nur aus wichtigem Grund möglich; der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrates,
- b) die Bestellung von Dienstkräften, die im Falle der Verhinderung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Vorstandes deren Aufgaben wahrnehmen (Verhinderungsvertreter), und den Widerruf der Bestellung,
- c) den Erlass der Geschäftsanweisungen für den Vorstand und die Innenrevision,
- d) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Billigung des Lageberichtes,
- e) den Vorschlag über die Verwendung des Jahresüberschusses an die Vertretung des Trägers,
- f) die Einführung von Trägerkapital nach § 7 Abs. 1 Satz 3.

(3) Der Verwaltungsrat bildet einen Risikoausschuss sowie einen Bilanzprüfungsausschuss und erlässt jeweils eine Geschäftsordnung, in der insbesondere Regelungen über die Zusammensetzung, die Zuständigkeiten, die Sitzungen und die Beschlussfassungen getroffen werden. Der Risikoausschuss soll dabei insbesondere die Grundsätze der Risikopolitik und Risikosteuerung der Sparkasse mit dem Vorstand beraten sowie ab einer in der Geschäftsordnung festzulegenden Bewilligungsgrenze über die Zustimmung zur Beschlussfassung des Vorstands über die Gewährung von Krediten beschließen. Der Bilanzprüfungsausschuss ist auch für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Jahresabschlussprüfung, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems und des Risikomanagementsystems zuständig. Der Verwaltungsrat kann einen Hauptausschuss bilden und diesem insbesondere die Anstellung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes zur Entscheidung sowie auch die gesamten Aufgaben des Bilanzprüfungsausschusses übertragen. Die Ausschüsse berichten dem Verwaltungsrat regelmäßig.

(4) Der Verwaltungsrat beschließt auf Vorschlag des Vorstandes über

- a) die Errichtung von Stiftungen,
- b) den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken sowie deren Belastung mit Grundpfandrechten; dies gilt nicht für den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken, die zur Vermeidung von Verlusten freihändig oder im Wege der Zwangsversteigerung erworben werden oder erworben worden sind,
- c) die Errichtung von sparkasseneigenen Gebäuden; dies gilt nicht für Errichtungsmaßnahmen bis zu dem vom Verwaltungsrat in der Geschäftsanweisung für den Vorstand bestimmten prozentualen Anteil des gesamten Investitionsvolumens für das Geschäftsjahr,
- d) die Eröffnung und Schließung von Zweigstellen; dies gilt nicht für Zweigstellen, die ausschließlich automatisierte Bank- oder Finanzdienstleistungen erbringen,

- e) die Aufnahme von haftenden Eigenmitteln.
- (5) Der Verwaltungsrat wird angehört vor Beschlussfassung der Vertretung des Trägers über
- a) die Auflösung der Sparkasse,
b) die Vereinbarungen nach §§ 27, 29, 30, 38,
c) die Änderung der Satzung.
- (6) Die Mitglieder des Verwaltungsrates handeln nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl und die Aufgaben der Sparkasse bestimmten Überzeugung. Sie sind an Weisungen nicht gebunden.
- (7) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sollen sich regelmäßig zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Verwaltungsrat fortbilden.
8. In § 15 Absatz 8 Satz 2 wird die Angabe „§ 84 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 48 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 389) geändert worden ist,“ ersetzt.
- (8) Verletzt ein Mitglied des Verwaltungsrates vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten, so hat es der Sparkasse den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Die Vorschrift des § 84 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes gilt entsprechend.
- (9) Verpflichtet sich ein Verwaltungsratsmitglied außerhalb seiner Tätigkeit im Verwaltungsrat durch einen Dienstvertrag, durch den weder ein Arbeitsverhältnis zur Sparkasse noch zum Träger der Sparkasse begründet wird, oder durch einen Werkvertrag gegenüber der Sparkasse zu einer Tätigkeit höherer Art, so hängt die Wirksamkeit des Vertrages von der Zustimmung des Verwaltungsrats ab. Gewährt die Sparkasse auf Grund eines solchen Vertrages dem Verwaltungsratsmitglied eine Vergütung, ohne dass der Verwaltungsrat dem Vertrag zugestimmt hat, so hat das Verwaltungsratsmitglied die Vergütung zurückzugewähren, es sei denn, dass der Verwaltungsrat den Vertrag genehmigt. Ein Anspruch des Verwaltungsratsmitglieds gegen die Sparkasse auf Herausgabe der durch die geleistete Tätigkeit erlangten Bereicherung bleibt unberührt; der Anspruch kann jedoch nicht gegen den Rückgewähranspruch aufgerechnet werden.

(10) Verpflichtet sich ein Verwaltungsratsmitglied außerhalb seiner Tätigkeit im Verwaltungsrat gegenüber einem durch die Sparkasse beherrschten Unternehmen zu einer Tätigkeit im Sinne des Absatz 9 Satz 1, ist der Abschluss des Vertrages dem Verwaltungsrat und der Sparkassenaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Wurde ein solches Vertragsverhältnis bereits vor der Wahl in den Verwaltungsrat begründet, hat das Verwaltungsratsmitglied dies unverzüglich nach dessen Wahl in den Verwaltungsrat diesem und der Sparkassenaufsichtsbehörde anzuzeigen.

9. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 1a und 1b eingefügt:

„(1a) Die Durchführung von Sitzungen soll in Präsenz erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Durchführung von Sitzungen in digitaler Form erfolgen. Bei einer digitalen Sitzung nehmen alle Teilnehmenden ohne persönliche Anwesenheit am Sitzungsort unter Einsatz technischer Hilfsmittel durch zeitgleiche Bild-Ton-Übertragung an der Sitzung teil. Das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrates entscheidet über die Form der Durchführung der Sitzung.

(1b) Bei einer digitalen Sitzung gelten per Bild-Ton-Übertragung Teilnehmende als anwesend im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 und 2.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Beratungsunterlagen sind den Mitgliedern des Verwaltungsrates möglichst rechtzeitig vor der Sitzung zuzuleiten.“

§ 16

Sitzungen und Beschlussfassungen des Verwaltungsrates

(1) Das vorsitzende Mitglied beruft den Verwaltungsrat ein und leitet die Sitzungen. Diese sind nicht öffentlich.

(2) Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr, unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Das vorsitzende Mitglied muss den Verwaltungsrat binnen einer Woche einberufen, wenn die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Vorstand oder die Aufsichtsbehörde dies unter Angabe des Gegenstandes der Beratung beantragen. Beim Versand von Beratungsunterlagen ist dafür zu sorgen, dass geschäftliche, steuerliche oder andere

- bb) Der neue Satz 5 wird aufgehoben.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 5 werden nach dem Wort „es“ die Wörter „bei Sitzungen in Präsenz“ eingefügt.
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
- „Im Falle einer digitalen Durchführung der Sitzung muss sichergestellt sein, dass das betreffende Mitglied weder in Ton noch in Bild teilnimmt.“
- d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Über das Ergebnis der Sitzung des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom vorsitzenden Mitglied und einem weiteren vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Mitglied zu unterzeichnen ist. Absatz 2 Satz 3 und 4 gilt für die Versendung der Niederschrift entsprechend.“
- betriebliche Schutzvorschriften nicht verletzt werden. Im Zweifel entscheidet das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrates über die Versandbarkeit nach Anhörung des vorsitzenden Mitgliedes des Vorstandes.
- (3) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn das vorsitzende Mitglied und die Hälfte der weiteren Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei der Beschlussfassung wird offen abgestimmt. Auf Antrag eines Verwaltungsratsmitgliedes ist über Angelegenheiten von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Vorstandes oder des Verwaltungsrates geheim abzustimmen. Soweit ein Mitglied des Verwaltungsrates nach § 21 bei der Beratung und Beschlussfassung über bestimmte Angelegenheiten nicht mitwirken darf, hat es das Beratungszimmer während der Behandlung dieser Angelegenheit zu verlassen.
- (4) Über das Ergebnis der Sitzung des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom vorsitzenden Mitglied und einem weiteren vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Mitglied zu unterzeichnen ist. Jedes Verwaltungsratsmitglied hat das Recht, die Niederschriften oder Anlagen zu Niederschriften, die wegen ihres vertraulichen Charakters oder aus Gründen von geschäftlichen, steuerlichen oder anderen betrieblichen Schutzvorschriften nicht übersandt werden können, in den Räumen der Sparkasse einzusehen. In der Niederschrift ist auf die nicht beigefügten Anlagen hinzuweisen. Sofern sichergestellt werden kann, dass die vorgenannten Schutzrechte auch beim Versand der Unterlagen an die Verwaltungsratsmitglieder gewahrt bleiben, ist der Versand zulässig. Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.

(5) In dringenden Fällen kann im Umlaufverfahren beschlossen werden, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht.

10. § 19 wird wie folgt geändert:

§ 19 Zusammensetzung des Vorstandes, Unvereinbarkeit

(1) Der Vorstand besteht aus mehreren Mitgliedern, von denen eines zum vorsitzenden Mitglied zu berufen ist und ein weiteres Mitglied zum stellvertretenden vorsitzenden Mitglied des Vorstandes berufen werden kann. Die Höchstzahl der Mitglieder und ihrer Stellvertreter wird durch Satzung der Sparkasse geregelt. Die stellvertretenden Mitglieder nehmen an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

a) Nach Absatz 2 Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

„Eine im Einzelfall über diese Altersgrenze hinausgehende Laufzeit bedarf der Genehmigung der Sparkassenaufsicht.“

(2) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von bis zu fünf Jahren bestellt und angestellt. Die Anstellungsbedingungen werden auf der Grundlage von Empfehlungen der Sparkassen- und Giroverbände geregelt. Die Entscheidung über die Bestellung und Anstellung darf frühestens ein Jahr vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens getroffen werden. Die Laufzeit nach Satz 1 reicht höchstens bis zum Ablauf des Monats, in dem die betreffende Person das 67. Lebensjahr vollendet. Die Vertragszeit kann auf Antrag des Mitgliedes oder des stellvertretenden Mitgliedes des Vorstandes unterschritten werden, wenn vorher das 63. Lebensjahr vollendet wird.

b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „grundlegenden“ gestrichen.

(3) Bei der Bestellung und Anstellung der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes sind die grundlegenden Bestimmungen des Landesgleichstellungsgesetzes zu beachten. Die Sparkassen und die Sparkassen- und Giroverbände wirken auf eine verstärkte Qualifikation von Frauen für Leitungsfunktionen einschließlich der Geschäftsleitungseignung hin. Über die zur Einhaltung der Grundsätze des Landesgleichstellungsgesetzes und die nach Satz 2 ergriffenen Maßnahmen ist von den Sparkassen- und Giroverbänden regelmäßig Bericht zu erstatten.

(4) Für die wiederholte Bestellung und Anstellung gilt Absatz 2 entsprechend. Spätestens neun Monate vor Ablauf der bisherigen Bestellung hat der Verwaltungsrat darüber zu beschließen, ob eine wiederholte Bestellung erfolgen soll. Wurde ein solcher Beschluss nicht gefasst, kann die Vertretung des Trägers die Wiederbestellung des Mitgliedes oder stellvertretenden Mitgliedes des Vorstandes verlangen. Das Verlangen ersetzt den Beschluss des Verwaltungsrates.

(5) Personen, die Inhaber, persönlich haftender Gesellschafter, Kommanditist, Vorstands-, Verwaltungsrats-, Aufsichtsratsmitglied, Leiter oder Angestellter anderer Kreditinstitute oder für solche beratend tätig sind, dürfen kein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Vorstandes sein. Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Institute oder solcher privatrechtlicher Institute, an denen Mitglieder der Sparkassenorganisation unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind. Abschlussprüfer, die innerhalb der letzten 2 Jahre den Bestätigungsvermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses erteilt haben, dürfen nicht bei dem betreffenden Institut zum Mitglied, stellvertretenden Mitglied oder Vertreter des Vorstandes bestellt werden.

(6) Der Träger wirkt darauf hin, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Bezüge jedes einzelnen Mitglieds des Vorstandes, des Verwaltungsrates und ähnlicher Gremien unter Namensnennung, aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen und erfolgsbezogenen Komponenten sowie Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung, im Anhang zum Jahresabschluss gesondert veröffentlicht werden. Satz 1 gilt auch für

1. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind,
2. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Sparkasse während des

- Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag,
3. während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
 4. Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.

Im Übrigen bleibt § 15 Absatz 6 unberührt.

(7) Das vorsitzende Mitglied des Vorstandes regelt die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstandes.

§ 24

Geschäftsjahr und Jahresabschluss

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Vorstand legt dem Verwaltungsrat unverzüglich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht vor.

11. § 24 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Ist der Lagebericht um einen Nachhaltigkeitsbericht zu erweitern, so gilt dies auch für die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts.“

- b) Die neuen Sätze 5 und 6 werden durch folgenden Satz ersetzt:

„Das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrates trägt dafür Sorge, dass den Mitgliedern des Verwaltungsrates zeitnah Kopien des Prüfungsberichtes zugeleitet werden.“

(3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden von dem zuständigen Sparkassen- und Giroverband geprüft. Die Prüfung kann entweder auf Antrag des zuständigen Sparkassen- und Giroverbandes mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde oder auf direkte Anordnung der Aufsichtsbehörde auch von dem jeweils anderen Sparkassen- und Giroverband erfolgen. Der Prüfungsbericht wird von dem Sparkassen- und Giroverband dem Vorstand, dem vorsitzenden Mitglied des Verwaltungsrates sowie der Aufsichtsbehörde zugeleitet. Die Mitglieder des Verwaltungsrates können den Prüfungsbericht im Hause der Sparkasse einsehen. Die Mitglieder des Bilanzprüfungsausschusses sowie des Risikoausschusses können verlangen, dass ihnen der Prüfungsbericht auch ausgehändigt wird.

(4) Nach Feststellung des Jahresabschlusses und Billigung des Lageberichtes legt der Verwaltungsrat den Jahresabschluss mit Bestätigungsvermerk des Sparkassen- und Giroverbandes sowie den Lagebericht der Vertretung des Trägers vor. Diese beschließt auf

Vorschlag des Verwaltungsrates über die Verwendung des Jahresüberschusses nach § 25.

(5) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Beschlüsse nach Absatz 4 Satz 2 sind unverzüglich der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

(6) Die Vorschriften der Absätze 3 und 5 gelten für die Prüfungen nach dem Wertpapierhandelsgesetz entsprechend.

12. § 27 wird wie folgt geändert:

§ 27

Vereinigung von Sparkassen

(1) Benachbarte Sparkassen und Sparkassen innerhalb eines Kreisgebietes können durch Beschluss der Vertretungen ihrer Träger nach Anhörung der Verwaltungsräte und des für die beteiligten Sparkassen jeweils zuständigen Sparkassen- und Giroverbandes in der Weise vereinigt werden, dass entweder eine neue Sparkasse entsteht oder eine Sparkasse von einer bestehenden oder neu zu errichtenden Sparkasse aufgenommen wird. Das Vermögen der beteiligten Sparkassen geht als Ganzes auf die vereinigte Sparkasse über.

(2) Sofern über das Kreisgebiet hinaus wirtschaftliche und nahe räumliche Verbindungen eine Vereinigung als zweckmäßig erscheinen lassen, kann dies die Aufsichtsbehörde auf Vorschlag der Träger und nach Anhörung des Sparkassen- und Giroverbandes und der betroffenen kommunalen Spitzenverbände zulassen.

(3) Die Trägerschaft ist in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zu regeln. Erfolgt die Vereinigung durch Aufnahme, so endet die Amtszeit des Verwaltungsrates der aufnehmenden Sparkasse. In dem öffentlich-rechtlichen Vertrag ist auch der Zeitpunkt festzulegen, von dem an die Handlungen der übertragenden Sparkasse als für Rechnung der neu gebildeten oder der aufnehmenden Sparkasse vorgenommen gelten (Verschmelzungstichtag). Die übertragende Sparkasse hat auf den Schluss des Tages, der dem Verschmelzungstichtag vorausgeht, eine Schlussbilanz aufzustellen. Der

Verschmelzungstichtag darf höchstens acht Monate vor dem in der Genehmigung gemäß Absatz 4 bezeichneten Zeitpunkt liegen.

(4) Die Vereinigung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(5) Ist die Bildung eines Sparkassenzweckverbandes aus Gründen des öffentlichen Wohls, insbesondere zur Erhaltung oder Schaffung der Leistungsfähigkeit der beteiligten Sparkassen im Interesse einer besseren Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft geboten, so kann die Aufsichtsbehörde den beteiligten Gemeinden und Gemeindeverbänden eine angemessene Frist zum Abschluss von Vereinbarungen über die Bildung eines Sparkassenzweckverbandes setzen. Die Gemeinden und Gemeindeverbände, ihre Sparkassen und der Sparkassen- und Giroverband sind vorher zu hören. Die Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde; die Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörden nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit bleiben unberührt.

a) In Absatz 5 Satz 3 werden nach dem Wort „Gemeinschaftsarbeit“ die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

b) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

(6) Kommt die Vereinbarung innerhalb der Frist nicht zustande oder wird ihre Genehmigung versagt, so kann die Aufsichtsbehörde die erforderlichen Anordnungen durch Rechtsverordnung treffen. Die Rechtsverhältnisse des Sparkassenzweckverbandes sind durch eine Satzung zu regeln, die die in der Rechtsverordnung zu bestimmende Behörde erlässt. Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.

„(7) Für Sparkassenzweckverbände gelten die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit. Abweichend werden die Verwaltungsgeschäfte des Sparkassenzweckverbandes von der Sparkasse wahrgenommen und der hierfür erforderliche Finanzbedarf von der Sparkasse gedeckt. Zudem kann die Verbandsatzung

1. die beratende Teilnahme von Mitgliedern des Vorstands der Sparkasse, der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers und von Hauptverwaltungsbeamtinnen oder Hauptverwaltungsbeamten von Zweckverbandsmitgliedern an den Sitzungen der Verbandsversammlung vorsehen sowie
2. für den Fall, dass die Trägerschaft alleiniger Hauptzweck des Sparkassenzweckverbandes ist, bestimmen, dass die Vorschriften über die Haushaltswirtschaft und Prüfung keine oder in dort näher zu bestimmender Form Anwendung finden.“

- c) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.

(7) Rechtshandlungen, die aus Anlass der Vereinigung von Sparkassen erforderlich werden, sind frei von landesrechtlich geregelten Gebühren. Das Gleiche gilt für Beurkundungs- und Beglaubigungsgebühren.

§ 28

Sonderregelungen aus Anlass der Vereinigung von Sparkassen

13. Dem § 28 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

(1) Aus Anlass der Vereinigung von Sparkassen kann die Aufsichtsbehörde abweichende Regelungen von den Vorschriften dieses Gesetzes über die Zusammensetzung der Sparkassenorgane für die Dauer der laufenden und der nächsten Wahlperiode zulassen; die beteiligten Sparkassen und der Sparkassen- und Giroverband sind vorher zu hören. Die Abweichungen sind in der Satzung festzulegen.

„In dem öffentlich-rechtlichen Vertrag gemäß § 27 Absatz 3 Satz 1 kann vereinbart werden, dass der Vorsitz des Verwaltungsrats während der laufenden und der nächsten Wahlperiode jeweils einmal gewechselt werden kann.“

(2) Die Sonderregelung nach Absatz 1 gilt nur für die Vereinigung von Sparkassen mit Wirkung nach dem 31. Dezember 1994; vorher zugelassene Sonderregelungen gelten fort.

§ 29**Neuordnung der Sparkassen bei
Gebietsänderungen der Träger**

(1) Im Zuge der Gebietsänderungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden sollen Sparkassen insbesondere durch Bildung von Zweckverbänden vereinigt oder Haupt- und Zweigstellen auf andere Sparkassen übertragen sowie die Trägerschaft der Sparkassen geregelt werden, wenn dies der Erhaltung und Schaffung leistungsfähiger Sparkassen dient. Die Beteiligten treffen die hierfür notwendigen Vereinbarungen. Diese bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde; die Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörden nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit bleiben unberührt.

(2) Werden die Vereinbarungen nicht innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes über die Gebietsänderungen zur Genehmigung vorgelegt oder wird die Genehmigung versagt, so kann die Aufsichtsbehörde nach Anhörung der betroffenen Sparkassen, ihrer Träger und des Sparkassen- und Giroverbandes durch Rechtsverordnung die erforderlichen Anordnungen treffen.

(3) Bei Übertragung der Zweigstellen nach Absatz 2 ist zwischen den beteiligten Sparkassen ein angemessener Ausgleich herbeizuführen.

14. In § 29 Absatz 4 wird die Angabe „Abs. 7“ durch die Angabe „Absatz 8“ ersetzt.

(4) Für die Gebührenfreiheit gilt die Regelung in § 27 Abs. 7 entsprechend.

§ 30**Übertragung von Zweigstellen**

(1) Zweigstellen einer Sparkasse, die infolge der Gebietsänderungen von Gemeinden oder Gemeindeverbänden außerhalb des Gebietes ihres Trägers liegen, sind unbeschadet von § 29 auf die Sparkasse zu übertragen, die berechtigt ist, in diesem Gebiet Zweigstellen zu errichten.

(2) Für die Übertragung nach Absatz 1 treffen die Beteiligten die notwendigen Vereinbarungen; diese bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Werden die

15. In § 30 Absatz 3 werden die Wörter „Abs. 7 und für den Ausgleich § 29 Abs. 3“ durch die Wörter „Absatz 8 und für den Ausgleich § 29 Absatz 3“ ersetzt.

16. § 34 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Ihnen obliegt insbesondere auch die Unterhaltung eines oder mehrerer Stützungsfonds für ihre jeweiligen Mitgliedsparkassen. Der oder die Stützungsfonds können nach Maßgabe ihrer jeweiligen Satzungen auch zur Sicherung der Solvenz und Liquidität anderer Mitglieder der Sparkassen-Finanzgruppe im Rahmen eines übergreifenden und gegenseitigen Sicherungssystems bestimmt werden. Darüber hinaus ist die Aufsichtsbehörde über das mögliche Vorliegen eines Stützungsfalles, die beabsichtigten Stützungsmaßnahmen und die Entscheidungen des Sparkassenstützungsfonds über die Stützungsmaßnahmen der Verbände rechtzeitig zu unterrichten.“

Vereinbarungen nicht innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes über die Gebietsänderungen der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt oder wird die Genehmigung versagt, so ordnet die Aufsichtsbehörde die Übertragung der Zweigstellen an und regelt die Auseinandersetzung.

- (3) Für die Gebührenfreiheit gilt § 27 Abs. 7 und für den Ausgleich § 29 Abs. 3 entsprechend.

§ 34 Aufgaben

Die Sparkassen- und Giroverbände haben die Aufgabe, das Sparkassenwesen zu fördern, Prüfungen bei den Mitgliedsparkassen durchzuführen und die Aufsichtsbehörde gutachtlich zu beraten. Darüber hinaus ist die Aufsichtsbehörde über das mögliche Vorliegen eines Stützungsfalles, die beabsichtigten Stützungsmaßnahmen und die Entscheidungen des Sparkassenstützungsfonds der Verbände rechtzeitig zu unterrichten.

§ 35 Organe

- (1) Organe der Verbände sind

- a) die Verbandsversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Vorstandsvorsteher.

- (2) Die Verbandsversammlung kann mit einer satzungsändernden Mehrheit beschließen, dass der Verband von einem Kollegialorgan geführt wird. In diesem Falle sind Organe des Verbandes

- a) die Verbandsversammlung,
- b) der Verbandsverwaltungsrat,
- c) der Verbandsvorstand.

(3) Der Verbandsvorsteher bzw. die Mitglieder des Verbandsvorstandes nach Absatz 2 Satz 2 Buchstabe c sind hauptamtlich anzustellen. Sie können nicht zugleich den Vorsitz in der Verbandsversammlung oder im Verbandsvorstand nach Absatz 1 Buchstabe b bzw. im Falle des Absatzes 2 Satz 2 Buchstabe c im Verbandsverwaltungsrat führen. Die Mitglieder der übrigen Organe versehen ihre Ämter ehrenamtlich.

(4) Die Zusammensetzung und Befugnisse der Organe im Übrigen sowie das Abstimmungsverfahren in der Verbandsversammlung regelt die Satzung.

(5) Die Sparkassen- und Giroverbände veröffentlichen die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Bezüge des Verbandsvorstehers und jedes einzelnen Mitglieds des Verbandsvorstandes und des Verbandsverwaltungsrates oder einer ähnlichen Einrichtung des Verbandes unter Namensnennung, aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen und erfolgsbezogenen Komponenten sowie Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung, an geeigneter Stelle. Satz 1 gilt auch für Leistungen entsprechend § 19 Absatz 5 Satz 2.

17. In § 35 Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „6“ ersetzt.

(6) Entsprechendes gilt für die an die Mitglieder des Verbandsvorstandes und des Verbandsverwaltungsrates oder einer ähnlichen Einrichtung des Verbandes gewährten Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen.

(7) Bei Unternehmen in der Rechtsform des privaten und des öffentlichen Rechts, an denen der Sparkassen- und Giroverband unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist, wirkt dieser darauf hin, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Bezüge, Leistungszusagen und Leistungen entsprechend den Absätzen 5 und 6 angegeben werden. Das Gleiche gilt, wenn der Sparkassen- und Giroverband nur zusammen mit dem Land, Gemeinden oder

Gemeindeverbänden, einem Unternehmen in der Rechtsform des privaten Rechts im Sinne des § 65a der Landeshaushaltsordnung, einem Unternehmen des privaten oder öffentlichen Rechts im Sinne von § 3 Absatz 1 des Vergütungsoffenlegungsgesetzes oder mit einem anderen Sparkassen- und Giroverband unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist. Die auf Veranlassung des Sparkassen- und Giroverbandes gewählten oder entsandten Mitglieder setzen diese Verpflichtung um.

(8) Ist der Sparkassen- und Giroverband nicht mehrheitlich, jedoch in Höhe von mindestens 25 vom Hundert an einem Unternehmen im Sinne des Absatzes 7 unmittelbar oder mittelbar beteiligt, soll er auf eine Veröffentlichung entsprechend den Absätzen 5 und 6 hinwirken.

(9) Der Sparkassen- und Giroverband soll sich an der Gründung eines Unternehmens in der Rechtsform des privaten und des öffentlichen Rechts oder an einem bestehenden Unternehmen dieser Rechtsformen nur beteiligen, wenn gewährleistet ist, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Bezüge und Leistungszusagen entsprechend Absatz 5 angegeben werden.

§ 36

Zusammenschluss der Sparkassen- und Giroverbände

(1) Der Rheinische Sparkassen- und Giroverband und der Westfälisch-Lippische Sparkassen- und Giroverband können sich durch übereinstimmende Beschlüsse ihrer Verbandsversammlungen in der Weise zu einer Körperschaft des öffentlichen Rechts vereinigen, dass alle Rechte und Pflichten beider Verbände sowie die ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben ohne Abwicklung auf den neu gebildeten Verband als Gesamtrechtsnachfolger übergehen. Die näheren Einzelheiten der Vereinigung sind in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu regeln. Diese bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Ist eine Vereinigung aus Gründen des öffentlichen Wohls geboten, so kann die Aufsichtsbehörde eine angemessene Frist zum Abschluss einer Vereinbarung nach Absatz 1 setzen. Die Verbände sind vorher zu hören.

(3) Kommt die Vereinbarung innerhalb der gesetzten Frist nicht zustande, so kann die Aufsichtsbehörde die für eine Vereinigung der Verbände erforderlichen Anordnungen nach Anhörung der Verbände durch Rechtsverordnung treffen. Die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des Landtages.

(4) Die Verbände können zur gemeinsamen Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 34 rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts in gemeinsamer Trägerschaft errichten oder bestehende Einrichtungen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts in gemeinsamer Trägerschaft umwandeln. Die Verbände können der Anstalt einzelne oder alle mit einem bestimmten Zweck zusammenhängenden Aufgaben ganz oder teilweise übertragen. Errichtung und Umwandlung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(5) Die Rechtsverhältnisse und Aufgaben der Anstalt des öffentlichen Rechts werden durch Satzung geregelt. Die Satzung und deren Änderung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(6) Organe der Anstalt des öffentlichen Rechts sind die Trägerversammlung, der Verwaltungsrat und der Vorstand. Die Zusammensetzung und Befugnisse der Organe regelt die Satzung.

(7) Die Satzung muss Bestimmungen über den Sitz und Namen der Anstalt des öffentlichen Rechts sowie über die Zusammensetzung und Befugnisse der Organe einschließlich der Sitz- und Stimmenverteilung in Trägerversammlung und Verwaltungsrat enthalten.

(8) Die Anstalt des öffentlichen Rechts finanziert sich durch Entgelte und sonstige Erträge.

18. In § 36 Absatz 10 Satz 2 wird das Wort „Finanzministerium“ durch die Wörter „für Finanzen zuständige Ministerium“ ersetzt.

(9) Die Anstalt des öffentlichen Rechts haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen. Soweit die Erträge der Anstalt des öffentlichen Rechts zur Deckung der Aufwendungen nicht ausreichen, wird von den Verbänden eine Umlage erhoben.

(10) Die Anstalt des öffentlichen Rechts unterliegt der Rechtsaufsicht des Landes. Aufsichtsbehörde ist das Finanzministerium.

(11) Die Anstalt des öffentlichen Rechts tritt als Gesamtrechtsnachfolgerin in die Rechte und Pflichten aus den im Zeitpunkt der Errichtung bestehenden Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen mit den in den Verbänden tätigen und in die Anstalt des öffentlichen Rechts übernommenen Beschäftigten ein.

(12) Die Sparkassenverbände sind verpflichtet, der Aufsichtsbehörde jährlich zum 30. April einen Bericht über die Möglichkeit zur Fusion der Prüfungsstellen oder ihrer weitestgehenden Kooperation und über die Zusammenlegung der Rechtsberatung und der Personalberatung vorzulegen und dabei insbesondere die Synergieeffekte darzulegen. Die Aufsichtsbehörde legt dem Landtag den Bericht vor.

(13) Rechtshandlungen, die aus Anlass der Vereinigung der Sparkassen- und Giroverbände oder der Errichtung der Anstalt des öffentlichen Rechts erforderlich werden, sind frei von landesrechtlich geregelten Gebühren. Das Gleiche gilt für die Beurkundungs- und Beglaubigungsgebühren.

19. § 39 wird wie folgt geändert:

§ 39 Aufsichtszuständigkeit

- a) In Absatz 2 wird das Wort „Finanzministerium“ durch die Wörter „für Finanzen zuständige Ministerium“ ersetzt.

(1) Die Sparkassen und die Sparkassen- und Giroverbände in Nordrhein-Westfalen unterliegen der Aufsicht des Landes.

(2) Aufsichtsbehörde ist das Finanzministerium.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Aufsichtsbehörde nimmt die ihr nach diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse nur im öffentlichen Interesse wahr.“

§ 40

Befugnisse der Sparkassenaufsicht

(1) Die Sparkassenaufsicht erstreckt sich darauf, dass Verwaltung und Geschäftsführung der Sparkasse den Gesetzen und der Satzung entsprechen.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Sparkasse unterrichten, insbesondere sämtliche Geschäfts- und Verwaltungsvorgänge nachprüfen sowie Berichte und Akten anfordern. Hierbei kann sie sich der Prüfungseinrichtung des zuständigen Sparkassen- und Giroverbandes bedienen. Im Rahmen ihrer Befugnisse können die Aufsichtsbehörde und die Prüfungsstelle des zuständigen Sparkassen- und Giroverbandes auch an den Sitzungen des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse teilnehmen.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann verlangen, dass die Organe der Sparkasse zur Behandlung einer bestimmten Angelegenheit einberufen werden. Sie kann Beschlüsse und Anordnungen der Organe der Sparkasse, die das geltende Recht verletzen, aufheben und verlangen, dass Maßnahmen, die aufgrund derartiger Beschlüsse oder Anordnungen getroffen worden sind, rückgängig gemacht werden.

(4) Erfüllt eine Sparkasse die ihr gesetzlich obliegenden Pflichten nicht oder kommt sie dem Verlangen der Aufsichtsbehörde nach Absatz 2 nicht nach, so kann die Aufsichtsbehörde die Sparkasse anweisen, innerhalb einer angemessenen Frist das Erforderliche zu veranlassen. Kommt die Sparkasse der Anweisung nicht innerhalb der ihr gesetzten Frist nach, so kann die Aufsichtsbehörde an Stelle der Sparkasse das Erforderliche anordnen und auf deren Kosten selbst

20. In § 40 Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Erforderlich“ durch das Wort „Erforderliche“ ersetzt.

durchführen oder durch einen Beauftragten durchführen lassen.

§ 41

Befugnisse der Verbandsaufsicht

(1) Die allgemeinen Befugnisse der Aufsicht nach § 40 finden auf die Verbandsaufsicht entsprechende Anwendung.

(2) Die staatliche Aufsicht über die Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände erstreckt sich auch auf die Einhaltung der in der Satzung (§ 33) festgelegten Vorgaben. Die Aufsicht wird ihre Maßnahmen auf diesem Gebiet planmäßig offen legen.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann bei Bedarf Sonderprüfungen durchführen und geeignete Maßnahmen einleiten. Sie kann dabei externe Stellen auf Kosten des Sparkassen- und Giroverbandes beauftragen.

(4) Die Kosten für die Aufsicht über die Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände trägt der Sparkassen- und Giroverband. Die entsprechende Kostenumlage wird bei diesem jährlich erhoben. Das Nähere über die Erhebung der Umlage, insbesondere den Verteilungsschlüssel und das Umlageverfahren, bestimmt das Finanzministerium durch Rechtsverordnung.

21. In § 41 Absatz 4 Satz 3 wird das Wort „Finanzministerium“ durch die Wörter „für Finanzen zuständige Ministerium“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Informationsfreiheitsgesetzes Nordrhein-Westfalen

§ 2 des Informationsfreiheitsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 27. November 2001 (GV. NRW. S. 806), das zuletzt durch Artikel 46 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Gesetz

über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Nordrhein-Westfalen (Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen - IFG NRW)

§ 2

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Verwaltungstätigkeit der Behörden, Einrichtungen und sonstigen öffentlichen Stellen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes

unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen (öffentliche Stellen). Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.

(2) Für den Landtag und für die Gerichte sowie für die Behörden der Staatsanwaltschaft gilt dieses Gesetz, soweit sie Verwaltungsaufgaben wahrnehmen. Entsprechendes gilt für den Landesrechnungshof und die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter.

(3) Für Forschungseinrichtungen, Hochschulen und Prüfungseinrichtungen gilt dieses Gesetz nur, soweit sie nicht im Bereich von Forschung, Lehre, Leistungsbeurteilungen und Prüfungen tätig werden.

(4) Sofern eine natürliche oder juristische Person des Privatrechts öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnimmt, gilt sie als Behörde im Sinne dieses Gesetzes.

1. Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Für öffentlich-rechtliche Kreditinstitute gilt dieses Gesetz nur, soweit nicht Zugang zu kundenbezogenen Daten gewährt werden soll, die dem Kreditinstitut aufgrund, aus Anlass oder im Rahmen der Geschäftsverbindung zum Kunden bekannt geworden sind.“

2. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

Artikel 3 Änderung des Abrechnungsfondsgesetzes

§ 2 des Abrechnungsfondsgesetzes vom 3. Februar 2009 (GV. NRW. S. 43) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz (FMStFG)“ durch das Wort „Stabilisierungsfondsgesetz“ ersetzt und werden nach der Angabe „(BGBl. I S. 1982)“ die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

Gesetz zur Errichtung eines Fonds für die Beteiligung des Landes Nordrhein-Westfalen an den finanziellen Lasten des Finanzmarktstabilisierungsfonds des Bundes (Abrechnungsfondsgesetz – AFoG)

§ 2 Zweck

(1) Der Bund hat durch das Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz (FMStFG) vom 17. Oktober 2008 (BGBl. I S. 1982) einen Fonds unter der Bezeichnung „Finanzmarktstabilisierungsfonds“ errichtet. In § 13 FMStFG ist die Beteiligung der Länder an den finanziellen Lasten geregelt, deren konkrete Höhe erst nach Abwicklung des Fonds ermittelt werden kann. Das Sondervermögen dient der kontinuierlichen Ansammlung von Mitteln zur Finanzierung der vom Land Nordrhein-

- b) In Satz 2 und 3 wird jeweils die Angabe „FMStFG“ durch die Wörter „des Stabilisierungsfondsgesetzes“ ersetzt.
2. In Absatz 2 wird die Angabe „FMStFG“ durch die Wörter „des Stabilisierungsfondsgesetzes“ ersetzt und werden nach dem Wort „Verpflichtungen“ die Wörter „sowie für die Inanspruchnahme des Landes aus den in § 2 Absatz 1 des Risikofondsgesetzes vom 28. Oktober 2008 (GV. NRW. S. 636) in der jeweils geltenden Fassung genannten Garantien und der dort genannten sonstigen Verlustausgleichspflicht“ eingefügt.
3. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Unmittelbare Ansprüche des Bundes, der Länder oder der Gläubiger im Sinne von § 2 Absatz 3 des Risikofondsgesetzes gegen das Sondervermögen werden durch dieses Gesetz nicht begründet.“

Artikel 4 Änderung des Risikofondsgesetzes

Das Risikofondsgesetz vom 28. Oktober 2008 (GV. NRW. S. 636), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 825) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

Westfalen nach Maßgabe von § 13 Absatz 2 und 3 FMStFG zu tragenden finanziellen Lasten.

(2) Die angesammelten Mittel werden dem Landeshaushalt zu gegebener Zeit zur Erfüllung der dem Land Nordrhein-Westfalen aus § 13 Absatz 2 und 3 FMStFG erwachsenden Verpflichtungen zur Verfügung gestellt.

(3) Ein unmittelbarer Anspruch des Bundes und der Länder gegen das Sondervermögen wird durch dieses Gesetz nicht begründet.

Gesetz zur Errichtung eines Fonds für eine Inanspruchnahme des Landes Nordrhein-Westfalen aus der im Zusammenhang mit der Risikoabschirmung zugunsten der WestLB AG erklärten Garantie (Risikofondsgesetz – RiFoG)

§ 2 Zweck

(1) Das Land Nordrhein-Westfalen hat sich vertraglich verpflichtet, bis zur Höhe von 5 Milliarden Euro das Ausfallrisiko aus Finanzinstrumenten zu übernehmen, deren Risiko die frühere WestLB AG am 31. Dezember 2007 getragen hat und die auf eine Zweckgesellschaft übertragen worden sind. Bis zu einer Höhe von 2 Milliarden Euro wird die Garantie im Innenverhältnis vom Land, den Sparkassen- und Giroverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe sowie den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe gemäß ihren quotalen Anteilen gemeinsam getragen. Entsprechend ihren

Anteilen am Grundkapital der früheren WestLB AG haben die Sparkassen- und Giroverbände Rheinland und Westfalen-Lippe sowie die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe Rückgarantien über einen Betrag in Höhe von 1,24 Milliarden Euro übernommen. Das Land Nordrhein-Westfalen hat darüber hinaus gegenüber der Ersten Abwicklungsanstalt eine Verlustausgleichspflicht, aufgeteilt in eine Eigenkapitalgarantie in Höhe von 72,5 Millionen Euro, eine Garantie in Höhe von 409,5 Millionen Euro und eine sonstige Verlustausgleichspflicht, übernommen.

a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Verlustausgleichspflicht“ die Wörter „sowie zur Erfüllung der dem Land Nordrhein-Westfalen aus § 13 Absatz 2 und 3 des Stabilisierungsfondsgesetzes vom 17. Oktober 2008 (BGBl. I S. 1982), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 406) geändert worden ist, erwachsenden Verpflichtungen“ eingefügt.

(2) Das Sondervermögen hat die Aufgabe, dem Landeshaushalt Mittel für die Inanspruchnahme des Landes aus den in Absatz 1 genannten Garantien und der dort genannten sonstigen Verlustausgleichspflicht zur Verfügung zu stellen.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Unmittelbare Ansprüche des Bundes, der Länder oder der Gläubiger gegen das Sondervermögen werden durch dieses Gesetz nicht begründet.“

(3) Unmittelbare Ansprüche der Gläubiger gegen das Sondervermögen werden durch dieses Gesetz mit Ausnahme der Verpflichtungen gemäß § 3a nicht begründet.

2. § 3a wird aufgehoben.

§ 3a Kreditermächtigung

Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Namen und für Rechnung des Sondervermögens zur Deckung der Ausgaben des Sondervermögens Kredite bis zur Höhe von 2 276 000 000 Euro aufzunehmen. Von dieser Ermächtigung kann bis zum 31.12.2019 Gebrauch gemacht werden. Für die Erbringung des Kapitaldienstes erfolgen jährlich Zuweisungen an das Sondervermögen nach Maßgabe des Haushaltsplans.

3. § 6 wird wie folgt gefasst:

**„§ 6
Verwendung der Mittel**

Die Mittel des Sondervermögens dürfen ausschließlich zur Erfüllung von Verpflichtungen aus den in § 2 Absatz 1 genannten Garantien, der dort genannten sonstigen Verlustausgleichspflicht sowie zur Erfüllung der dem Land Nordrhein-Westfalen aus § 13 Absatz 2 und 3 des Stabilisierungsfondsgesetzes erwachsenden Verpflichtungen verwendet werden.“

**Artikel 5
Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die Artikel 3 und 4 treten am 1. Januar 2025 in Kraft.

**§ 6
Verwendung der Mittel**

Die Mittel des Sondervermögens einschließlich der Kreditmittel nach § 3a dürfen ausschließlich zur Erfüllung von Verpflichtungen aus den in § 2 Absatz 1 genannten Garantien, der dort genannten sonstigen Verlustausgleichspflicht sowie der Kreditaufnahme nach § 3a verwendet werden.

Begründung

A Allgemeiner Teil

Durch Artikel 1 soll das Sparkassengesetz geändert werden. Durch die vorgesehenen Änderungen erfolgt eine Angleichung des Sparkassengesetzes an die geltenden Regeln der Corporate Governance. Zudem wird den stetig steigenden Anforderungen an die Mitglieder der Verwaltungsräte von Sparkassen Rechnung getragen, indem sowohl dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates als auch den Verwaltungsratsmitgliedern die Aufgabenerfüllung erleichtert und ihre jeweiligen Kompetenzen gestärkt werden. Zugleich wird das Zusammenwirken von Vorstand und Verwaltungsrat erleichtert. Der gesetzlichen Beschreibung des öffentlichen Auftrags von Sparkassen wird eine Nachhaltigkeitskomponente hinzugefügt.

Für die Sparkassenzweckverbände wird die Möglichkeit geschaffen, Ausnahmen von den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Satzungswege vorzusehen. Es wird darüber hinaus die Unterhaltung von dezentralen Stützungsfonds innerhalb des Institutssicherungssystems der Sparkassenfinanzgruppe als gesetzlicher Auftrag der Sparkassenverbände klargestellt.

Schließlich erfolgen redaktionelle Anpassungen und Aktualisierungen von Gesetzesverweisen.

Mit Artikel 2 wird das Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Nordrhein-Westfalen (Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen – IFG NRW) um eine Bereichsausnahme für Kundendaten von öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten ergänzt.

Mit Artikel 3 wird das Gesetz zur Errichtung eines Fonds für die Beteiligung des Landes Nordrhein-Westfalen an den finanziellen Lasten des Finanzmarktstabilisierungsfonds des Bundes (Abrechnungsfondsgesetz – AFoG) geändert.

Im Hinblick auf die durch das Land Nordrhein-Westfalen übernommenen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Finanzmarktkrise und der daraus nach wie vor möglichen Inanspruchnahmen des Landes ist eine Anpassung der bestimmungsgemäßen Verwendung der in den errichteten Sondervermögen angesammelten Mittel geboten.

Um zukünftige Haushalte verlässlich weiter planen und vollziehen zu können, und vor dem Hintergrund, dass mögliche Inanspruchnahmen aus den übernommenen Verpflichtungen in Zeitpunkt und Höhe nur mit erheblichen Unsicherheiten prognostizierbar sind, wird eine Zweckerweiterung des Sondervermögens Abrechnungsfonds dahingehend vorgenommen, dass die dort angesparten Mittel auch zur Bedienung von Verpflichtungen aus § 2 Absatz 1 des Gesetzes zur Errichtung eines Fonds für eine Inanspruchnahme des Landes Nordrhein-Westfalen aus der im Zusammenhang mit der Risikoabschirmung zugunsten der WestLB AG erklärten Garantie (Risikofondsgesetz – RiFoG) genutzt werden können.

Durch Artikel 4 wird das Gesetz zur Errichtung eines Fonds für eine Inanspruchnahme des Landes Nordrhein-Westfalen aus der im Zusammenhang mit der Risikoabschirmung zugunsten der WestLB AG erklärten Garantie (Risikofondsgesetz – RiFoG) ebenfalls aufgrund der gebotenen Anpassung der bestimmungsgemäßen Verwendung der im errichteten Sondervermögen angesammelten Mittel geändert.

B Besonderer Teil

I. Zu Artikel 1 (Änderung des Sparkassengesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Die Vorschrift zum Unternehmenszweck bzw. zum öffentlichen Auftrag von Sparkassen wird um einen Nachhaltigkeitsaspekt ergänzt. Damit wird die Verpflichtung zum nachhaltigen Handeln, die bislang dem öffentlichen Auftrag in § 2 Absatz 2 entnommen wurde, ausdrücklich hervorgehoben. Die redaktionelle Fassung entspricht § 3 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die NRW.BANK (NRW.BANK-G). Zugleich wird durch die Hervorhebung des Nachhaltigkeitsaspekts auch die damit einhergehende Aufgabe der Sparkassen betont, sich maßgeblich an der Transformationsfinanzierung zu beteiligen.

Zu Nummer 3 (§ 3)

Sparkassen könne auch Anteile an geschlossenen Fonds oder ähnliche Produkte zu Anlagezwecken erwerben. Da diese aus Rentabilitätsgründen eingegangenen Anlagen unternehmerischen Beteiligungen zwar nahekommen, aber zur Kapitalanlage eingegangen werden, stellte § 3 Absatz 4 Satz 9 klar, dass die voranstehenden, einschränkenden Voraussetzungen der Sätze 1 bis 8 für Unternehmensbeteiligungen für diese Anlagenformen nicht gelten sollen. Diese Ausnahmeregelung gilt nach allgemeiner Auffassung auch für die Einschränkungen aus dem Regionalprinzip in § 3 Absatz 3, was durch den neuen Absatz 4a redaktionell klargestellt wird. Die Aufhebung des Satzes 9 in Absatz 4 ist dazu eine Folgeänderung.

Zu Nummer 4 (§ 10)

Die Mitglieder des Vorstands einer Sparkasse nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates stets mit beratender Stimme teil. Durch die Ergänzung von Absatz 3 in Anlehnung an Ziffer 5.1.7 des Public Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein-Westfalen (PCGK NRW) soll nun sichergestellt werden, dass Sitzungen künftig ausschließlich im Bedarfsfall, z. B. in den Fällen der Interessenkollision nach § 21, auch ohne den Vorstand abgehalten werden können.

Mit der Änderung in § 10 Absatz 4 Satz 2 werden die kommunalverfassungsrechtlichen Vertretungsregelungen für den Fall einer Vakanz im Amt eines beratend im Verwaltungsrat teilnehmenden Hauptverwaltungsbeamten im Sparkassengesetz nachgezeichnet. Auf diese Weise wird eine Repräsentanz der betroffenen Trägerkommune in der Übergangszeit einer Vakanz bis zur Wiederbesetzung des Amtes eines Hauptverwaltungsbeamten sichergestellt. Dies trägt dem berechtigten Interesse der jeweils betroffenen Trägerkommune Rechnung.

Zu Nummer 5 (§ 11)

Mit der Anpassung in Absatz 2 wird auf den erhöhten Bedarf von Stellvertretungen des vorsitzenden Mitgliedes bei größeren Zweckverbandssparkassen mit im Einzelfall einer Vielzahl von beteiligten Trägerkommunen reagiert. So kann auf die dortigen Gegebenheiten flexibler eingegangen und können politische Abstimmungsgespräche bei Sparkassenfusionen mit mehreren Trägerkommunen erleichtert werden.

Zu Nummer 6 (§ 12)

Es wird redaktionell klargestellt, dass mit nachträglichem, also nach der Wahl in den Verwaltungsrat, erfolgendem Verlust einer Wählbarkeitsvoraussetzung automatisch der sofortige Verlust der Mitgliedschaft im Verwaltungsrat einhergeht. Die Voraussetzungen für die Wählbarkeit müssen für die gesamte Dauer der Wahlperiode vorliegen. Dies gilt auch für das vorsitzende Mitglied. Ein Ausscheiden tritt also z. B. bei einem Verlust der Wählbarkeit für den Rat, wie etwa bei Aufgabe der Hauptwohnung im Trägergebiet, oder bei Dienstkraften mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit der Sparkasse ebenso wie bei Eintritt in die Freizeitphase der Altersteilzeit automatisch ein. Die verlängerte Tätigkeitsdauer bis zum Zusammentritt eines neu gewählten Verwaltungsrates nach § 14 bleibt hiervon unberührt.

Die Bestimmungen des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) vom 9. November 1999 sind seit dem Jahr 2016 vollumfänglich auf die Sparkassen anwendbar. Der bisherigen Einschränkung auf die grundlegenden Bestimmungen bedarf es daher nicht mehr.

Zu Nummer 7 (§ 13)

Bei der Änderung in § 13 handelt es sich um eine rein redaktionelle Anpassung an die Terminologie von § 43a des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Genossenschaftsgesetz – GenG) sowie um eine sprachliche Anpassung an die nunmehrige Firma der Postbank.

Zu Nummer 8 (§ 15)

Der Verweis in § 15 Absatz 8 wird redaktionell geändert. Der ursprünglich in § 84 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes geregelte Haftungsumfang von Beamten wurde im Jahr 2009 aus dem Landesbeamtengesetz in § 48 des Beamtenstatusgesetzes verschoben.

Zu Nummer 9 (§ 16)

Durch die eingefügten Absätze 1a und 1b wird dem Verwaltungsrat die Möglichkeit eröffnet, in begründeten Ausnahmefällen Sitzungen in digitaler Form abzuhalten. Diese Änderung schafft Rechtssicherheit, indem die während der Covid-19-Pandemie übliche Praxis ein gesetzliches Fundament erhält und gleichzeitig der voranschreitenden Digitalisierung Rechnung getragen wird. Digitale Form bedeutet dabei die physische Abwesenheit bei gleichzeitiger Ton-Bild-Übertragung. Gleichzeitig wird festgelegt, dass der Regelfall die Sitzung unter physischer Anwesenheit der Beteiligten ist. Die Entscheidung diesbezüglich trifft das vorsitzende Mitglied. Durch die Neufassung können nun rein digital Beschlüsse rechtssicher gefasst werden.

Die entscheidungsnotwendigen Unterlagen und Berichte der Geschäftsleitung sind den Mitgliedern des Verwaltungsrates nach dem geänderten Absatz 2 künftig rechtzeitig, d. h. in der Regel mindestens eine Woche vor der Sitzung, zuzuleiten. Die Versandbarkeit von Unterlagen wird künftig analog Ziffer 5.1.5 PCGK NRW geregelt. Die im Gesetz bisher vorgesehene Möglichkeit, vertrauliche Beratungsunterlagen an die Mitglieder des Verwaltungsrates nicht zu übersenden, entspricht nicht mehr den Anforderungen an eine effiziente Aufsichtstätigkeit durch die Mitglieder des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse.

Mit der Änderung in Absatz 3 wird bei einem Mitwirkungsverbot sowohl für die Sitzung in Präsenz als auch bei digitaler Durchführung die physische bzw. audiovisuelle Abwesenheit des jeweiligen Mitgliedes angeordnet.

Die Änderung in Absatz 4 stellt eine Folgeänderung zu den Änderungen in Absatz 2 dar. Wie die Sitzungsvorbereitenden Unterlagen sind auch die Niederschriften über die Verwaltungsratssitzungen den Mitgliedern künftig zuzuleiten. Eine bloße Einsichtnahmemöglichkeit in den Räumen der Sparkasse ist auch in Bezug auf die Niederschriften nicht mehr ausreichend.

Zu Nummer 10 (§ 19)

Mit der Änderung von Absatz 2 wird in Ausnahmefällen die Möglichkeit von Bestellung und Anstellung von Vorstandsmitgliedern über die reguläre Altersgrenze von 67 Lebensjahren hinaus geregelt. Ausnahmefälle dieser Art können zur Erleichterung des Nachfolge-Managements in einer Sparkasse und insbesondere im Zusammenhang mit einer Fusion sinnvoll sein. Die bisherige Einschränkung in Absatz 3 auf die grundlegenden Bestimmungen des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) vom 9. November 1999 bedarf es auch an dieser Stelle nicht mehr, weil die Bestimmungen seit dem Jahr 2016 vollumfänglich auf die Sparkassen anwendbar sind.

Zu Nummer 11 (§ 24)

Durch den neu eingefügten Satz 2 soll sichergestellt werden, dass die Prüfung aller relevanten finanziellen und nichtfinanziellen Berichte nordrhein-westfälischer Sparkassen durch die Prüfungsstelle des jeweiligen Sparkassenverbands erfolgt. Dies gilt nunmehr auch für den Nachhaltigkeitsbericht als Teil des Lageberichts, zu deren Erstattung größere Sparkassen durch die Umsetzung der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) verpflichtet werden. Dieser ist nicht Teil der Jahresabschlussprüfung, sodass es einer gesonderten Zuweisung des Prüfauftrags auf landesgesetzlicher Ebene bedarf.

Die weitere Änderung in Absatz 3 soll sicherstellen, dass künftig alle Mitglieder des Verwaltungsrates rechtzeitig vor der Sitzung den Bericht der Prüfungsstelle des Sparkassenverbandes erhalten. Die nach der bisherigen Regelung alleinige Zuleitung des Berichts der Prüfungsstelle nur an das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrates entspricht nicht mehr aktuellen Anforderungen an eine gute Governance. In Zeiten steigender fachlicher Anforderungen an die Mitglieder im Verwaltungsrat und zur Ermöglichung einer guten Sitzungsvorbereitung ist es auch nicht mehr ausreichend, den Prüfungsbericht lediglich im Hause der Sparkasse einzusehen. Gegebenenfalls erhöhten Sicherheitsanforderungen ist auf anderem Wege Rechnung zu tragen, beispielsweise durch einen gesicherten digitalen Datenraum. Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind überdies gemäß § 22 der Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Die Regelung entspricht im Übrigen Ziffer 5.1.5 PCGK NRW, wonach entscheidungswichtige Unterlagen wie der Jahresabschluss/Konzernabschluss, der Lagebericht/Konzernlagebericht und der Prüfungsbericht den Mitgliedern des Überwachungsorgans rechtzeitig vor der Sitzung zugeleitet werden.

Zu Nummer 12 (§ 27)

Die Änderung in Absatz 5 ist rein redaktioneller Natur.

Durch die Änderung von Absatz 7 wird klargestellt, dass die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) gelten. Davon abweichend erledigt die Sparkasse die Verwaltungsgeschäfte des Sparkassenzweckverbandes und deckt hierfür ihren Finanzbedarf. Diese gesetzliche Klarstellung entspricht der bislang bereits regelmäßig in den Verbandssatzungen der Sparkassenzweckverbände enthaltenen Regelung.

Daneben können in die Verbandssatzung gesonderte Regelungen zur Zusammensetzung der Verbandsversammlung aufgenommen werden, beispielsweise zur beratenden Teilnahme der Mitglieder des Vorstands der Sparkasse, der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers sowie der Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten der Zweckverbandsmitglieder an den Zweckverbandsversammlungen. Dies ist geübte Praxis und Bestandteil der entsprechenden Satzungen der Zweckverbände, bedarf aber aus Gründen der Rechtssicherheit einer gesetzlichen Klarstellung.

Mit Blick auf den regelmäßigen Fall, dass der Zweckverband lediglich als Träger der Sparkasse fungiert und ansonsten vermögenslos ist, bedarf es einer Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (gpa.NRW) nicht, weswegen durch Satzung geregelt werden kann, dass die Vorschriften über die Haushaltswirtschaft und Prüfung keine oder in dort näher zu bestimmender Form Anwendung finden. Diese Klarstellung dient der

Entbürokratisierung der Verwaltung und Vermeidung unnötiger Aufwände und trägt der Tatsache Rechnung, dass in der Konstellation des vermögenslosen Sparkassenzweckverbands die Zweckverbandsversammlung ausschließlich Beschlussfassungen nach § 8 Absatz 2 vornimmt. Sparkassenzweckverbände bedienen sich bei der Verwaltung der jeweiligen Sparkasse. Sie haben nicht nur keine eigene Verwaltung, sondern betreiben als Zweck ausschließlich die Trägerschaft an der Sparkasse. Ein Ansatz der Sparkassen als regelmäßig einzigem Vermögensgegenstand der Verbände ist überdies im Jahresabschluss nach § 1 Absatz 1 Satz 2 ausdrücklich ausgeschlossen.

Zu Nummer 13 (§ 28)

Mit der zunehmenden Anzahl an Fusionen und der Bildung größerer Zweckverbandssparkassen gibt es Bedarf für eine Rotation im Amt des Verwaltungsratsvorsitzes, um den Abstimmungsprozess der Träger zu erleichtern. Die mit der Änderung ermöglichte Option zum Wechsel des Vorsitzes in der Wahlperiode, in der Sparkassen fusionieren, sowie in der sich daran anschließenden Wahlperiode kann die politischen Abstimmungsverhandlungen bei Fusionsverhandlungen erleichtern. Eine Rotation auch in den folgenden Wahlperioden wird nicht zugelassen.

Zu Nummer 14 (§ 29)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderung des § 27.

Zu Nummer 15 (§ 30)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderung des § 27.

Zu Nummer 16 (§ 34)

Mit der Änderung wird klargestellt, dass die Unterhaltung von Stützungsfonds zu den gesetzlichen Aufgaben der Sparkassenverbände gehört. Neben den bei den beiden Sparkassenverbänden in Nordrhein-Westfalen seit jeher geführten Stützungsfonds für die Instituts- und Einlagensicherung hat die Sparkassen-Finanzgruppe nach aufsichtlichen Vorgaben der Europäischen Zentralbank ab 2025 Zusatzmittel für die Institutssicherung anzusparen. Diese Zusatzmittel sind getrennt und zusätzlich zu den bisherigen Mitteln für die Einlagensicherung von beiden Sparkassenverbänden in Nordrhein-Westfalen zu halten und können nach den gesetzlichen Vorgaben des deutschen Einlagensicherungsgesetzes auch für die Institutssicherung genutzt werden. Der Klarstellung dessen dient die gesetzliche Grundlage, zumal auch bisher die Mittel für die Instituts- und Einlagensicherung in Nordrhein-Westfalen jeweils bei beiden Sparkassenverbänden getrennt angespart werden. Dies dient auch der Behauptung der regionalen und dezentralen Strukturen in der Sparkassen-Finanzgruppe, die vor dem Hintergrund des bundesgesetzlichen Einlagensicherungsgesetzes in das bundesweite Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe eingebettet sind.

Zu Nummer 17 (§ 35)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. In § 35 Absatz 5 wird bislang auf § 19 Absatz 5 Satz 2 verwiesen. Richtigerweise ist nach der Einfügung des neuen Absatz 3 durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung sparkassenrechtlicher Vorschriften vom 16. Juli 2013 (GV. NRW. S. 490) auf § 19 Absatz 6 Satz 2 zu verweisen.

Zu Nummer 18 (§ 36)

Es handelt sich um eine rein sprachliche Änderung.

Zu Nummer 19 (§ 39)

Die Änderung in Absatz 2 ist rein redaktioneller Natur.

Mit der Ergänzung durch einen Absatz 3 erfolgt die Klarstellung, dass die Sparkassenaufsicht nur im öffentlichen Interesse erfolgt. Sparkassen sind Anstalten des öffentlichen Rechts und als solche Teil der mittelbaren Staatsverwaltung. Als Korrelat der Selbstverwaltungsfreiheit der Sparkassen ist es aus Gründen des Rechtsstaatsprinzips erforderlich, dass es eine staatliche Aufsicht gibt. Diese ist allein im öffentlichen Interesse tätig und hat keine drittschützende bzw. Verbraucherschützende Funktion.

Die Regelung entspricht in ihrer redaktionellen Ausformung § 9 Absatz 2 Satz 1 des Berliner Sparkassengesetzes für die Sparkassenaufsicht im Land Berlin sowie § 3 Absatz 3 des Börsengesetzes für die Börsenaufsicht und § 4 Absatz 4 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes für die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Zu Nummer 20 (§ 40)

Die Änderung ist rein redaktioneller Natur.

Zu Nummer 21 (§ 41)

Es handelt sich um eine rein sprachliche Änderung.

II. Zu Artikel 2 (Änderung des Informationsfreiheitsgesetzes Nordrhein-Westfalen)**Zu Nummer 1 (§ 2 Absatz 4)**

Mit der Änderung wird auf das besondere Vertrauensverhältnis zwischen Kreditinstitut und Kunden Rücksicht genommen. Wenn nämlich Dritte unter Berufung auf ihren Anspruch nach dem Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen Informationen über kundenbezogene Daten begehren und die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute als Auskunftspflichtige gezwungen sind, diese Informationen zu erteilen, besteht die reale Gefahr, dass das Vertrauen in die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute nachhaltig beschädigt wird.

Nicht-öffentlich-rechtliche Kreditinstitute unterliegen nicht dem Anwendungsbereich des IFG NRW. Durch die vorgesehene Regelung wird der Wettbewerbsnachteil von öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten gegenüber privaten und genossenschaftlich organisierten Kreditinstituten gemildert. Anders als es die Bereichsausnahmeregelungen in Informationszugangsgesetzen anderer Länder (Landesinformationsgesetz Baden-Württemberg, Sächsisches Transparenzgesetz und Landestransparenzgesetz Rheinland-Pfalz) für die dortigen öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute vorsehen, bleibt in Nordrhein-Westfalen das IFG NRW dem Grunde nach vollumfänglich auf öffentlich-rechtliche Kreditinstitute anwendbar. Bei der Beschränkung des Zugangs Dritter zu kundenbezogenen Daten handelt es sich um eine nur geringfügige Informationszugangsbeschränkung, die einen angemessenen Ausgleich zwischen dem berechtigten Interesse der Bürgerinnen und Bürger an der Transparenz öffentlicher Stellen sowie den Interessen der Kundschaft an der Nichtpreisgabe ihrer Daten und dem Interesse der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute an möglichst gleichen Wettbewerbsbedingungen schafft.

Zu Nummer 2 (§ 2 Absatz 5)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

III. Zu Artikel 3 (Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines Fonds für die Beteiligung des Landes Nordrhein-Westfalen an den finanziellen Lasten des Finanzmarktstabilisierungsfonds des Bundes)

Zu Nummer 1 a) (§ 2 Absatz 1 Satz 1)

Es erfolgt ein Hinweis auf die Änderung der Bezeichnung des Gesetzes gemäß Artikel 1 Nummer 1 des Gesetzes zur Errichtung eines Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Wirtschaftsstabilisierungsfondsgesetz – WStFG) vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 543) von „Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz“ in „Gesetz zur Errichtung eines Finanzmarkt- und eines Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Stabilisierungsfondsgesetz)“.

Zu Nummer 1 b) (§ 2 Absatz 1 Sätze 2 und 3)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nr. 1 a).

Zu Nummer 2 (§ 2 Absatz 2)

Es handelt sich zum einen um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nr. 1 a).

Zum anderen wird die Zweckbestimmung des AFoG um die Zweckbestimmung des RiFoG ergänzt. Das Sondervermögen Abrechnungsfonds wurde in der Funktion eines „Puffers“ errichtet, um Belastungen des Landeshaushalts in der Zeit und in der Höhe zu glätten, die daraus erwachsen würden, dass das Land Nordrhein-Westfalen aus § 13 Absatz 2 und 3 des Gesetzes zur Errichtung eines Finanzmarkt- und eines Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Stabilisierungsfondsgesetz – StFG) erwachsende Verpflichtungen bedient, wenn es zu einer Abrechnung des Finanzmarktstabilisierungsfonds (FMS) kommt. Zeitpunkt und Höhe einer Abrechnung des FMS sind allerdings derzeit nicht absehbar, sodass die in dem Sondervermögen angesammelten Mittel auch zur Tilgung anderer gesetzlicher bzw. vertraglicher Inanspruchnahmen aufgrund von im Zusammenhang mit der Finanzmarktkrise übernommenen Verpflichtungen nutzbar sein sollen. Hierzu zählen insbesondere solche Verpflichtungen, für die Mittel im Sondervermögen „Risikoabschirmung WestLB AG“ angesammelt werden, vgl. § 2 RiFoG.

Zu Nummer 3 (§ 2 Absatz 3)

Es erfolgt eine Anpassung von § 2 Absatz 3 AFoG dahingehend, dass entsprechend der Parallelregelung des RiFoG keine Ansprüche der Gläubiger im Sinne des § 2 Absatz 3 RiFoG gegen das Sondervermögen begründet werden.

IV. Zu Artikel 4 Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines Fonds für eine Inanspruchnahme des Landes Nordrhein-Westfalen aus der im Zusammenhang mit der Risikoabschirmung zugunsten der WestLB AG erklärten Garantie (Risikofondsgesetz – RiFoG)

Zu Nummer 1 a) (§ 2 Absatz 2)

Die Zweckbestimmung des RiFoG wird um die Zweckbestimmung des AFoG ergänzt. Die angesammelten Mittel des Risikofonds sollen dazu dienen, die Verpflichtungen aufgrund von Inanspruchnahmen aus der Garantie, mit der das Land das Ausfallrisiko der von der früheren WestLB auf die Zweckgesellschaft Phoenix Light SF DAC übertragenen Finanzinstrumente übernommen hat (sog. Phoenix-Garantie) sowie aus der gegenüber der Ersten Abwicklungsanstalt übernommenen Verlustausgleichspflicht und eingegangenen Eigenkapitalgarantie unter bestimmten Voraussetzungen zu bedienen und eine entsprechende Belastung des Haushalts für solche Zahlungsverpflichtungen zu vermeiden.

Dem Risikofonds werden Einnahmen aus der Avalprovision der zugunsten der Gläubiger der Phoenix Class B Schuldverschreibungen übernommenen Garantie und weitere im Zusammenhang mit den zugunsten der Ersten Abwicklungsanstalt übernommenen Einnahmen zugewiesen, vgl. § 4 RiFoG.

Langfristig erscheint es nicht ausgeschlossen, dass im Risikofonds Mittel angesammelt sind, denen keine Verpflichtungen des Landes aus der übernommenen Phoenix-Garantie oder den zugunsten der Ersten Abwicklungsanstalt eingegangenen Verpflichtungen mehr gegenüberstehen, das Land aber noch über Ansprüche gegenüber Dritten verfügt. Eine Zweckerweiterung der Verwendung der im Risikofonds angesammelten Mittel für die Inanspruchnahme bei Abrechnung des Finanzmarktstabilisierungsfonds würde dem Land dann eine größere Flexibilität ermöglichen. Die mit der damaligen Errichtung der Sondervermögen vorgesehene Wirkung der Sondervermögen als haushaltstechnische Puffer wird damit weiter unterstrichen und die Möglichkeit einer Inanspruchnahme des Haushalts in Bezug auf Zeitpunkt und Höhe beschränkt.

Zu Nummer 1 b) (§ 2 Absatz 3)

Es erfolgt eine Anpassung von § 2 Absatz 3 RiFoG dahingehend, dass entsprechend der Parallelregelung des AFoG keine Ansprüche des Bundes oder der Länder gegen das Sondervermögen begründet werden. Zudem erfolgt die Streichung des Verweises auf § 3a RiFoG, welcher aufgehoben wird.

Zu Nummer 2 (§ 3a)

§ 3a RiFoG ist aufzuheben. Von der Ermächtigung wurde innerhalb der gesetzten Frist kein Gebrauch gemacht. Die Frist ist aufgrund der Schuldenregelung in Nordrhein-Westfalen nicht verlängerbar. Die Regelung kann keine Wirkung mehr entfalten.

Zu Nummer 3 (§ 6)

Im Rahmen der Zweckerweiterung muss auch eine Anpassung der Mittelverwendung dahingehend erfolgen, dass die Mittel auch zur Erfüllung der dem Land Nordrhein-Westfalen aus § 13 Absatz 2 und 3 StFG erwachsenden Verpflichtungen genutzt werden können. Zudem erfolgt die Streichung des Verweises auf § 3a RiFoG, der aufgehoben wird.

V. Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Artikel 5 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

- TOP 3 -

Gesetz zur Änderung nordrhein-westfälischer Ausführungsgesetze zum SGB VIII

- TOP 4 -

Aktueller Sachstand zur Fluthilfe und zum Wiederaufbau

- TOP 5 -

Aktueller Sachstand zur Zuweisung, Unterbringung und Versorgung von geflüchteten
Menschen

- TOP 6 -
Verschiedenes